

Hochschule Neubrandenburg  
- University of Applied Sciences -  
Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik

# **Zum Verhältnis von Natur- und Denkmalschutz am Beispiel der Fischerinsel im Tollensesee (Mecklenburg-Vorpommern)**

*Masterarbeit*  
zur  
Erlangung des akademischen Grades  
**Master of Science (M. Sc.)**

vorgelegt von Helen Andrews

**Erste Betreuungsperson:** Prof. Dr. Hermann Behrens  
**Zweite Betreuungsperson:** Prof. Dr. Caroline Rolka

**Datum der Abgabe:** 28. November 2018  
**URN:** urn:nbn:de:gbv:519-thesis 2018-0739-7

Angefertigt unter den Bedingungen der Fachprüfungsordnung vom 28.06.2015 für den  
Masterstudiengang „Landnutzungsplanung“ der Hochschule Neubrandenburg  
- University of Applied Sciences -

## Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei allen Menschen bedanken, die mich fachlich und persönlich bei der Anfertigung dieser Arbeit unterstützt und motiviert haben.

Zuerst vielen Dank an Prof. Dr. Hermann Behrens und Prof. Dr. Caroline Rolka für die gute fachliche Betreuung meiner Arbeit, hilfreichen Anregungen und die konstruktive Kritik bei der Erstellung dieser Arbeit.

Weiterhin gebührt ein großes Dankeschön den Mitarbeiter\*innen der beteiligten Institutionen: Andreas Grape für die tolle Hilfe im Studienarchiv Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V., Marie Mamerow, Dr. Jan Schirmer und Elke Schanz als Ansprechpartner in Fragen zum Denkmalschutz, Aleksandra Jastrzebska als Ansprechpartnerin für den Landschaftsplan Neubrandenburg, Elisabeth Wolff und Mitarbeiter\*innen für ihre Unterstützung im Stadtarchiv Neubrandenburg, Reinhard Berg, Axel Griesau und Wilfried Kurowsky als Ansprechpartner in Fragen zum Naturschutz sowie Martin Dumann und Mirko Lemke von der Hochschule Neubrandenburg für ihre Unterstützung in sämtlichen technischen PC Angelegenheiten.

Ein herzliches Dankeschön an Familie Schwipper vom Christelhof in Wustrow, die mir das Boot für die Überfahrt zur Fischerinsel zur Verfügung gestellt und interessante Anregungen für die weitere Recherche gegeben haben.

Mein besonderer Dank gilt Julia El Ahmad, Martin Dumann, Melwin Hoffmann, Birgit Honke, Thomas Honke, Frederik Schmelter, Jan Schneider, Christina Schott, Dirk Schroeder und Rewen Tölge für das aufmerksame und teilweise mehrfache Korrekturlesen meiner Arbeit. Abschließend möchte ich mich bei Julia El Ahmad, Manuela Beyer, Martin Dumann, Anja Eutin, Birgit Honke, Thomas Honke, Jan Schneider, Frederik Schmelter und Dirk Schroeder für ihren Rat und ihre Hilfsbereitschaft sowie das Aushalten meiner zwischenzeitlich sehr angespannten Nerven von Herzen danken.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>I</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>III</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>De Fischerinsel.....</b>	<b>1</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>Abstract.....</b>	<b>2</b>
<b>Einführung und Zielstellung.....</b>	<b>3</b>
<b>Methodik.....</b>	<b>4</b>
<b>Teil I: Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
Kurzer Überblick über die Entstehung des Natur- und Denkmalschutzes in Deutschland.....	5
Naturschutzrecht in Deutschland .....	6
Ziele und Schutzgüter des Naturschutzes .....	7
Instrumente und Organisation des Naturschutzes .....	8
Denkmalschutzrecht und Denkmalpflege in Deutschland.....	11
Ziele und Schutzgüter von Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	13
Instrumente und Organisation des Denkmalschutzes.....	14
Verhältnis zwischen Natur- und Denkmalschutz .....	17
Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Probleme .....	18
Kulturlandschaftsschutz.....	20
Historische Grünanlagen.....	23
Artenschutz.....	24
Nicht-naturwissenschaftliche/ 'weiche' Argumente .....	25
Beispiele für gelungene Zusammenarbeit .....	25
<b>Teil II: Die Fischerinsel im Tollensesee.....</b>	<b>27</b>
Lage und Naturräumliche Gliederung.....	27
Geschichte und Nutzung .....	29
Heutiger Zustand der Insel und des Fischerhauses.....	34
Naturschutzfachliche Bedeutung .....	38
National .....	38
International.....	42
Denkmalschutzfachliche Bedeutung.....	43

Kulturgeschichtliche Bedeutung: das Bodendenkmal .....	43
Kultur- und architekturgeschichtliche Bedeutung: das Gebäudedenkmal .....	43
Aktueller Zustand des Gebäudedenkmales.....	45
<b>Teil III: Die Zukunft des Fischerhauses und der Fischerinsel – Gemeinsamkeiten und Konflikte zwischen Natur- und Denkmalschutz.....</b>	<b>48</b>
Mögliche Zukunftsszenarien für die Fischerinsel.....	48
Nutzungsideen zur Konfliktlösung für die Fischerinsel .....	53
Diskussion.....	58
Fazit .....	64
<b>Glossar .....</b>	<b>66</b>
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>69</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung.....</b>	<b>79</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>80</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Übersicht der Organisation des staatlichen Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern; eigene Darstellung.....	9
<b>Abbildung 2:</b> Übersicht der Organisation des staatlichen Denkmalschutzes in Mecklenburg-Vorpommern; eigene Darstellung.....	166
<b>Abbildung 3:</b> Übersichtskarte zur Lage der Fischerinsel im Tollensesee (roter Punkt), Mecklenburg-Vorpommern; Kartengrundlage: OpenStreetMap .....	27
<b>Abbildung 4:</b> Zeitleiste der wichtigsten Ereignisse der Besiedlungsgeschichte um Neubrandenburg; eigene Darstellung.....	32
<b>Abbildung 5:</b> Lage und Übersicht der Fischerinsel und des Fischerhauses (LUNG 2018a); Kartengrundlage: OpenStreetMap.....	34
<b>Abbildung 6:</b> Blick von Wustrow auf die Fischerinsel (EIGENES FOTO 2018) .....	34
<b>Abbildung 7:</b> Blick vom Tollensesee auf Anlegestelle und Fischerhaus von Osten kommend (EIGENES FOTO 2018).....	35
<b>Abbildung 8:</b> Staudendickicht auf der Fischerinsel (EIGENES FOTO 2018).....	35
<b>Abbildung 9:</b> Blick vom Fischerhaus Richtung Süden (EIGENES FOTO 2018) .....	35
<b>Abbildung 10:</b> Abgesägte Gehölze in unmittelbarer Nähe des Fischerhauses (EIGENES FOTO 2018).....	35
<b>Abbildung 11:</b> Westseite des Fischerhauses mit zerstörtem Traufbereich (EIGENES FOTO 2018).....	36
<b>Abbildung 12:</b> Ostseite des Fischerhauses mit Reusenstangen (EIGENES FOTO 2018) .....	36
<b>Abbildung 13:</b> Landschaftsbildbewertung der Fischerinsel (LUNG 2018a); Kartengrundlage: OpenStreetMap.....	40
<b>Abbildung 14:</b> Naturschutzfachlicher Wert der Fischerinsel (LUNG 2018a); Kartengrundlage: OpenStreetMap.....	42
<b>Abbildung 15:</b> Denkmalfachlicher Wert der Fischerinsel und des Fischerhauses (LUNG 2018); Kartengrundlage: OpenStreetMap.....	44
<b>Abbildung 16:</b> Fischerhaus vermutlich um 1914/15 (VERWALTUNGSBERICHT DER STADT NEUBRANDENBURG, leicht verändert).....	45
<b>Abbildung 17:</b> Fischerhaus vermutlich um 1970 (STUG 336-67) .....	46
<b>Abbildung 18:</b> Sicherungsbalken im Fischerhaus, Begehung am 10. Januar 2018 (MAMEROW 2018).....	46
<b>Abbildung 19:</b> Fischerhaus Ostansicht vom 10. Januar und 5. Juli 2018 (EIGENES FOTO 2018; MAMEROW 2018).....	47
<b>Abbildung 20:</b> Fischerhaus Westansicht vom 10. Januar und 5. Juli 2018 (EIGENES FOTO 2018; MAMEROW 2018).....	47

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b> Übersicht der Instrumente des BNatSchG; eigene Darstellung nach den Regelungen des BNatSchG und NatSchAG M-V.....	8
<b>Tabelle 2:</b> Ergebnis der Vegetationsaufnahme am 05. Juli 2018 (Botanische Namen nach ROTHMALER, 20. Aufl.) .....	37
<b>Tabelle 3:</b> Übersicht der wichtigsten Argumente der drei vorgestellten Szenarien; eigene Darstellung .....	52
<b>Tabelle 4:</b> Vorschläge für Themenexkursionen; eigene Darstellung.....	55
<b>Tabelle 5:</b> Übersicht der wichtigsten Vor- und Nachteile der Nutzungsvorschläge; eigene Darstellung .....	57

## De Fischerinsel

Üm t' vörweg to seggen: de Insel is lütt,  
so lütt, dat in de Mitt  
man ein Fachwarkhus steiht,  
vör Öller un Rheuma scheef.  
Ringsüm ' poor Pappeln,  
Wieden un Ellern,  
ok Holunner un Netteln,  
äwer de stohn all in 'n Morast.  
Blot de Mitt von de Insel is fast  
„De Perle von 'n Tollensesee“, seggt uns OB,  
den 'n Bramborg un See gehürt,  
wat mi bi 't Dichten nich stürt.  
Grad dissen Hümpel Dreck  
in de südwestlich Eck  
von 'n See hew ick mi unterkor'n.  
meine inwendig Heimatleiw to bewohr'n.  
De Insel is de Mitt von min Welt,  
dat Hart, dat min Dichtwark tosamenhöllt.

Hartmut Boek<sup>1</sup>, 1983  
(Boek, 2012)

---

<sup>1</sup> Hartmut Boek war ein Plattdeutsch-Dichter und Rethra-Forscher aus Neubrandenburg, der von 1974 bis 1992 im Fischerhaus auf der Fischerinsel lebte (Wilhelm, 2012).

## Zusammenfassung

In den letzten Jahrzehnten wurde in der Wissenschaft zunehmend das Verhältnis zwischen Natur- und Denkmalschutz thematisiert. Grund dafür ist das hohe Konflikt- aber auch Synergiepotential der beiden Fachgebiete und der Versuch, Gemeinsamkeiten für Kooperationen und die bessere Ausschöpfung bestehender, fachspezifischer Instrumente zur Umsetzung von Natur- und Denkmalschutzzieilen zu nutzen. Die Fischerinsel mit dem Fischerhaus im Tollensesee bei Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) bietet sich durch ihre hohe natur- und denkmalschutzfachliche Bedeutung und die konkret vorliegenden Konflikte als Beispiel für die Untersuchung dieses Verhältnisses an. Diese Konflikte und Ideen zu deren Überwindung werden unter Berücksichtigung relevanter Grundlagen, der Auswertung unterschiedlicher Quellen und der konkreten Situation auf der Insel festgestellt, analysiert und diskutiert.

Fischerinsel – Tollensesee – Naturschutz – Denkmalschutz

## Abstract

In recent decades, the relationship between nature conservation and heritage protection has been increasingly discussed in science. Reason for this is the high potential for conflicts as well as synergies between the two fields of expertise and the attempt to make use of similarities for better cooperation and use of existing, subject-specific instruments for the implementation of natural and historic preservation objectives. The “Fischerinsel” with the “Fischerhaus” in the Tollense lake near Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern) presents an example for the examination of this relationship due to its high nature conservation and heritage protection value as well as the specific current conflicts. These conflicts and ideas for solving them are identified, analysed and discussed considering relevant basic knowledge, the analysis of different sources as well as the specific situation of the island.

Fischerinsel- Tollensesee – nature conervation – heritage protection

## Einführung und Zielstellung

Das Verhältnis zwischen Natur- und Denkmalschutz (samt Landschafts- und Denkmalpflege) ist vielschichtig, anspruchsvoll und häufig konfliktgeladen. In dieser Arbeit geht es darum, die zurückliegende Entwicklung der beiden Disziplinen im Hinblick auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu betrachten und für die Gegenwart Bilanz zu ziehen, insbesondere aber, konkrete, gemeinsame und zukunftsfähige Lösungen aufzuzeigen. Da der Umfang der Arbeit begrenzt ist, wird bisweilen generalisiert und Schwerpunkte werden gesetzt. Der Fokus richtet sich daher, auf Grundlage eines generellen Überblicks, hauptsächlich auf die Situation von Natur- und Denkmalschutz auf der Fischerinsel im Tollensesee bei Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Blick in die lokalen Neubrandenburger Medien gibt erste Hinweise darauf, dass die Situation zwischen Natur- und Denkmalschutz, jedenfalls in Bezug auf die Fischerinsel, Schwierigkeiten birgt. So berichtete die Journalistin Anke Brauns im April 2018 im Neubrandenburger Nordkurier über die Insel im Spannungsfeld zwischen den beiden Fachgebieten. Sie informierte über die Schwierigkeiten einer Nutzung des denkmalgeschützten Fischerhauses durch den Status der Fischerinsel als Teil eines Vogelschutzgebietes. Außerdem beschrieb sie den Diskurs über die Prüfung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen des Fischerhauses zwischen der Stadt Neubrandenburg als Eigentümerin der Fischerinsel und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (BRAUNS 2018a; BRAUNS 2018b). Da bislang noch kein Übereinkommen erzielt wurde und das Fischerhaus dem fortlaufenden Verfall ausgesetzt ist, wird sich diese Arbeit hauptsächlich mit der Beleuchtung von für das Verständnis relevanten Hintergrundinformationen und der Untersuchung (und Findung) von Lösungskonzepten befassen.

Aus den obigen Sachverhalten ergeben sich generelle und beispielsspezifische Fragestellungen:

- Welches Verhältnis besteht zwischen Natur- und Denkmalschutz?
- Wie sind die Disziplinen rechtlich und organisatorisch aufgestellt?
- Welche Gemeinsamkeiten und Konfliktfelder gibt es?
- Welche konkreten Probleme treten zwischen Natur- und Denkmalschutz auf der Fischerinsel auf?
- Worin liegen die Ursachen und welche Lösungsansätze gibt es?
- Finden sich ähnlich gelagerte Beispiele aus Mecklenburg-Vorpommern oder Deutschland, für die es bereits Lösungen gibt?

## Methodik

Ausgangspunkt für die Bearbeitung dieser Fragestellung war die Literatur- und Quellenrecherche in bzw. bei Bibliotheken (Hochschulbibliothek Neubrandenburg und Verbundkatalog, Regionalbibliothek Neubrandenburg), Archiven (Stadtarchiv Neubrandenburg, Archiv des Instituts für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V., Archivunterlagen der Außenstelle des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in Neustrelitz), Behörden des Natur- und des Denkmalschutzes (Untere Naturschutzbehörde Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Untere Denkmalschutzbehörde Neubrandenburg, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Abteilung Stadtplanung der Stadt Neubrandenburg) und Museen (Regionalmuseum Neubrandenburg). Die gute Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und weiteren Fachpersonen war sehr wichtig für den Zugang zu relevanten Daten. Hinweise für weitere Nachforschungen sowie nicht amtliche Informationen stammten überdies aus sich zufälligen ergebenden Gesprächen mit Privatpersonen.

Die Quellensuche erwies sich zum Teil als sehr zäh: zu manchen Themengebieten gibt es eine Fülle an öffentlichen und leicht zugänglichen Quellen (z. B. wissenschaftliche Standardwerke, wissenschaftliche Abhandlungen und Projekte, Zeitungsartikel oder Archivalien). Zu anderen Themen waren Informationen schwerlich bis gar nicht auffindbar (z. B. zur Nutzung des Fischerhauses und zur Fischereigeschichte im Tollensesee, zum Hopfenanbau in Neubrandenburg) bzw. handelte es sich auch um Informationen, die nicht zitierfähig sind, da sie inoffiziell oder veraltet sind oder über keinen Quellennachweis verfügen.

Die Begehung der Fischerinsel inklusive der Untersuchung der Biotoptypen, Dokumentation des Zustandes der Insel und des Fischerhauses sowie der Vegetationsaufnahme war ein weiterer essentieller Arbeitsschritt für die vorliegende Masterarbeit. Neben der Erzeugung neuer Daten wie z. B. die Vegetationsaufnahme und Fotografien, war der praktische Umgang mit dem Gebiet und der persönliche Eindruck für das Verstehen und die Analyse der Quellen sehr hilfreich.

Für die Textverarbeitung wurde Microsoft Word 2016 und für die Erstellung der Karten die Geoinformationssoftware QGIS verwendet. Die Fotografien wurden mit einer Canon 1100D erstellt.

## Teil I: Grundlagen

Es führt kein Weg daran vorbei, im Teil I dieser Arbeit auf Grundlagen einzugehen und relevante Themen vorzustellen. So wird zunächst kurz die geschichtliche Entwicklung von Natur- und Denkmalschutz mit Blick auf ihre Beziehung zueinander vorgestellt. Anschließend werden für das Beispiel der Fischerinsel relevante Grundlagen des Natur- und Denkmalschutzrechts erläutert. Das Kapitel schließt mit den für das Verstehen des Verhältnisses zwischen den Fachbereichen wichtigsten Punkten: Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Probleme, besonders bedeutsamer Fachthemen sowie Beispiele aus der Praxis. Teil I dieser Arbeit ist für das Verstehen der Arbeit für den Fach- sowie fachfremden Leser von hoher Bedeutung. Im Glossar (S. 66 ff.) werden die wichtigsten, nicht allgemein bekannten Begriffe erläutert.

### Kurzer Überblick über die Entstehung des Natur- und Denkmalschutzes in Deutschland

Die ab Mitte des 19. Jahrhundert einsetzende, mit einem starken Bevölkerungswachstum einhergehende Industrialisierung resultierte in einer drastischen Veränderung der Landschaft im bis dato agrarisch geprägten Deutschland: Flächen wurden vermehrt für den Bau von Siedlungen und Verkehrsstraßen sowie für die Nahrungsmittelproduktion und Industrie gebraucht und genutzt und prägten nun zunehmend das Aussehen der Landschaft. Diese Entwicklung brachte auch Veränderungen im Denken der Menschen mit sich, sodass als Gegenbewegung zu schnellen und drastischen Wandlungen der Natur- und der Heimatschutz entstanden. Diese Bewegungen wurden maßgeblich durch Ernst Rudorff und Hugo Conwentz repräsentiert und befassten sich vor allem mit dem Schutz der heimatlichen Kulturlandschaft. Natur- und Heimatschutz hatten vordergründig die Erhaltung und Konservierung der großräumigen und bedrohten Kulturlandschaft und Landschaftsteile sowie einzelner Tier- und Pflanzenarten, des Brauchtums und der Bausubstanz zum Ziel. Die Sehnsucht nach einem idyllischen und ursprünglichen Leben ging oftmals mit einer verherrlichenden Sicht des bäuerlichen Lebens und der Verbindung des Volkes zur heimatlichen Landschaft einher. Diese konservativen, völkischen Ideale wurden in den 1930er Jahren im Faschismus der Nationalsozialisten aufgegriffen und für Propagandazwecke missbraucht. Besonders der Begriff *Heimat* ist deshalb oft heute noch negativ besetzt. Die um 1900 zusammenstehenden Disziplinen entfernten sich immer mehr voneinander und trennten sich schließlich. Die Entzweiung begann mit der Verabschiedung des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 und der Verdrängung des Themas Heimat aus dem Naturschutz. Sie setzte sich durch methodische und rechtliche Differenzierungen und verwaltungsrechtliches 'Denken in Zuständigkeiten' fort. Die daraus folgende Wahrnehmung in der Öffentlichkeit führten überdies zu dieser bis heute bestehenden Trennung (LANGE 2005, S. 39 f.; MAINZER 2005, S. 15 ff.; VOGTMANN 2005, S. 25 f.; BRANDENBURGER 2011, S. 61).

## Naturschutzrecht in Deutschland

Artikel 20a des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* (GG) besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung [...]“ und legt somit den Grundstein für das *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege*, kurz *Bundesnaturschutzgesetz* (BNatSchG). Die erste Fassung des BNatSchG trat 1976 in Kraft und ersetzte das bis dahin in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) geltende Reichsnaturschutzgesetz von 1935. Durch die Vereinigung mit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) löste das BNatSchG das seit 1970 dort angewendete Landeskulturgesetz ab. Aufgrund der föderalistischen Organisation der Bundesrepublik mit der in Art. 70 des GG festgelegten Verteilung der Gesetzgebungsbefugnis auf die Bundesländer gibt es über das BNatSchG hinaus noch abweichende bzw. inhaltlich ergänzende Regelungen in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen. Der Vollzug des Naturschutzrechts in Deutschland liegt mit Ausnahmen also in der Zuständigkeit der Länder (Art. 20a und 70 GG). So ergänzt das *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes*, kurz *Naturschutzausführungsgesetz* (NatSchAG M-V), das BNatSchG um landesspezifische Detailbestimmungen.

Das aktuelle BNatSchG vom 01. März 2010 in Verbindung mit Art. 20a des GG und den jeweiligen Landesgesetzen gilt als Rechtsgrundlage für den Umgang mit den Schutzgütern Natur und Landschaft und ihrer Bestandteile im weitesten Sinne. Inhalt sind allgemeine Vorgaben und Erklärungen zu Naturschutz und Landschaftsplanung sowie Ziele und Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes, der Landschaftsplanung und der Kompensation von Eingriffen sowie die Regelung des Meeresnaturschutzes. Die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft und die Mitwirkung anerkannter Verbände werden ebenfalls geregelt. Darüber hinaus dienen verschiedene internationale Abkommen dem Naturschutz und der Landschaftspflege als Gesetzesgrundlagen und geben rechtliche Instrumente an die Hand. Insbesondere sind für diese Arbeit das *Übereinkommen über die Biologische Vielfalt*, die europäische *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie* (FFH-Richtlinie) und die *Vogelschutzrichtlinie* von Bedeutung. Gebiete und Arten, die gemäß den beiden genannten Richtlinien gemeldet sind, ergeben zusammen das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Neben den nationalen und internationalen Regelungen des Naturschutzrechts für explizit dem Naturschutz gewidmete Bereiche ist die Integration von Naturschutzz Zielen in andere Rechtsgebiete wesentlich für durchsetzungsfähige Konzepte, Instrumente und Maßnahmen eines sinnvollen und erfolgreichen Naturschutzes. Dabei ist insbesondere die Berücksichtigung im Planungs- und Bau-, Energie-, Berg-, Agrar- und Jagdrecht sowie im Gentechnikrecht wesentlich, Disziplinen, die per se Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Weiterhin spielen das allgemeine Umweltrecht, mit seinen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die Vorschriften zu Rechtsbehelfen von Umweltvereinigungen sowie das Umweltinformationsgesetz für die Wahrnehmung von Naturschutzbelangen eine wichtige Rolle. Dies wird auch auf EU-Ebene berücksichtigt. So bestimmt die Querschnittsklausel des Artikels 11 des *Vertrags über die*

*Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*, dass die Ansprüche des europäischen Umweltschutzes zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in alle Politikbereiche einbezogen werden müssen. Selbsterklärend haben diese Gesetze mit ihrem Fokus auf den Umweltschutz unmittelbare Auswirkungen auf das Naturschutzrecht (WÖBSE 2005, S. 67 f.; BFN 2018a).

### Ziele und Schutzgüter des Naturschutzes

In § 1 des BNatSchG sind die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege formuliert. Absatz (1) zählt die drei zu sichernden und zu schützenden Gegenstandsbereiche des Naturschutzes auf:

- a)** die biologische Vielfalt,
- b)** die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes samt der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
- c)** die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft.

Diese dienen dem Hauptziel, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Lebensgrundlage des Menschen mit Hinblick auf die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen dauerhaft zu sichern. Der aus § 1 hervorgehende Schutz umfasst sowohl die Pflege der einzelnen Schutzobjekte sowie deren Entwicklung und, wo erforderlich, ihre Wiederherstellung. Die Absätze (2), (3) und (4) des § 1 präzisieren, was unter den oben genannten Gegenstandsbereichen a), b) und c) zu verstehen ist. Die genannten Zielbestimmungen werden in den weiteren Kapiteln des Gesetzes damit konkretisiert, woraus sich fünf teilweise ineinander greifende Aufgabenfelder ergeben, die die Schutzgütergruppen des Naturschutzrechts kennzeichnen:

- **Artenschutz** (Arterhaltung samt genetischer Vielfalt in überlebensfähigen Beständen)
- **Biotopschutz** (Schutz und Neuschaffung von Lebensräumen verschiedener Lebensgemeinschaften, Schutzgüter)
- **Abiotischer Ressourcenschutz** (Schutz von Boden, Wasser, Klima und Luft vor abträglichen Veränderungen)
- **Prozessschutz** (langfristiges Aufrechterhalten natürlicher Prozesse sowie naturverträgliche bzw. naturschutzfördernde menschliche Nutzungen)
- **Ästhetischer Landschaftsschutz** (Schutz von Landschaftsbild, Erholungsfunktionen und regionstypischer Kulturlandschaften)

Demnach sind Schutzgüter gemäß des BNatSchG alle abiotischen und biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Die einzelnen Schutzgüter lassen sich zu folgenden Oberbegriffen zusammenfassen: Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten (Flora und Fauna) und Biotope (= Lebensräume) sowie das Landschaftsbild. Explizit inbegriffen sind, neben dem Menschen selbst, auch anthropogen entstandene Kultur- und Sachgüter wie Kulturlandschaften, historische Grünanlagen und Bauwerke. Dies zeigt, dass der Denkmalschutz, wenn auch nicht explizit als solcher benannt, im BNatSchG Berücksichtigung findet und dessen Schutzgüter auch für naturschutzfachliche Belange als bedeutsam angesehen werden. Während

§ 1 (1) Sätze 1-3 BNatSchG ausschließlich ökologische Funktionen meint, richtet sich Nr. 4 auf ethische, ästhetische und kulturell-historische Werte. Die Aufgabe des Naturschutzes ist demnach der Schutz ökologischer **und** kultureller (im ästhetisch-historischen Sinne) Funktionen. Diese sind gesetzlich gleichwertig (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 70).

Zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege wird an erster Stelle die Bevölkerung in die Verantwortung genommen: alle sollen nach ihren Möglichkeiten dazu beitragen, die Ziele zu erreichen und Beeinträchtigungen zu vermeiden (§ 2 (1) BNatSchG). In § 2 (2) BNatSchG werden die Naturschutzbehörden auf Länderebene genannt, die die Ziele gemäß Naturschutzrecht um- und einsetzen und die Umsetzung auf die unterschiedlichen Verwaltungsstufen übertragen sollen. Dafür stehen ihnen in Gesetzen und Verordnungen definierte, einschlägige Instrumente zur Verfügung.

### Instrumente und Organisation des Naturschutzes

Es existieren verschiedene Instrumente zur Umsetzung der in § 1 BNatSchG definierten Ziele. Diese lassen sich je nach Bezugsgegenstand in drei Gruppen einteilen:

Tabelle 1:Übersicht der Instrumente des BNatSchG; eigene Darstellung nach den Regelungen des BNatSchG und NatSchAG M-V

Vorhaben	Flächenschutz	Objektschutz
<i>Eingriffsregelung</i> (§§ 13-18 BNatSchG; § 12 NatSchAG M-V)	<i>Landschaftsplanung</i> (§§ 8-12 BNatSchG; § 11 NatSchAG M-V)	Ausweisung von <i>Naturdenkmälern</i> (§ 28 BNatSchG)
<i>Umweltschadenshaftung</i> (§ 19 BNatSchG)	<i>Schutzgebiete</i> (§§ 22-27 BNatSchG)	Ausweisung von <i>geschützten Landschaftsbestandteilen</i> (§ 29 BNatSchG; §§ 14, 19 NatSchAG M-V)
<i>FFH-Verträglichkeitsprüfung</i> (§ 34 BNatSchG)	<i>Vertragsnaturschutz</i> (§ 3 (3), (4) BNatSchG)	Ausweisung von <i>geschützten Biotopen</i> (§ 30 BNatSchG; § 20 NatSchAG M-V)
<i>Verbandsklage</i> (§§ 63, 64 BNatSchG; § 30 NatSchAG M-V)	<i>Vorkaufsrecht</i> (§ 66 BNatSchG; § 34 NatSchAG M-V)	<i>Artenschutzverbote</i> (§§ 39, 44 BNatSchG; § 23 NatSchAG M-V)
<i>gute fachliche Praxis<sup>2</sup></i> (GfP) (§ 5 BNatSchG)		

Darüber hinaus sind die Instrumente der Herstellung und Sicherung eines *Biotoptverbundes* (§ 21 BNatSchG; § 14 NatSchAG M-V) und der *Umweltbeobachtung* (§ 3, §§ 56 bis 58 BNatSchG; §§ 6, 24 NatSchAG M-V) verpflichtend für Bund und Länder.

<sup>2</sup> Die GfP dient der Festlegung von verbindlichen Mindeststandards der landnutzenden Akteure (Land- Forst- und Fischereiwirtschaft) bezüglich naturschutzfachlicher bzw. ökologischer Anforderungen.

Neben den Zielen, Schutzgütern und Schutzinstrumenten bestimmen das BNatSchG und die Naturschutzgesetze der Länder auch, welche Institutionen für die Umsetzung der Aufgaben zuständig sind. Die folgende Aufführung bezieht sich auf die Organisation des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 NatSchAG M-V.

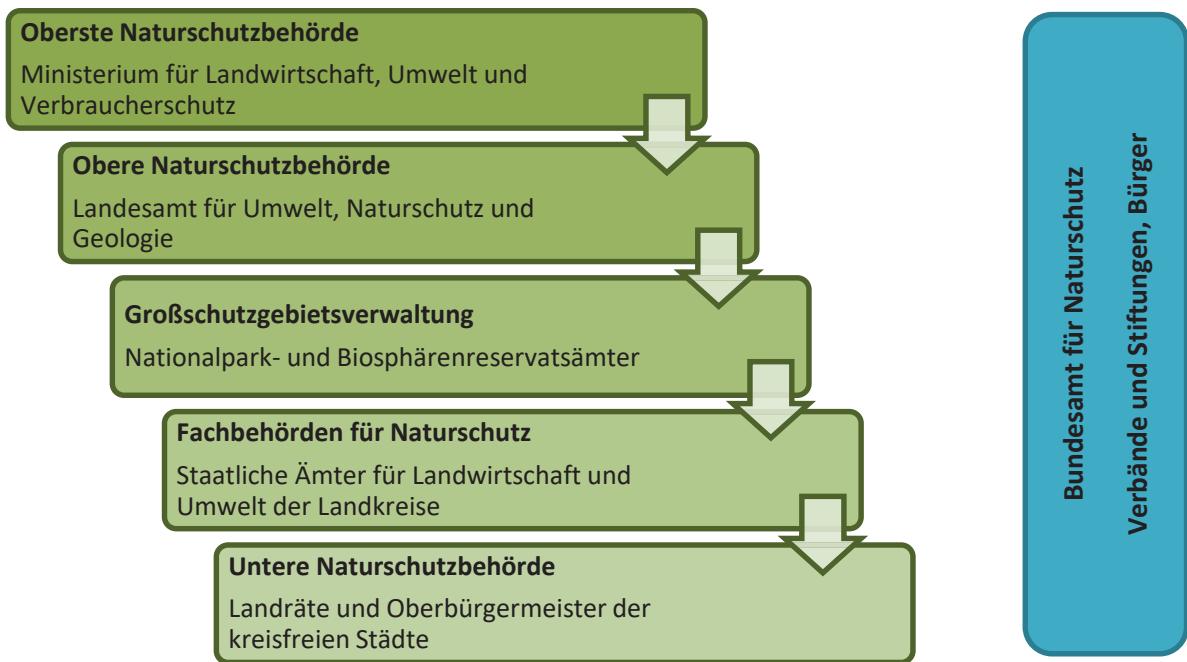


Abbildung 1: Übersicht der Organisation des staatlichen Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern; eigene Darstellung

Die **Oberste Naturschutzbehörde** wird durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLU) verkörpert, welches sowohl die Fachaufsichtsbehörde für die Naturschutzbehörden, als auch verantwortlich für die Erstellung des Gutachtlichen Landschaftsprogramms, die Bestimmung der Verwendung von Ersatzzahlungen, die Festsetzung von Naturschutzgebieten, Nationalen Naturmonumenten und von Landschaftsschutzgebieten in gemeindefreien Gebieten ist (§ 2 NatSchAG M-V).

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) fungiert als **Obere Naturschutzbehörde** und ist zuständig für eine Reihe von Aufgaben:

- Erstellung der gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne;
- Ökokonto;
- Erfassung geschützter Flächen und Landschaftsbestandteile;
- Erarbeitung der Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungskonzepte der Naturparke;
- Vollzug der §§ 36-41 und 44-55 BNatSchG (Ausnahme § 38 (5), (6) sowie § 44 (1) BNatSchG)
- Vollzug von Horst- und Nestschutz gemäß § 23 (4), (6) BNatSchG;
- Erarbeitung von Grundlagen für Flächen- und Objektschutz sowie Planungs- und Entscheidungshilfen für die Naturschutzbehörden;

- Erstellung von Fachbeiträgen, die Erfassung des Zustandes der Schutzgüter und deren Veränderungen;
- die Schulung und Betreuung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Naturschutzes;
- die Vergabe und Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln des Landes im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege;
- die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiung von Verboten des § 44 (1) BNatSchG (§ 3 NatSchAG M-V).

Die Nationalparkämter und Biosphärenreservatsämter als **Großschutzgebietsverwaltung** befassen sich mit allen Aufgaben und Entscheidungen der Unteren Naturschutzbehörden und der Fachbehörden für Naturschutz, die Nationalparks oder Biosphärenreservate betreffen (§ 4 NatSchAG M-V).

Für die Amtsbereiche<sup>3</sup> Westmecklenburg, Mittleres Mecklenburg, Vorpommern, und Mecklenburgische Seenplatte gibt es jeweils ein Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU). Diese Ämter sind die **Fachbehörden für Naturschutz** und verantworten Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer und sonstiger gemeindefreier Flächen, die Vergabe und Kontrolle von Fördermitteln und Zuwendungen des Landes für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit regionaler Bedeutung sowie das Management und dessen Planung in den Natura 2000-Gebieten. Insbesondere geht es um landkreisübergreifende oder technisch und fachlich aufwendige Aufgaben (§ 5 NatSchAG M-V).

Die **Unteren Naturschutzbehörden**, also die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, sind Ansprechpartner bei praktischen Fragen zur Anwendung des Naturschutzrechts und für den Vollzug naturschutzrechtlicher Vorschriften zuständig (§ 6 NatSchAG M-V). Die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind für Fragen der Nutzung und des Betretens in der freien Landschaft gemäß §§ 25 und 28 NatSchAG M-V und die gemeindlichen Satzungen verantwortlich.

Neben den Vollzugsbehörden auf Länderebene fungiert das Bundesamt für Naturschutz (BfN) als wissenschaftliche Behörde des Bundes und als Beratungsbehörde für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Es besitzt die Vollzugsmacht hinsichtlich des internationalen Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes in der ausschließlichen Wirtschaftszone<sup>4</sup> der Nord- und Ostsee sowie des Antarktisvertrages<sup>5</sup> und des Gentechnikgesetzes. Auch die wissenschaftliche Forschung, die Umsetzung von

---

<sup>3</sup> Der Amtsbereich Westmecklenburg umfasst die Landeshauptstadt Schwerin sowie die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim. Der Amtsbereich Mittleres Mecklenburg umschließt die kreisfreie Stadt Rostock und den Landkreis Rostock. Die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen bilden den Amtsbereich Vorpommern. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und einige Gemeinden im Nordosten des Bundeslandes gehören zum Amtsbereich Mecklenburgische Seenplatte (MLU 2018; STAATSKANZLEI DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN 2018).

<sup>4</sup> Die ausschließliche Wirtschaftszone bezeichnet das Meeresgebiet jenseits des Küstenmeeres eines Staates gemäß Art. 55 des *Seerechtsübereinkommens*. Sie darf mit dem Küstenmeer zusammen bis zu 200 Seemeilen betragen (Art. 55 und 57 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen).

<sup>5</sup> Das internationale *Übereinkommen über die Antarktis* (Antarktis-Vertrag) bestimmt die Nutzung der unbewohnten Antarktis (zwischen 60 und 90 Grad südlicher Breite) ausschließlich für friedliche Zwecke und wissenschaftliche Forschung sowie für den Umweltschutz der Antarktis (BfN 2018c).

Förderprogrammen und die Öffentlichkeitsarbeit fallen in den Aufgabenbereich des BfN. Darüber hinaus wirkt das Bundesamt in verschiedenen Verwaltungsverfahren anderer staatlichen Behörden mit, etwa bei der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen sowie in gentechnikrechtlichen Zulassungsverfahren (BFN 2018b).

Naturschutz wird in Deutschland also durch eine Vielzahl von Behörden vollzogen. Daneben gibt es eine Fülle nicht staatlicher Verbände, Stiftungen, Vereine und anderer Gruppierungen, die sich für den Naturschutz im weitesten Sinne einsetzen. Einige von ihnen sind gemäß § 3 des *Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG*, kurz Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), staatlich anerkannt. Ihre Mitwirkungsrechte und Rechtsbehelfe werden in den §§ 63 und 64 BNatSchG geregelt. Anerkannte und nicht anerkannte Vereinigungen sowie die Bevölkerung sind, neben den staatlichen Naturschutzbehörden, maßgeblich und entscheidend für die Umsetzung von Naturschutzz Zielen im weitesten Sinne verantwortlich.

## Denkmalschutzrecht und Denkmalpflege in Deutschland

Schutz, Bewahrung und Instandhaltung der rund 1,3 Millionen Kulturdenkmale in Deutschland ist die vorrangige kultur- und gesellschaftspolitische Aufgabe sowie Verantwortung des Staates und der Länder (§ 1 DSchG M-V; DNK 2018a). Durch die Kulturhoheit<sup>6</sup> der Länder und die konkurrierende Gesetzgebung besitzt der Bund für den Denkmalschutz keine Gesetzgebungskompetenz, es gibt also kein allgemeines, rahmengebendes Denkmalschutzgesetz des Bundes, entsprechend dem BNatSchG. Mangels eines Bundesgesetzes und der Vielzahl nationaler und internationaler Rechtsvorschriften und Abkommen sind die Regelungen des Kulturgüterschutzes, zu dem der Denkmalschutz zählt, sehr komplex und teilweise schwer greifbar. Überhaupt wurde eine flächendeckende gesetzliche Regelung für den Denkmalschutz in Deutschland erst durch das europäische Denkmalschutzjahr 1975 in Bewegung gebracht: in den westdeutschen Bundesländern wurden neue Denkmalschutzgesetze erlassen bzw. alte novelliert. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands verabschiedeten auch die neuen Länder Anfang der 1990er Jahre entsprechende Gesetze. Bis dahin galt in ihnen das *Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik* von 1975 (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 48; MARTIN 2006, S. 352; DNK 2018a; DNK 2018b).

Die Regelungen des Denkmalschutzes durch die Bundesländer resultierten in teilweise bedeutenden Abweichungen in Bezug auf z. B. Organisation und Ausführung. Besonders der Denkmalbegriff, das System der Unterschutzstellung und die Zuständigkeiten unterscheiden sich, während die denkmalfachlichen Ziele und Grundsätze im Wesentlichen übereinstimmen. Die umfassende Aufgabe aller heute gültigen Landesdenkmalschutzgesetze ist die Erhaltung von Denkmälern, wobei immer zwischen Denkmalschutz und Denkmalpflege unterschieden wird (MARTIN 2006, S. 352 f.; DEUTSCHER BUNDESTAG FACHBEREICH KULTUR 2016, S. 17). „Unter dem

<sup>6</sup> Die Kulturhoheit der Länder ergibt sich aus der geringen Regelungskompetenz des Bundes und der grundsätzlichen Zuweisung staatlicher Aufgaben an die Länder und bezeichnet die Eigenstaatlichkeit in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung im Kulturbereich (Sprache, Bildungswesen, Rundfunk, Fernsehen, Kunst) (Art. 74 (1) Nr. 13, 91a (1) Nr. 1 i. V. m. Art. 30, Art. 70 i. V. m. Art. 73-75 GG; BPB 2018).

Begriff Denkmalschutz sind alle auf die Erhaltung von Denkmalen ausgerichteten Maßnahmen der öffentlichen Hand, vor allem im Bereich der Eingriffsverwaltung, erfaßt, [sic] z. B. die Unterschutzstellung von Denkmalen oder die Genehmigungspflichtigkeit [sic] von geplanten Veränderungen an Denkmalen. Denkmalpflege ist dagegen die betreuende, fördernde und forschende Tätigkeit der zuständigen Behörden ohne Eingriffscharakter, z. B. die Gewährung von Zuschüssen oder die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen [...]“ (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 48). Die Denkmalpflege setzt also nach dem Denkmalschutz ein. Begriffe, die ein Denkmal als ein solches ausweisen, können geschichtlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher, städtebaulicher, volkskundlicher oder technischer Natur sein und sollen dessen Wertebegriff präzisieren. Die Zuordnung einer der genannten Worte ist ausreichend, um die Denkmalfähigkeit anzuerkennen. Durch sie werden die Denkmale differenziert. Eine zentrale Rolle spielt dessen ungeachtet der Geschichtlichkeit: alle genannten Kriterien müssen eine geschichtliche Dimension besitzen. Die Denkmalwürdigkeit wird durch ein öffentliches Erhaltungsinteresse, also die ökonomische Nutz- oder Zumutbarkeit, begründet. Das öffentliche Interesse ist vorhanden, wenn die Denkmalwürdigkeit und Notwendigkeit der Erhaltung in der Bevölkerung oder in breitem Kreis von Sachverständigen bewusst ist (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 52 f.).

Über die Landesdenkmalschutzgesetze hinaus gibt es einige Spezialgesetze, die Auswirkungen für Denkmalschutz und -pflege haben und durch den Bund vollzogen werden. Dazu zählen die *Archivgesetze* des Bundes (und der Länder), das *Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung* (Kulturgutschutzgesetz), das *Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern* (Kulturgüterrückgabegesetz) und das *Fideikommissrecht*<sup>7</sup> (DEUTSCHER BUNDESTAG FACHBEREICH KULTUR 2016, S. 11). Bestimmte Kulturdenkmale, z. B. Grabmäler oder Kunstgegenstände, werden überdies durch § 304 (1) Strafgesetzbuch (StGB) geschützt.

Wie im Naturschutz ist es auch für den Denkmalschutz sehr wichtig, dass er in anderen ihn ggf. betreffenden Fachgebieten Berücksichtigung findet. Zu nennen sind hier die Naturschutzgesetze der Länder, das *Baugesetzbuch*, die *Landesbauordnungen*, das *Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung* sowie bestimmte Steuergesetze. Weiterhin werden im *Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht* Änderungen in anderen Fachgesetzen im Hinblick auf denkmalschutzfachliche Fragen bestimmt: dazu gehören das *Raumordnungsgesetz*, das *Bundesfernstraßengesetz*, das *Bundeswasserstraßengesetz*, das *Flurbereinigungsgesetz*, das *BNatSchG*, das *Telegraphenwegegesetz* und das *Bundesbahngesetz* (Artikel 1-9 GESETZ ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES DENKMALSCHUTZES IM BUNDESRECHT; BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 47).

---

<sup>7</sup> Das Fideikommissrecht war ein Rechtsinstrument, wonach das Vermögen einer Familie auf ewig geschlossen erhalten werden und in 'deren Hand' bleiben sollte. Typischerweise waren Grundeigentum und Kulturgutsammlungen, wie Archive und Bibliotheken, Gegenstände des Fideikommissvermögens. Da damals entstandene Rechte heute noch gültig sind, ist das Fideikommissrecht nach wie vor für den Denkmalschutz relevant (DEUTSCHER BUNDESTAG FACHBEREICH KULTUR 2016, S. 19).

Im internationalen Bereich gibt es diverse Konventionen und Übereinkommen. Besonders relevant ist die *Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* (1954) und die *UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter* (1995) (die jedoch nicht von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde). Für Europa verfolgen das *Europäische Kulturabkommen* (1954) und das *Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes* (1992) ähnliche Zielsetzungen wie die oben genannten internationalen Verträge. Es gibt eine Reihe weiterer Gesetze und Abkommen auf die hier nicht näher eingegangen wird. Eine besondere Bedeutung für diese Arbeit kommt dem *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (Welterbe-Konvention) der UNESCO von 1972 zu: Orte, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit, Authentizität und Integrität weltbedeutend sind, werden nach einem bestimmten System auf der Welterbe-Liste eingetragen. So werden weltweit herausragende Kultur- und Naturgüter, also das Natur- und Kulturerbe, geschützt und Belange von Natur- und Denkmalschutz miteinander vereint. Die Weltnaturerbe-Gebiete repräsentieren z. B. herausragende und einzigartige Beispiele für die Stadien der Erdgeschichte, Naturgebiete von herausragendem ästhetischem Wert oder bedrohte Lebensräume und Landschaften. Dies können Altstadtensembles, Zeugnisse der Industrie- und Kulturgeschichte, Schlösser, Klöster, Gärten und Landschaften sein (DEUTSCHE UNESCO KOMMISSION E. V. 2018).

Abschließend seien noch drei international anerkannte und für die alltägliche Praxis von Denkmalpflege und -schutz wichtige Richtlinien erwähnt: die *Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmalen und Ensembles* (Charta von Venedig 1964), die *Charta über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (Denkmalwert)* (Charta von Burra 1979) und die *Charta der historischen Gärten* (Charta von Florenz 1981). Diese legen zentrale Grundsätze und Werte bei der Konservierung und Restaurierung von Denkmalen aller Art (Bau-, Boden- und Gründenkmale) fest und bieten praktische Handlungskonzepte (HILSBERG 2011, S. 27; DEUTSCHER BUNDESTAG FACHBEREICH KULTUR 2016; DNK 2018a).

### Ziele und Schutzgüter von Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege fallen hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Im Folgenden wird der Fokus auf die Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern gelegt. Diese sind im *Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern*, kurz *Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern* (DSchG M-V) festgelegt. § 1 dieses Gesetzes erklärt die Grundziele und Aufgaben, zu denen neben der Pflege, dem Schutz und der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern die Förderung ihrer öffentlichen Wahrnehmung als geschichtliche Quelle gehört. So sind die Interessen von Denkmalschutz und Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu beachten und bei Abwägungsentscheidungen auf Erhaltung und sinnvolle Nutzung von Denkmalen und Denkmalbereichen hinzuarbeiten. Die zuständigen Behörden sind in solchen Fällen frühzeitig zu beteiligen. Weiterhin sind die Regelungen der oben genannten Abkommen und Richtlinien sowie der anderen Fachgesetze zu beachten. Landesspezifisch sind hier das NatSchAG M-V, das *Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes*

*Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlg) und die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V).*

Die Schutzgüter von Denkmalschutz und Denkmalpflege werden in den Begriffsbestimmungen in § 2 DSchG M-V genannt. Allgemein sind dies „[...] Sachen, Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen“ (§ 2 (1) DSchG M-V). Die Schutzgüter sind also Denkmale im weitesten Sinne. Die Absätze (2-6) präzisieren die Kategorien der Unterschutzstellung. So werden in Absatz (2) Baudenkmale, Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie Landschaftsteile, in Absatz (3) Denkmalbereiche wie Ortsbilder, Straßenzüge oder Produktionsstätten und Bodendenkmale in den Absätzen (3-5) genannt. Schutzwürdig im Sinne des DSchG M-V sind die genannten Schutzgüter dann, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllen. Neben der Nennung in Absatz (2) wird die Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaft sinngemäß in Absatz (5), erster Spiegelstrich, festgestellt und stellt so einen Querbezug zum Schutzgut Kulturlandschaft in den Naturschutzgesetzen her.

### Instrumente und Organisation des Denkmalschutzes

Ein Instrument des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gemäß den §§ 1 und 2 DSchG M-V ist die **Unterschutzstellung**. Im dritten Abschnitt des Gesetzes (§§ 6-10) wird erklärt, welche Maßnahmen für Denkmale gemäß § 2 anwendbar sind, also welche Pflichten Denkmalschutz und Denkmalpflege bezüglich der Unterschutzstellung erfüllen sollen und welche Instrumente ihnen für den Vollzug ihrer Aufgaben und Ziele zur Verfügung stehen. In Mecklenburg-Vorpommern wird das deklatorische System der Unterschutzstellung angewendet, was bedeutet, dass bei Erfüllung der Bedingungen eines Denkmals automatisch Schutz besteht und kein staatlicher Vollzugsakt notwendig ist (§ 5 (2) DSchG M-V; BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 55, 61). Die Unterschutzstellung beherbergt weitere Instrumente, nämlich den Objektdenkmalenschutz sowie den flächenbezogenen Denkmalschutz (**Ensembleschutz/Denkmalbereich** (§ 2 (3))). Diese erweitern die räumlich enge Grenze des Einzeldenkmals auf das 'Einander-Zugeordnet' sein mit der Umgebung. Dies begründet ebenfalls den Denkmalwert und ist gleichberechtigt. Der Ensembleschutz in Mecklenburg-Vorpommern bezieht sich nur auf die äußere Struktur des Erscheinungsbildes des Denkmalbereiches und nicht auf die historische Substanz (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 59 ff.).

Neben den beiden oben genannten Instrumenten kommt zudem manchmal auch ein Veränderungsverbot zum Tragen, welches den **Umgebungsschutz** eines Denkmals regelt (§7 (1) Satz 2 DSchG M-V). Dieser ist jedoch begrifflich nicht genau erklärt. Er umschließt die Genehmigungspflicht bei Maßnahmen und Veränderungen, die das Erscheinungsbild oder die Objektsubstanz der Denkmalsumgebung beeinträchtigen. Diese Regelung ist defizitär, weil sie ausdrücklich nur dann greift, wenn eine direkte Beeinträchtigung vorliegt, obwohl die Umgebung oft die Denkmaleigenschaft bedingt (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 63 ff.).

Die Erhaltung von Denkmalen ist für deren Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige gemäß § 6 (1) DSchG M-V verpflichtend. Dazu gehört im Rahmen des Zumutbaren der Schutz des Denkmals vor Gefährdung, die Instandsetzung und Instandhaltung sowie dessen pflegliche Behandlung (DSchG M-V § 6 (1)). Die weiteren Absätze des § 6 DSchG M-V regeln die Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer von Denkmalen, die Zweckbestimmung der Nutzung sowie Antworten zu Kostenfragen im Zusammenhang mit der **Erhaltungspflicht**.

Neben der Unterschutzstellung und Erhaltung ist die **Genehmigungspflicht** gemäß § 7 DSchG M-V eines der wichtigsten Instrumente des Denkmalschutzes. Diese greift, wenn Maßnahmen am Denkmal durchgeführt werden sollen und verpflichtet den Eigentümer, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 58). Dabei ist durch die Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Denkmalfachbehörde zu prüfen, ob die Maßnahmen auch der Genehmigung anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 7 (6) DSchG M-V bedürfen. Ist dies der Fall, ersetzt die Entscheidung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen die denkmalschutzfachliche Genehmigung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung kann eine nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigung zwar nicht ersetzen, jedoch muss die zuständige Behörde das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde, in diesem Fall des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, einholen (§ 7 (6) Satz 1 und 2 DSchG M-V). Laut § 3 (5) BNatSchG haben sich die Denkmal- und Naturschutzbehörden gegenseitig zu unterstützen und zu beteiligen. Dies bedeutet jedoch nur, dass der jeweils anderen Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer geplanten Maßnahme gegeben werden soll, wobei die Stellungnahme keine rechtlichen Folgen ergibt. Betreffen Maßnahmen an Denkmalen sowohl das Denkmal- als auch das Naturschutzrecht, versuchen die Unteren Denkmal- und Naturschutzbehörden zu einem Einvernehmen zu kommen und einerseits dem Eigentümer dadurch zusätzlichen Aufwand zu ersparen sowie andererseits eine für beide Fachbereiche akzeptable Lösung zu finden.

Die Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetze organisieren die Zuständigkeiten und Verteilung der Aufgaben von Denkmalpflege und Denkmalschutz. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MBWK) fungiert als Oberste und Obere Denkmalschutzbehörde, hat die Fachaufsicht über die ihm unterstellte Denkmalfachbehörde und stellt mit ihr die jährlichen Förderprogramme auf. Der Obersten Denkmalschutzbehörde untergeordnet und für alle Fachfragen Ansprechpartner ist das seit 2006 aus Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Bodendenkmalpflege zusammengefasste Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD). Neben der Beratung und Unterstützung der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in denkmalfachlichen Fragen gehört die Ausweisung, Entwicklung, der Schutz und die Pflege von historischen Kulturdenkmalen und Kulturlandschaften zu den Aufgaben des LAKD (§ 4 DSchG M-V). Dies bedeutet konkret die:

- systematische Erfassung aller Denkmale und beweglichen Bodendenkmale im Bundesland;
- wissenschaftliche Untersuchungen, Ausgrabungen und Bergungen;
- Veröffentlichungen sowie Anleitung von Konservierung und Restaurierung
- Vertretung fachlicher Interessen in Planungsverfahren;
- Beratung der Unteren Denkmalbehörden und Denkmaleigentümer;
- Erstellung fachbezogener Gutachten.

Auf der dritten Ebene und für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind die Unteren Denkmalbehörden. Dies sind die Landräte und (Ober-)Bürgermeister der Gemeinden und der kreisfreien Städte. Anfragen, Anträge, Widersprüche usw. werden an sie herangetragen. Das DSchG M-V bietet die Möglichkeit, ehrenamtliche Denkmalpfleger zu ernennen. Diese werden vom Landesamt auf Vorschlag der Unteren Denkmalschutzbehörden ernannt und übernehmen aufgrund ihrer Ortskenntnis für die Behörden eine beratende Funktion (§ 3-5 DSchG M-V). Die Denkmallisten<sup>8</sup>, aufgeteilt in die drei Kategorien Bodendenkmale, Baudenkmale und bewegliche Denkmale, werden ebenfalls von den Unteren Denkmalschutzbehörden geführt (§ 3 und § 5 (1) DSchG M-V). Über die staatlichen Ämter hinaus sind Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmälern verpflichtet, diese im zumutbaren Rahmen denkmalgerecht zu erhalten (§ 6 DSchG M-V), außerdem gibt es einige Verbände und Gremien, die sich mit diesem Fachgebiet beschäftigen und die Behörden fachkompetent unterstützen. Abbildung 2 gibt eine Übersicht über die genannten Organisations- und Verwaltungsebenen.

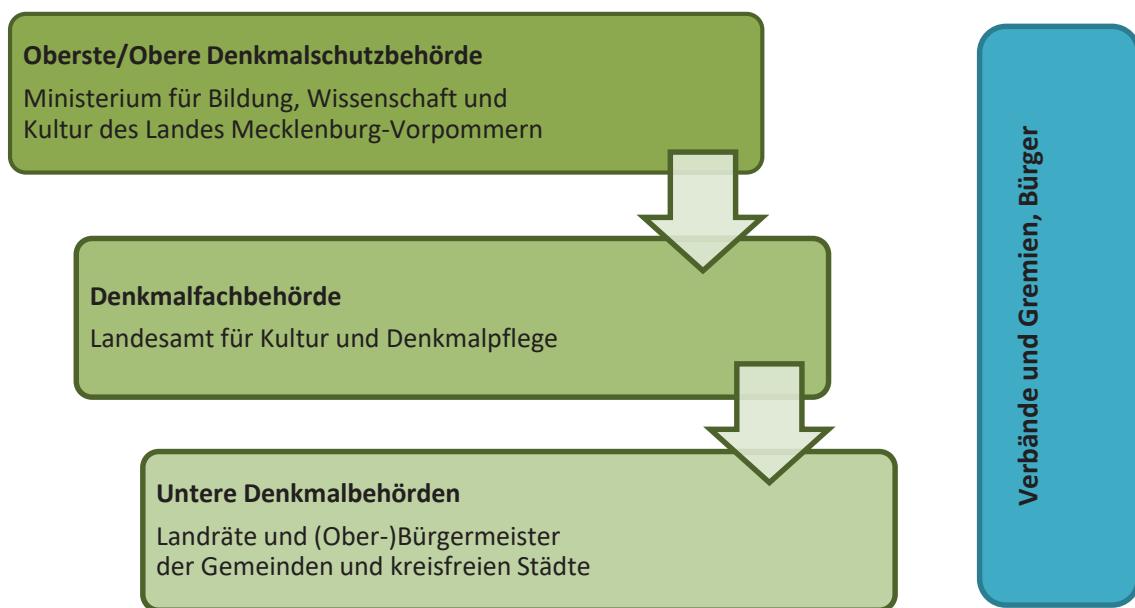


Abbildung 2: Übersicht der Organisation des staatlichen Denkmalschutzes in Mecklenburg-Vorpommern; eigene Darstellung

<sup>8</sup> In einer Denkmalliste sind alle staatlich anerkannten Denkmale einer Gebietskörperschaft verzeichnet. Sie werden durch die Unteren Denkmalschutzbehörden geführt und nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmälern unterschieden. Sie sind für jedermann zur Einsicht offen, bei Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern muss ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden (§ 5 DSchG M-V).

## Verhältnis zwischen Natur- und Denkmalschutz

Dass eine Beziehung zwischen Natur- und Denkmalschutz besteht, ist schon durch die enge Verwandtschaft der Begriffe *Natur* und *Kultur* ersichtlich. Diese sind Gegenstand der Disziplinen: so beschäftigt sich der Naturschutz, wie der Name schon sagt, mit dem Schutz der Natur, was auch kulturell geprägte Natur und Landschaften sowie Naturdenkmale mit einbezieht. Der Denkmalschutz befasst sich mit dem Schutz von Kulturdenkmälern, insbesondere mit Bauten, aber eben auch mit der Kulturlandschaft, also Natur und Landschaft.

Der Begriff *Kultur* stammt vom lateinischen Wort *cultura*, was Urbarmachen und Pflege des Bodens, Anbau von Pflanzen bedeutet, also den Umgang mit der Natur im weiteren Sinne und deren Nutzen und Nutzbarmachen für den Menschen. Natur kommt ebenfalls aus dem Lateinischen, von *Natura*, was so viel wie Geburt, natürliche Beschaffenheit oder Schöpfung heißt und somit die Gesamtheit aller Dinge meinen kann (BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT GMBH 2018a; BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT GMBH 2018b). Der Denkmalpfleger Andreas Kalesse stellte im Zusammenhang mit Garten- und Parkanlagen dazu fest: „Das historische Grün ist immer auch ein von Menschenhand bearbeitetes oder künstlerisch gestaltetes. Beide also, Biotope und Gartenkunstwerk, sind zunächst gleichermaßen als unersetztlich zu akzeptieren. [...] Da der Mensch ein Natur- und Kulturwesen ist und zudem in einer von Natur- und Kultureinflüssen geprägten Landschaft lebt, führt die Behauptung, dass Denkmalpflege und Naturschutz grundsätzlich Gegensätze seien, zwangsläufig ins Leere“ (KALESSE 1989: 38, zitiert nach WOHLLEBEN 2009, S. 39).

Der Diskurs über ältere und moderne Definitionen sowie die semantische Verwendung dieser (und anderer) Ausdrücke, wird folgend nur sehr knapp behandelt. Die Bedeutungen von Worten wie *Heimat*, *Kultur*, *Natur* oder *Landschaft* unterscheiden sich sowohl innerhalb einer wissenschaftlichen Disziplin und in der Vielzahl anderer Fachgebiete, als auch im öffentlichen Verständnis zum Teil erheblich. Die weit gefassten und vielfältigen Bedeutungsauffassungen sind überdies abhängig von Zeitepoche, Kulturreis und dem subjektiven Empfinden von Personen. Diese verwenden und verbinden Begriffe abhängig vom Kontext, eigenen Erfahrungen und Wertvorstellungen, was die Herstellung einer gemeinsamen, für alle Beteiligten nachvollziehbaren Kommunikationsbasis erschwert (MAINZER 2005, S. 13 f.; ANDREWS ET AL. 2018).

Der im 19. Jahrhundert entwickelte Heimatschutz befasste sich mit dem Zusammenwirken von natürlicher Entwicklung und Menschheitsgeschichte. So ist der Heimatschutz als Querschnittsdisziplin zwischen Denkmal- und Naturschutz zu verstehen und war durch seinen gesellschaftlichen Einfluss für die Entwicklung beider besonders wichtig. Erst durch die Nationalsozialisten, vor allem durch das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 wurde die synergetische Beziehung von Denkmal- und Naturschutz getrennt. Seither ist die Aufteilung der beiden Disziplinen, trotz der seit 1945 gleichwertig gesetzlich geschützten Güter Kunst, Geschichte und Natur, weiter fortgeschritten. Dies äußert sich in einer entsprechenden öffentlichen und politischen Wahrnehmung der separierten Fachgebiete von Natur- und Denkmalschutz und den Konflikten zwischen ihnen. Diese entstehen besonders dann, wenn Schutzobjekte beider betroffen sind, z. B. historische Grünanlagen. Neben Problem- und

Konfliktfeldern verfolgen Natur- und Denkmalschutz zum Teil auch dieselben oder ähnliche Ziele. Das vielfältige und anspruchsvolle Verhältnis zwischen Natur- und Denkmalschutz wird in der wissenschaftlichen Literatur durchaus beschrieben und diskutiert. Seit etwa 40 Jahren werden in Publikationen und Tagungen die Gemeinsamkeiten und Problemfelder von Natur- und Denkmalschutz, vor allem anhand von Beispielen aus der Gartendenkmalpflege thematisiert und ein kooperatives Miteinander und die Findung gemeinsamer Lösungen angestrebt (MAINZER 2005, S. 14 ff.; PERGANDE 2007, S. 36 f.; KEMPER 2015, S. 260 f.).

Im Folgenden wird sowohl auf interdisziplinäre Interessenüberschneidungen und gemeinsame Ziele als auch auf Probleme und konträre Denk- und Handlungsweisen innerhalb der beiden Fachbereiche eingegangen. Dafür wird nur auf Themen eingegangen, die für die Arbeit relevant sind.

### Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Probleme

Wie bereits beschrieben, haben beide Disziplinen ihre Wurzeln in der Heimatschutzbewegung des 19. Jahrhunderts und haben bis in die Zeit des Nationalsozialismus Hand in Hand gearbeitet. Eine weitere Gemeinsamkeit ist das Ziel im Natur- und im Denkmalschutz, schutzwürdige historische Objekte wie Bauten, Landschaften oder Gesteinsformationen in ihrer ursprünglichen Art und auf Dauer für die Zukunft zu erhalten. Über den Kulturlandschaftsschutz ist dieses Ziel erreichbar, wobei es aus Gründen des zeitlichen Wandels von Objekten einer interdisziplinär geplanten Pflege und ständigen Anpassung der Konzepte und Maßnahmen bedarf (vgl. Kapitel „Kulturlandschaftsschutz“). Weiterhin konvergieren die im Denkmalschutz für die Beurteilung eines Denkmals relevanten Wertkategorien Gebrauchs-, Alter- sowie Kunst- und Zeugniswert mit den Zielkategorien der Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Erholungs- und Naturhaushaltsfunktion, der Erhaltung der Artenvielfalt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit im Naturschutz (KEMPER 2015, S. 258 ff.).

Neben genannten Gemeinsamkeiten besteht auch über analoge Probleme eine Beziehung zwischen Natur- und Denkmalschutz. So sind beiden Fachrichtungen die zuweilen auftretenden disziplininternen Konflikte und Widersprüche aufgrund der Vielschichtigkeit ihrer eigenen Fachziele gemeinsam. Dies ist im Naturschutz z. B. der Fall, wenn Artenschutz und Erholungsfunktion gleichzeitig gesichert werden sollen. So kann ein Betretungsverbot in zum Schutz von Arten festgesetzter Gebiete nicht gleichzeitig die Betretung durch Menschen für deren Erholung gewährleisten. Im Denkmalschutz weist die Abwägung zwischen den verschiedenen Wertkategorien Probleme durch gegensätzliche Zielsetzungen auf. So ist z. B. bei einem konservierenden Gebäudedenkmalsschutz, also einem mit mehr oder minder starker Reglementierung behafteten Gebäude, eine dynamische zeitgemäße Nutzung kaum möglich. Wenn nun zusätzlich der Naturschutz betroffen ist, kommen weitere einschränkende Argumente dazu. Konflikte sind auch dann vorprogrammiert, wenn die ökologischen und die kulturellen Ziele des BNatSchG gleichzeitig erfüllt werden sollen. Als Beispiel seien hier der Schutz und Erhalt historischer Grünanlagen erwähnt. Durch das Abwägungsgebot können interne Ziele (z. B. Artenschutz gegen Kulturlandschaftsschutz) des Naturschutzes und externe Zielkonflikte (Denkmal-/Naturschutz) entstehen (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 70, 72). Die Disziplinen führen überdies „[...] oft gemeinsam Auseinandersetzungen mit anderen Interessen:

Stadtentwicklung, Umgehungsstraßen, Gewerbeansiedlung und in Zeiten knapper Kassen in den öffentlichen Haushalten auch der Streit um finanzielle Ressourcen gegen andere Ressortbereiche“ (LANGE 2005, S. 40). Kennzeichnend für das Verhältnis zwischen Natur- und Denkmalschutz sind, trotz zahlreicher inhaltlicher Überschneidungen, gemeinsamer Arbeitsfelder und ähnlich gelagerte Probleme, Berührungsängste und Kommunikationsschwierigkeiten: „Dies zeigt sich bei konkreten Maßnahmen an denkmalwerten oder historisch erhaltenswerten Bauten und Anlagen sowie deren Umfeld. Die Tatsache, dass viele ökologische und naturschutzfachliche Projekte so offensichtlich einer unhistorischen Grundbetrachtung unterliegen, erstaunt die Vertreter der Denkmalpflege immer wieder“ (WALGERN 2010, S. 20).

Akzeptanzschwierigkeiten gegenüber einander und in der Öffentlichkeit sind sowohl im Natur- als auch im Denkmalschutz ein Problem, insbesondere, wenn es um die Erkennung und Bewertung von Schutzobjekten geht. Dabei kann die jeweils eigene Wahrnehmung konträr zu der Wahrnehmung durch die jeweils andere Disziplin sein, was häufig zu Schwierigkeiten und falschen Annahmen führt und in der Öffentlichkeit entsprechend kommuniziert wird (MAINZER 2005, S. 20; SPANIER 2005, S. 77). Überdies gilt der Naturschutz als weitgehend gesellschaftlich wichtig anerkannt, unter anderem dadurch, dass seine rechtliche und behördliche Situation etwas besser aufgestellt ist als die des Denkmalschutzes. Dieser ist deshalb verstärkt auf privates Engagement, Vereine und Verbände angewiesen (KÖRNER UND NAGEL 2009, S. 8 ff.). Ein weiteres Konfliktthema ist das häufige Handeln aus bestimmten Rollen heraus, wie des „Predigers“, des „großen Wissenschaftlers“ oder des „Amtsmeinungsvollstreckers“, und deren eventuell mangelnde soziale Kompetenz. Sie machen die Themen von Natur- und Denkmalschutz in der Öffentlichkeit und untereinander unattraktiv und können somit die Akzeptanz in der Bevölkerung senken und Voreingenommenheit stärken.

Die Erhaltung der Landschaft mit ihren Elementen ist als Ziel niemals vollständig erreichbar: Dynamik und der Wandel von Natur und Kultur sowie Verschleiß über die Zeit sind nicht aufhaltbare bzw. beeinflussbare Tatsachen. Aus diesem Grund bedarf es einer ständig angepassten, fachübergreifend geplanten und ausgeführten Pflege der Schutzgüter beider Disziplinen (KEMPER 2015, S. 258 f.). Im Hinblick auf den derzeitig praktizierten Naturschutz stößt man hier auf den ersten Widerspruch: im Naturschutz wird zunächst zwischen den Prinzipien der Dynamik und der Pflege (Prozessschutz und Landschaftspflege) abgewogen. Dies ist im Denkmalschutz nicht der Fall. In der Denkmalpflege findet keine Unterscheidung statt, vielmehr dienen sämtliche Bemühungen dem Erhalt der Denkmäler. Weiterhin gibt es ähnliche Probleme im Hinblick auf Veränderungsprozesse der Schutzgüter, also die Objekterhaltung und -pflege wie schädliche Umwelteinflüsse, Übernutzung oder Vandalismus und ästhetische Beeinträchtigungen z. B. Überschilderung, übermäßige Werbe-, Verkaufs- und Belustigungseinrichtungen (MAINZER 2005, S. 20).

Eine konkurrierende Anwendung der Denkmal- und Naturschutzgesetze birgt nicht nur Konflikte, sondern auch Möglichkeiten eines gemeinsamen Einsatzes der Rechtsinstrumente. Dies ist z. B. der Fall, wenn „[...] der Schutz des ökologischen Gefüges dem Erhalt des Gartendenkmals dient oder wenn der Naturschutz vorrangig ästhetisch-historische Ziele verfolgt“ (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 107). Die Naturschutzinstrumente des Flächen- und Objektschutzes (vgl. Kapitel

„Instrumente und Organisation des Naturschutzes“) können den Denkmalschutz ergänzen und z. B. im Hinblick auf bedeutsame Bäume, Alleen oder Baum- und Gebüschgruppen für beide Disziplinen eine Unterschutzstellung als Grün- und Naturdenkmal möglich machen. In diesem Falle ist die Schutzfunktion durch das absolute Veränderungsgebot des NSG deutlich stärker (§ 28 (2) BNatSchG). Der Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes oder des Naturdenkmals kann auch einen wirkungsvolleren Umgebungsschutz eines denkmalgeschützten Objektes unterstützen.

Durch interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit können die engen innerfachlichen Entfaltungsmöglichkeiten erweitert werden und können gegenseitiges Verständnis und der Austausch von Erfahrungswerten Vorteile für beide (und weitere) Fachrichtungen bringen (LANGE 2005, S. 40 ff.; SPANIER 2005, S. 73; KÖRNER UND NAGEL 2009, S. 18 f.).

### Kulturlandschaftsschutz

Die stärkste und vielversprechendste Querverbindung zwischen Natur- und Denkmalschutz besteht über den Kulturlandschaftsschutz<sup>9</sup>. Die Unterschutzstellung von Landschaft wurde bereits vor dem Hintergrund der Heimatschutzbewegung von deren Vertretern thematisiert und gefordert (MAINZER 2005, S. 22 f.). Der Rechtsbegriff *Kulturlandschaft* existiert jedoch erst durch die Änderung im BNatSchG bzw. seit dem Artikelgesetz *Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht* Artikel 5 von 1980.

Der Kulturlandschaftsschutz ist ein interdisziplinäres Arbeitsfeld von Landschaftsplanung, Natur- und Denkmalschutz. Dennoch gibt es weder eine eigenständige, alle Interessen zusammenführende Behörde noch eine allgemeine Rechtsgrundlage. Kultur- und Naturdenkmale sowie andere Schutzgüter der Disziplinen hingegen, also Bestandteile der Kulturlandschaft, sind jedoch klar in Denkmal- und Naturschutzrecht definiert. Was unter Kulturlandschaftsschutz verstanden wird, ist in den Fachgebieten von Natur- und Denkmalschutz sehr unterschiedlich, wodurch es, trotz des gemeinsamen Schutzzutes, zu Problemen und Konflikten kommen kann: während die Landschaftsplanung (im Naturschutz- und Baurecht verankert) den Landschaftsschutz ganzheitlich versteht, sind im Denkmalschutz meist Bau- und Bodendenkmale und deren Umgebung gemeint, im Naturschutz im Wesentlichen die aus historischer Landnutzung resultierende Landschaft. Juristisch konkret weist derzeit nur § 1 (4) Satz 1 des BNatSchG auf den Bezug zwischen Natur- und Denkmalschutz auf das Schutzzut der historischen Kulturlandschaft hin. Dort heißt es: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur- Bau- und Bodendenkmalen, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“ (§ 1 (4) Satz 1 BNatSchG). Der Schutz von Kulturlandschaften kann in Konkurrenz zu anderen Zielen des Naturschutzes wie z. B. dem Schutz vor Übernutzung (Nachhaltigkeit) oder der Gewährleistung ungestörter Naturentwicklung stehen. Gemäß des BNatSchG ist die historische

<sup>9</sup> Der Kulturlandschaftsschutz bezieht sich hier auf alle Arten von Kulturlandschaft: historische Kulturlandschaften, traditionelle Kulturlandschaften, Kulturlandschaften und sonstige Landschaften (vgl. Glossar). Die Fischerinsel ist Teil einer historischen Kulturlandschaft (vgl. „Teil II“).

Kulturlandschaft in Natur und Landschaft inbegriffen (§ 1 (4) BNatSchG) und mit den anderen Hauptzielen gleichgestellt. Zu deren Schutz gibt es auf den ersten Blick einige Instrumente im BNatSchG. So kann sie oder Teile von ihr über die Zuordnung zu verschiedenen Schutzgebieten geschützt sein:

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29)
- Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 28, 30)
- Nationales Naturmonument (§ 24)

Historische Kulturlandschaften oder Bestandteile können auch in Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten liegen und über diesen Schutzstatus aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und/oder als Lebensraum gefährdeter Arten geschützt sein (BREUER 2010, S. 9). Außerhalb von Schutzgebieten können über die Instrumente der Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG) und über andere Fachgesetze wie das DSchG M-V, Baugesetzbuch (BauGB (§ 35)) oder das Raumordnungsgesetz (ROG (§ 2 (2) Satz 5)) Kulturlandschaften unter Schutz gestellt werden. Durch die fehlende Untersetzung von § 1 (4) Satz 1 BNatSchG mit konkreten Schutzinstrumenten für den Kulturlandschaftsschutz, fehlende Handlungsempfehlungen im Umgang mit Kulturlandschaft sowie die große Bandbreite der Auslegungsmöglichkeiten, ist der Umgang mit Kulturlandschaft für viele Akteuren im Naturschutz unklar und wird deshalb kaum umgesetzt (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 73 f.; BECKER 1998, S. 249 ff.; HÖNES 2007, S. 7; BREUER 2010, S. 10).

Überdies hat der gesetzliche Auftrag zum Schutz und zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften wenig Umsetzung gesehen, weil Objekte oder ihre Bedeutung gar nicht erkannt werden: „So wird etwa eine Lehmgrube von der Naturschutzbehörde nicht deshalb unter Schutz gestellt, weil sie ein kulturhistorisch wertvolles Zeugnis für die Verwendung ortstypischer Baustoffe darstellt, sondern weil sie sich im Laufe der Zeit zu einem wertvollen Biotop für gefährdete Tier- und Pflanzenarten entwickelt hat“ (WÖBSE 1994, S. 39). Dabei ergänzen sich Denkmalschutz und Naturschutz hier gut: Denkmale, egal welcher Art, sind wichtige Bestandteile von Kulturlandschaften, die nach dem Denkmalschutzrecht geschützt werden (WÖBSE 1994, S. 38 f.). Durch die finanzielle wie personelle Auslastung der Naturschutzbehörden sowie deren Fokus auf Ökologie ist die Wertschätzung für die Kulturlandschaft und deren Schutz innerhalb des Fachgebietes Naturschutz gering. So wird z. B. die Beeinträchtigung (z. B. durch den Ausbau regenerativer Energien) des als weich oder schwach betrachteten Schutzgutes Landschaftsbild als weniger „schlimm“ gewertet. Dabei ist dessen Wichtigkeit und Schutz im Zusammenhang mit der historischen Kulturlandschaft gemäß BNatSchG eine Pflichtaufgabe des Staates und der Bürger (BREUER 2010, S. 11, f.; 15). Diese Wahrnehmung im Fachgebiet spiegelt u. a. die Anzahl der Nennung gewisser Begriffe im BNatSchG:

- Historische Kulturlandschaften: 1 x
- Landschaftsbild: 7 x
- Arten und Artenschutz: 192 x

Überdies ist im Kulturlandschaftsschutz eine dynamische und fortlaufende historische Nutzung von Landschaft, welche sich im Optimalfall auch noch ökonomisch rechnet, häufig schwer zu verwirklichen. So führt ein fehlender ökonomischer Nutzen wie bei der Offenhaltung einer zu konservierenden historischen Weidelandschaft durch die vielerorts nicht mehr rentable Schäferei und damit einhergehende Aufgabe dieser Wirtschaftsweise zu Veränderungen des Offengrünlandes. Um der nun einsetzenden Sukzession bei ausbleibender Neubeweidung Einhalt zu gebieten, muss auf kostspielige Pflegemaßnahmen zurückgegriffen werden, um Verbuschung durch natürliche Sukzession und dadurch den Verlust von Lebensräumen und die Abnahme der Biodiversität zu verhindern. Durch solche Maßnahmen können Schutzobjekte bzw. Maßnahmen und Ziele von Natur- und Denkmalschutz schnell einen musealen Charakter erhalten, welcher im Zusammenspiel mit der schwer zu begreifenden, aber langfristig hohen Bedeutung, gerade auf politischer und wirtschaftlicher Ebene, aber auch in der öffentlichen Wahrnehmung, die Akzeptanz (keine monetäre Wertschätzung) erschwert (KÜSTER 2005, S. 96; LANGE 2005, S. 40 ff.; MAINZER 2005, S. 23; SPANIER 2005, S. 73; VOGLMANN 2005, S. 31 f.; WÖBSE 2005, S. 68 ff.; KÖRNER UND NAGEL 2009, S. 14 f.). Beim Schutz historischer Kulturlandschaften ist u. a. der Umgebungsschutz des Denkmalschutzes immens wichtig: „Eine Wallhecke beispielsweise verliert als Kulturlandschaftselement ihre Aussagekraft über Entstehungsgeschichte, Charakter und Funktion, wenn sie als solche zwar bestehen bleibt, die von ihr ursprünglich eingefriedeten Acker- und Grünlandparzellen aber zu Bauland umgewidmet werden“ (WÖBSE 2005, S. 71 f.).

Weiterhin sind der Finanzbedarf aufgrund der Abhängigkeit von landwirtschaftlichen Unternehmen von der Rentabilität (Preiskonkurrenz), die stark eingeschränkte bis widersinnige Nutzung von Kulturlandschaftsflächen und die ungleiche Verteilung von Fördergeldern ein Problem der Umsetzung des Kulturlandschaftsschutzes. So wird der Naturschutz als Staatsaufgabe mit all seinen Inhalten z. B. aufgrund der Finanzkrise und der Fokussierung auf den Schutz von Arten und Biotopen weniger in der Politik thematisiert.

Die Probleme der Kulturlandschaft und ihres Schutzes sind vielseitig. So ist neben den genannten Problemen vor allem der schnelle Wandel durch Änderungen der Bewirtschaftungs-, Nutzungs- und Siedlungsformen z. B. durch den Ausbau regenerativer Energien Grund für den starken Rückgang und Schwund von historischen Kulturlandschaften (BREUER 2010, S. 10, 12 ff.). Früher häufig vorkommende, als Kulturfolger geltende Vogelarten wie z. B. Feldlerche, Haussperling oder Mehlschwalbe sind heute in ihrem Bestand gefährdet. Die Verminderung der Biodiversität aufgrund einer unzureichenden Rücksichtnahme auf die Erfordernisse an Naturschutz und Landschaftspflege angepassten Landnutzungsformen sind ursächlich für solche Entwicklungen. Dabei stellt § 5 Absatz (1) BNatSchG die Wichtigkeit einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft fest und empfiehlt entsprechend Bewirtschaftungsformen.

Der Schutz historischer Kulturlandschaften (denn einzig die Geschichtlichkeit bietet über das Denkmalrecht Schutz), ist nicht allein durch den Denkmalschutz zu gewährleisten, lässt sich aber gemeinsam mit dem Naturschutz bewältigen. Das sehr weit gefasste, auch den Denkmalschutz umfassende Ziel des Landschaftsschutzes im Naturschutzrecht wird in § 2 Absatz (5) konkretisiert und explizit mit einem europäischen Natur- und Denkmalschutzabkommen in Verbindung gebracht: die internationalen Bemühungen auf dem

Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Weltkultur- und naturerbes unterstützt. Während Gegenstand des Denkmalschutzes in der Regel aus anorganischem Material Gebautes ist, ist es im Naturschutz organischer Natur. Übergänge sind fließend, wie Überschneidungsbereiche der Disziplinen, z. B. der Umgebungsschutz zeigen. Gerade im Hinblick auf historische Kulturlandschaften ist die wiederkehrende Pflege der lebendigen Landschaftsteile wichtig, während bei Gebautem weniger kurzfristige Veränderungsprozesse zu erwarten sind. Über den Schutzstatus von Schutzgebieten gemäß § 20 BNatSchG ist der Schutz von Kulturlandschaften schwierig: innerhalb des Naturschutzes kann es zu Abwägungsprozessen und Interessenkonflikten der Zielstellungen kommen. Weiterhin sind die Begriffe im Gesetz nicht immer ganz logisch bzw. auf Kulturlandschaft zugeschnitten. Die größte Chance liegt in der Schutzkategorie „geschützter Landschaftsbestandteil“ und in den Vorgaben bezüglich Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in konkreten Verordnungen (WÖBSE 1994, S. 39 f.).

Trotz Problemen der Konkretisierung und in der praktischen Umsetzung bleibt der Schutz der Kulturlandschaft die stärkste Verbindung zwischen Natur- und Denkmalschutz. Projekte, Planungen und Programme zum Schutz der Kulturlandschaft sind aufgrund der genannten Parallelen/Gemeinsamkeiten besonders für die Zusammenarbeit zwischen Natur- und Landschaftsschutz sowie der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes geeignet. Die Kulturlandschaft ist Rechtsgegenstand und Schutzgut in beiden Disziplinen, wobei vor allem die Gesetzgebung im BNatSchG aufgrund ihrer Klarheit Vorteile für den Denkmalschutz mit sich bringt. Nichtsdestotrotz besteht der Kontakt zwischen Institutionen der beiden Disziplinen oftmals nur indirekt und informell, z. B. durch Mitgliedschaften in denselben Arbeitsgruppen oder Projekten. Dabei können sowohl Natur- als auch Denkmalschutz voneinander profitieren und sich gegenseitig bereichern: gerade aufgrund der Komplexität/Vielschichtigkeit des Themas der Kulturlandschaft ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kommunikation für die Entwicklung gemeinsamer Ziele und Handlungsstrategien notwendig (WALGERN 2010, S. 21, 25).

### Historische Grünanlagen

In Bezug auf historisches Grün, also Gärten, Friedhöfe und Parkanlagen, greifen sowohl Gesetze des Natur- als auch des Denkmalschutzes. So ist ein Denkmal aus organischem Material z. B. als Gartendenkmal geschützt. Die Vorgaben der Landesdenkmalgesetze zum Schutz und Erhalt historischer Grünflächen beziehen sich im Wesentlichen auf die Vorgaben der Charta von Florenz (1981). Zu den Grundsätzen für deren Erhaltung zählen die Inventarisierung, Instandhaltung und Erhaltung, Restaurierung und Rekonstruktion sowie die Regelung der Nutzung. Darüber hinaus können Parkanlagen über den Schutzstatus von herausragender Bedeutung über die Aufnahme in die Welterbe-Liste der UNESCO geschützt sein. Viele Parkanlagen und Gärten sind gleichzeitig aufgrund spezieller Art- und Lebensraumvorkommen auch nach dem deutschen oder europäischen Naturschutzrecht geschützt. Besonders bei denkmalpflegerischen Maßnahmen in historischem Grün spielt der Artenschutz (bei streng geschützten Arten wie Fledermäusen) eine erhebliche Rolle. Im Naturschutzrecht hingegen sind die Aufgaben der Ökologie, Historie und Ästhetik in Bezug auf historisches Grün rechtlich gleichrangig, wobei die ökologischen Ziele in der Praxis meist Vorrang haben. Darüber hinaus werden historische Grünanlagen durch das

Naturschutzgesetz geschützt, die im Denkmalschutz nicht berücksichtigt werden, weil sie Kriterien der Denkmalfähigkeit und -würdigkeit nicht erfüllen (§ 1 (2) BNatSchG; BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 106 ff.; BOCK 2006, S. 105 ff., 330 ff.).

Da viele historische Grünanlagen nicht nur im Sinne des Denkmal-, sondern auch des Naturschutzes (Flächen- und Objektschutz) unter Schutz stehen und die jeweiligen Schutzziele nicht aufeinander abgestimmt sind, kommt es im praktischen Umgang mit historischen Grünanlagen immer wieder zu Konflikten zwischen den Fachinstitutionen. Ob bei der Sanierung bzw. Neupflanzung von Alleen oder überalterter Gehölzbestände: häufig gibt es unterschiedliche Ansichten über das Wo, Wie, Wann und Ob von gartendenkmalpflegerischen Maßnahmen. Besonders bei langer Zeit vernachlässigter Pflege von historischen Grünanlagen bergen Maßnahmen wie die z. B. die Freilegung historischer Sichtachsen oder Wegebau Konfliktpotential zwischen Denkmal- und Naturschutz. Das Projekt „Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen“ der Technischen Universität (TU) Berlin hat zu diesem Thema praktische Forschung betrieben und eine Zusammenstellung von Grundlagen zu Recht, Pflege, Konfliktpotentialen, Lösungen sowie Musterbeispielen auf einer Webseite veröffentlicht. Dieses Projekt ist eine solide Grundlage für eine gemeinsame, zukunftsträchtige Zusammenarbeit und kann überdies eine Basis für ähnliche Projekte im Hinblick auf andere Konfliktfelder zwischen Natur- und Denkmalschutz bieten (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 7, 13; INSTITUT FÜR ÖKOLOGIE DER TU BERLIN 2008-2011a).

In erster Linie ergeben sich Interessenkonflikte im Hinblick auf „[...] Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile [...]“ gemäß § 3 (2) DSchG M-V. Dies kann auch die Umgebung von Baudenkmälern gemäß § 3 (3) und § 7 (1) Satz 2 betreffen. Ziel des Denkmalschutzes ist es, Zeugnisse der Gartenkultur und Landschaftsgestaltung zu schützen. So sind neben den ästhetischen und kulturell historischen Gesichtspunkten auch ökologische Belange zu berücksichtigen, wenn sie für die Erhaltung des Gründenkmals von Bedeutung, also Mittel zum Zweck, sind. Sind ökologische Belange für den Erhalt eines Gründenkmals nicht relevant bzw. steht der Naturschutz den denkmalfachlichen Belangen entgegen, kommt es zu Konflikten.

## Artenschutz

Beim Thema des Artenschutzes ergänzen sich die Schutzobjekte von Natur- und Denkmalschutz auf der einen und bergen auf der anderen Seite hohes Konfliktpotential. So können historische Bauten, Grünanlagen oder Streuobstwiesen – als Beleg für die frühere Landnutzung – Lebensräume für bestimmte naturschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten, z. B. Fledermaus- oder Orchideenarten darstellen. Naturdenkmale des Naturschutzrechts, wie Altbäume in Hudewäldern<sup>10</sup> sind oftmals Zeugnisse früherer Landnutzung und können über den historischen Kulturlandschaftsschutz die Brücke zwischen Natur- und Denkmalschutz schlagen. Ferner ist die Schutzbegründung im Naturschutz für die Arten und im Denkmalschutz für die Kulturdenkmale

<sup>10</sup> Ein Hudewald, auch Hutewald oder Hutung, ist ein als Weide genutzter Wald. Das Nutzvieh wurde zur Futtersuche in den Wald getrieben, wodurch durch die unterdrückte Verjüngung charakteristische parkartige Wälder entstanden. Hudewälder sind demnach historische Kulturlandschaften (HASEL 1985, S. 194; KÜSTER 1998, S. 114 f.)

sehr ähnlich: kulturelle und kulturhistorische Gründe sind hier maßgeblich (VOGTMANN 2005, S. 31 f.). Die bisher abgehandelten Themen Kulturlandschaftsschutz, Schutz von historischem Grün und Artenschutz sind folglich nicht getrennt voneinander zu betrachten.

### Nicht-naturwissenschaftliche/ 'weiche' Argumente

Sowohl der Natur- als auch der Denkmalschutz erreichen das öffentliche Interesse nicht ausschließlich durch wissenschaftliche, sondern auch oder gerade durch kulturelle, soziale und emotionale Argumente. So sind z. B. die Symbolik und Ästhetik der Schutzgüter wie der niedliche Steinkauz, ein schönes Landschaftsbild oder eine idyllische Streuobstwiese, die an die Kindheit erinnert und Heimatgefühle weckt, maßgeblich für die Wertschätzung durch Laien, aber eben auch für Fachleute. Beispielhaft dafür und für den Vorteil dieser Argumente für den Natur- und Denkmalschutz ist die Berührung des Heimatgefühls/-gedankens in der Bevölkerung: dieser kulturell-emotionale Zusammenhang zwischen Natur- und Denkmalschutz kann ein Mittel sein, um die Akzeptanz der Menschen für die Interessen der Disziplinen zu erhöhen und somit letztlich auch die gesellschaftliche Aufgabe der Identitätsstiftung zu erfüllen (VOGTMANN 2005, S. 27 ff., 33 f.). Im Auftrag des öffentlichen Interesses sollen beide Disziplinen, der Naturschutz im Sinne der Landschaftspflege und der Denkmalschutz im Sinne der Denkmalpflege, die Lebensqualität der Bevölkerung verbessern (SPANIER 2005 S. 86 ff.). Durch ihr gemeinsames Interesse an der Bewahrung [von Natur und Kultur], sind die Disziplinen rechtliche Partner und können gemeinsam gegen wirtschaftliche und politische Interessen vorgehen, wenn diese im Gegensatz zu den eigenen Zielen stehen (KÖRNER UND NAGEL 2009, S. 13; WOHLLEBEN, S. 36f. 2009).

### Beispiele für gelungene Zusammenarbeit

Beispiele für eine funktionierende Zusammenarbeit und rechtliche Abstimmung gibt es vor allem, aber nicht nur, im Bereich der Gartendenkmalpflege. Grund dafür ist nicht zuletzt, dass in diesem Bereich aufgrund unterschiedlicher Interessen am selben Schutzgut sehr hohes Konfliktpotential besteht und daher bereits häufig gemeinsame Lösungen gesucht und teils auch gefunden wurden und werden. In Bezug auf die Kulturlandschaft (vgl. Kapitel „Kulturlandschaftsschutz“) ist dies ein guter Ausgangspunkt, da Parks und Gärten die Verbindung zwischen Denkmal und Natur im kleineren Rahmen bieten. Kooperationen sind insbesondere für den Denkmalschutz von Interesse, da nur durch sie und das Naturschutzrecht großflächige Gebiete geschützt werden können.

Der Schlossgarten Neustrelitz ist ein Gartendenkmal, in dem es eine Lindenallee aus dem 18. Jahrhundert gibt. Diese ist unter Naturschutzaspekten als Lebensraum für zahlreiche Tierarten bedeutsam, außerdem stehen Alleen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich unter Schutz. Pflege- und Rekultivierungsmaßnahmen von Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht sind zulässig. Überdies können Verkehrssicherheitsgründe die Befreiung von verbotenen Handlungen gemäß Absatz 1 des genannten Paragraphen bewirken. Um die Ziele von Denkmal- und Naturschutz im Schlossgarten zu berücksichtigen, wurde eine gemeinsame Lösung durch die Zusammenarbeit eines Landschaftsarchitekturbüros, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz und den

Verbänden gefunden. Baumpflegemaßnahmen, Neupflanzungen sowie die Sanierung des Wegebelages konnten die Ziele beider, also die Schließung vorhandener Lücken, die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sowie die Erhaltung wertvoller und verkehrssicherer Altlinden als Lebensraum sichern (INSTITUT FÜR ÖKOLOGIE DER TU BERLIN 2008-2011b).

Auch in anderen Bereichen gibt es positive Beispiele für gemeinsame Projekte von Denkmal- und Naturschutz, wie im Fall vom „Danewerk-Haithabu“ in Schleswig-Holstein. Das Danewerk, eine Verteidigungsanlage aus der Wikingerzeit, gilt als das größte archäologische Bodendenkmal Nordeuropas. Kennzeichnend ist u. a. die Kombination natürlicher Strukturen wie Gewässer und Moore mit anthropogen geschaffenen Hindernissen z. B. Gräben oder Wällen. Einige Teile des Danewerks sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen, weil dort seltene Lebensräume und Arten vorkommen, die aus früherer Bewirtschaftung hervorgegangen sind z. B. Heiden oder Magerrasen. So werden die Wallanlagen durch Beweidung offen gehalten, was die Lebensräume und die Denkmale erhält. Überdies liegt das Danewerk unter dem Schutz als Landschaftsschutzgebiet, der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sowie dem UNESCO-Welterbe. Die gemeinsamen Schutz- und Erhaltungsziele ermöglichen die enge Zusammenarbeit von Natur- und Denkmalschutz (KEMPER 2015, S. 270 ff.).

## Teil II: Die Fischerinsel im Tollensesee

Im Anschluss an den Grundlagenteil wird nun das konkrete Beispiel der Fischerinsel im Tollensesee vorgestellt und Relevantes im Hinblick auf die Fragestellungen thematisiert. So werden zunächst wichtige Hintergrundinformationen zur Lage, naturräumliche Gegebenheiten, Geschichte und Nutzung sowie die aktuelle Situation auf der Insel erläutert. Anschließend werden, bezugnehmend auf den vorangegangenen Teil I der Arbeit, die für das Beispiel der Fischerinsel zutreffenden Schutzkategorien des Natur- und des Denkmalschutzes dargestellt.

### Lage und Naturräumliche Gliederung

Der Tollensesee mit der Fischerinsel gehört zum Gebiet der Kreisstadt Neubrandenburg, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern und wird dem Lindenbergtviertel zugeordnet (STADT NEUBRANDENBURG 2015, S. 10). Der See grenzt im Norden an Neubrandenburg und ist im Süden durch einen Kanal mit dem See Lieps verbunden. Die Stadt Neubrandenburg im Norden und die Ortschaften Alt Rehse im Westen, Wustrow im Südwesten sowie der Ort Klein Nemerow im Osten liegen am See. Das Ufer ist bis auf die genannten Siedlungsbereiche unbebaut.

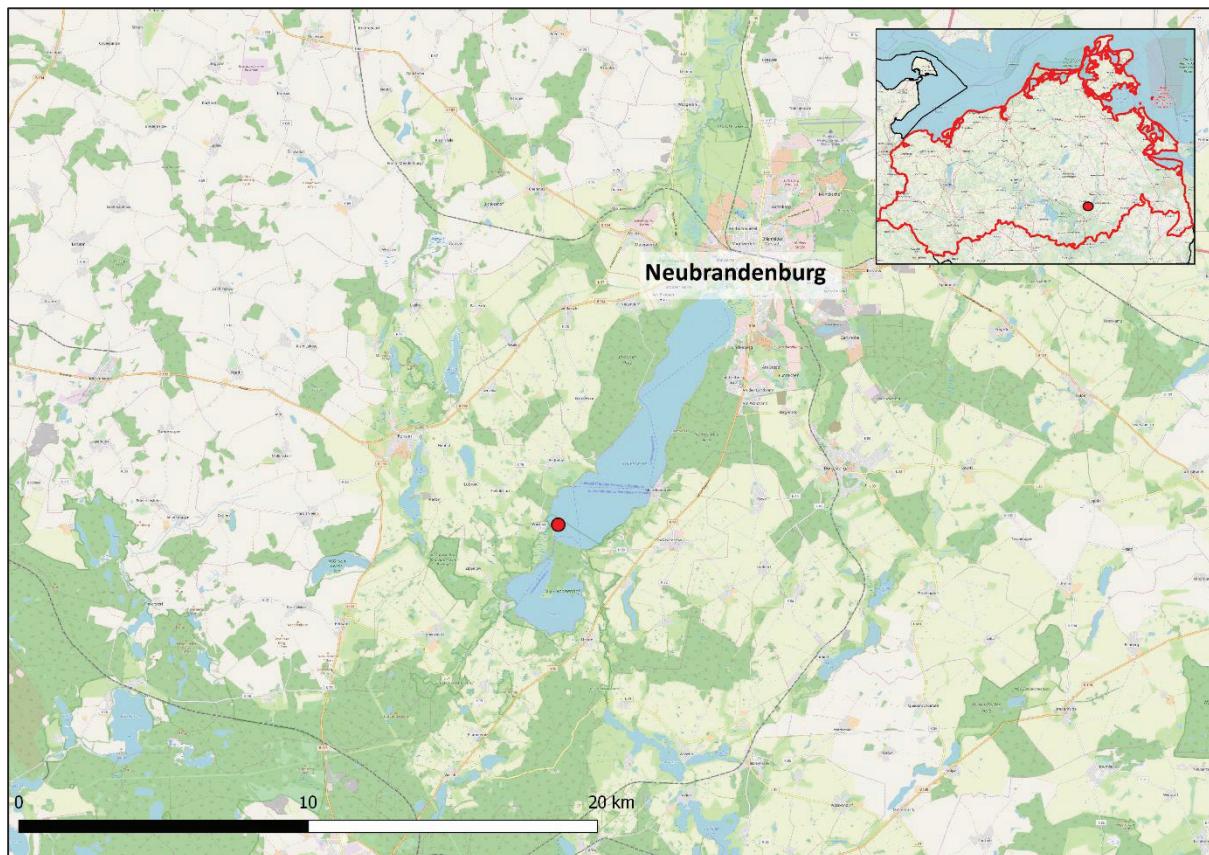


Abbildung 3: Übersichtskarte zur Lage der Fischerinsel im Tollensesee (roter Punkt), Mecklenburg-Vorpommern; Kartengrundlage: OpenStreetMap

Entstanden ist der typische Zungenbeckensee<sup>11</sup> während der letzten Kaltzeit, der Weichsel-Kaltzeit, vor ca. 14.000 Jahren. Die Inlandvereisung des Weichsel-Spätglazials hat den Raum Neubrandenburg maßgeblich geprägt. Der Tollensesee erstreckt sich über eine Fläche von knapp 18 km<sup>2</sup> (Länge 10,3 km, Breite: 2,4 km) und zählt durch die Seespiegelhöhe von etwa 15 m ü. NN und einer maximalen Tiefe von 31 m zu den kryptodepressiven Seen<sup>12</sup>. Mit dem Ende der Kaltzeit begann der diskontinuierliche Abschmelzvorgang des Eises, dessen subglaziäre Schmelzwässer, früher angelegten Tälern der Elster-Kaltzeit folgend, nach Süden die Hohlform der Tollenseniederung füllten. Durch das langsame Abschmelzen des Toteises<sup>13</sup> im Tollensesee-Becken blieb die Hohlform erhalten und wurde nicht durch Ablagerungen der Eisschmelzwässer zugeschüttet. (STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 5 f.). Die Eismassen der „Neubrandenburger Gletscherzung“ füllten das gesamte heutige Tollensetal, dessen Randmoräne bildete die Hügel von Broda nach Woggersin. Die von Nordwest nach Südost verlaufenden Hügelketten entstanden durch Ablagerungen der Endmoräne (HEMM ET AL. ohne Jahr, S. 292; KOSCHEL UND PETER 1994, S. 8; UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003, S. 364).

Der Tollensesee wird durch viele Quellen, den Gäten- und den Nonnenbach gespeist. Durch den Liepskanal nahe der Fischerinsel erhält der Tollensesee überdies Wasser vom Ziemenbach und dem Zippelower Bach. Im Mittelalter wurden der Ober- bzw. Unterbach in Neubrandenburg angelegt, welche bis heute als Abflüsse fungieren. Im Tollensesee befinden sich zwei Inseln: die Fischerinsel im Südwesten vor Wustrow sowie die künstlich angelegte Trümmerinsel vor Neubrandenburg (HEMM ET AL. ohne Jahr, S. 292; KOSCHEL UND PETER 1994 S. 10; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 5 f.).

Im Gebiet um Neubrandenburg herrscht ein Übergangsklima zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Der Tollensesee wirkt in allen Jahreszeiten auf seine Umgebung klimatisch ausgleichend, weshalb innerhalb des mecklenburgischen Klimabereiches vom Tollenseklima gesprochen wird. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 7,9 °C, der mittlere Jahresniederschlag 558 mm mit einem ausgeprägten Sommerregenmaximum. Durch die windexponierte Lage des Sees gibt es einen hohen Anteil an Sturmtagen mit einer daraus resultierenden ausgeprägten Durchmischung des Seewassers. Dies wirkt sich positiv auf den Gütezustand des Wassers aus (STUG 336-47 - Blatt 291-293; KOSCHEL UND PETER 1994, S. 9).

<sup>11</sup> Durch eiszeitliche Gletscherzungen eingetiefte Becken (SPEKTRUM DER WISSENSCHAFT VERLAGSGESELLSCHAFT MBH kein Datum).

<sup>12</sup> Bezeichnung für eine wassergefüllte Senke, deren Boden unterhalb, deren Wasserspiegel oberhalb des Meeresspiegels liegt. Solche Seen sind typische Folgen von eiszeitlichen Vergletscherungen wie z. B. im Bereich der Ostsee (FAIRBRIDGE 1968).

<sup>13</sup> Beim Abschmelzen werden Teile des Gletschers mit Geröll zugeschwemmt und dadurch konserviert, sogenannte Toteisblöcke. Bei späterer Erwärmung des Klimas schmelzen diese und geben vielfältige Seebeckenformen frei (STUG 336-47 - Blatt 291-293).

## Geschichte und Nutzung

### Besiedlungsgeschichte

Bereits in ur- und frühgeschichtlicher Zeit<sup>14</sup> bot die Gegend um den Tollensesee durch ihre Fruchtbarkeit, die eingestreuten Höhenkuppen sowie ihr Wasser- und Wildtierreichum und die schwere Zugänglichkeit aufgrund von Wäldern und Moorgebieten günstige Lebensbedingungen. So bevölkerten bereits von ca. 10.000 bis 3.000 v. Chr. Jäger und Fischer die Region. In der jüngeren Steinzeit bis etwa 1.600 v. Chr. war die Besiedlungsdichte sehr hoch, was einen deutlichen Rückgang des Waldes durch Rodungen zu Gunsten von Ackerbau, Zuchtviehhaltung und dem Bau von Dörfern zur Folge hatte. In der Älteren Eisenzeit vor etwa 600 v. Chr. bis zur Zeitenwende gründeten germanische Stämme, wenn auch in einer deutlich geringeren Dichte als das Jäger- und Fischervolk, Siedlungen. Klimaveränderungen sowie kriegerische Auseinandersetzungen mit dem Römischen Reich resultierten in der sogenannten Völkerwanderungszeit. Während dieser kam es über zwei Jahrhunderte (Ende des 2. bis ins 5. Jahrhunderts) zu einer starken Wanderungsbewegung der Germanen in Europa, in dessen Zuge die Abwanderung der Germanen aus dem Tollenseseegebiet in einer kompletten Aufgabe des Gebietes resultierte. Durch das Ausbleiben menschlicher Nutzung entwickelten sich wieder Wälder und verdrängten die Kulturlandschaften (STUG 336-55 - Blatt 46; SCHMIDT 1975, S. 47 ff.; WALTER 1975, S. 44 ff.; KOSCHEL UND PETER 1994, S. 12 f.; SZCZESIAK 2007, S. 316).

Die Landnahme der aus dem Osten und Südosten einwandernden Slawen (Ende des 6./Anfang des 7. Jahrhunderts) brachte wiederum Veränderungen der Landschaft mit sich. Für den Bau von Orten und das Anlegen von Feldern rodeten slawische Stämme bei ihrer Ankunft die Wälder und befestigten politische und ökonomische Mittelpunkte benachbarter Gruppen durch Burgen. Die Bevölkerungszahl wuchs stetig an und verdreifachte sich im genannten Gebiet im 10. bis 12. Jahrhundert. Die geographisch günstige Lage und vorteilhaften Geländeformen im Raum Neubrandenburg ergab die Erschließung von vier slawischen Siedlungskammern mit Burgen: die Ravensburg, den Bacherswall auf der Halbinsel Nonnenhof und die Höhenburgen Wittenborn und Quadenschönfeld. Die sich innerhalb der nächsten 500 Jahre (ab 7. Jahrhundert) entwickelnde Siedlungskammer am Südende des Tollensesees mit festen Siedlungen auf der Fischerinsel, den Inseln in der Lieps, der Halbinsel Nonnenhof und der oben genannten Bacherswallburganlage an der Südspitze der Halbinsel, ist für die vorliegende Arbeit relevant. Die Fischerinsel gilt in ihrer Funktion am Schnittpunkt alter Handelsstraßen als Vorbote für die später am nördlichen Ufer des Sees angelegte Stadt Neubrandenburg.

Im selben Zeitraum erweiterten die Feudalgesellschaften Mitteleuropas ihr Territorium und zerstörten in den von ihnen eroberten Gebieten die politische Selbstständigkeit der freien Slawen. Im Gebiet des heutigen Mecklenburg-Vorpommerns schlossen sich die Slawenstämme der Kessiner, Redarier, Tollenser und Zirzipanen zum Bund der Lutizen zusammen, um gegen die Eroberer vorzugehen. Innerhalb des Bundes entstand der Kult um den Gott Swarozyc/Radigast mit dem zentralen Heiligtum der Tempelburg Rethra. Die Lage Rethras (s. „Exkurs“ auf S. 31) ist

<sup>14</sup> Ältester Abschnitt menschlicher Geschichte. Mangels schriftlicher Zeugnisse fungieren Gegenstände wie Keramik, Holz, Knochen, usw. sowie Bodendenkmale z. B. Siedlungen oder Grabhügel als Quellen (AHLRICHS 2018).

bis heute nicht genau bekannt und Gegenstand archäologischer und geschichtlicher Forschung (SCHMIDT 1977, S. 48 ff.; KOSCHEL UND PETER 1994, S. 13; UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003, S. 364; SZCZESIAK 2005, S. 14 ff.; PERGANDE 2007, S. 7; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 11). Am Ende des 12. Jahrhunderts ließen sich zunehmend deutsche Bauern, Handwerker und Kaufleute im Gebiet um Neubrandenburg nieder. Ihnen wurden günstige rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen, außerdem verbesserte Produktionsbedingungen sowie Absatzmöglichkeiten versprochen. Durch den Zuzug der deutschen Siedler stieg die Bevölkerungszahl deutlich an, die Völker vermischten sich, ländliche Siedlungen wurden ausgebaut und neu angelegt. Eine Umstellung auf Hufen- und Dreifelderwirtschaft wurde vorgenommen und der Großteil der Umgebung des Tollensesees wurde für den Ackerbau genutzt, wodurch sie nahezu waldfrei war (KOSCHEL UND PETER 1994, S. 13; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 11).

Mit der Stadtgründung Neubrandenburgs (1248) im Mittelalter durch Markgraf Johann I. von Brandenburg verlor das Siedlungszentrum am südlichen Ende des Tollensesees zunehmend an Bedeutung. Es wurden große Veränderungen am Gewässernetz und der Landschaft im Gebiet durchgeführt, der sogenannte hochmittelalterliche Landesausbau. Dazu zählen die Verlegung des Lindebachs zur Speisung der Wallgräben, das Anlegen des Gäten- und Oberbaches und des Ölmühlenbaches sowie die Entstehung mehrerer Wassermühlen (z. B. Vierrademühle, Lohmühle, Heidemühle) an den genannten Fließgewässern, deren Stauhaltungen weitflächige Vernässungen und einen Anstieg des Seespiegels zur Folge hatten. Vor allem der Anstieg des Wasserstandes um 1,50 m durch die Vierrademühle im Jahr 1250 verursachte so starke Überflutungen, dass slawische Siedlungen im Uferbereich teilweise oder komplett überschwemmt wurden und der Bereich der Halbinsel Nonnenhof vermoorte (WALTER 1975, S. 44 ff.; KOSCHEL UND PETER 1994, S. 14; PERGANDE 2007, S. 34; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 11, 30).

In den nachfolgenden Jahrhunderten wechselten die Gebiete um Neubrandenburg mehrmals den Besitzer bzw. die Zuständigkeit. Die Grenze Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitz verlief nach der Landesteilung 1701 durch den Tollensesee. So gehörte das Land Wustrow (westlich vom Tollensesee) zu Mecklenburg-Schwerin, Stargard zu Mecklenburg-Strelitz. Die Staaten wurden 1934 vereint, seit 1952 gehörten Tollensesee und Umgebung zum Bezirk Neubrandenburg. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde die Region Teil des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zugeteilt. Viele heutige Namen in der Region stammen aus dem Nordwestslawischen (KOSCHEL UND PETER 1994, S. 14).

Abbildung 4 (S. 32) zeigt eine chronologische Übersicht über die genannten Ereignisse.

### **Exkurs: Das Zentralheiligtum Rethra**

Der Kultort der Redarier (einer von vier Stämmen im Verband der Lutizen, ehemals als Wilzen bezeichnet), Rethra, leitet sich vom Namen des von ihnen verehrten Gottes Riedegost ab.

Als mit der Herrschaft Heinrich I. 919 die Unterwerfung der slawischen Stämme im ostelbischen Raum zur Staatsaufgabe wurde, widersetzten sich insbesondere die Redarier, geführt von den Tempelpriestern Rethras gegen die polnischen und deutschen Besatzer und sicherten sich so verhältnismäßig zu anderen Stämmen lange die eigene Freiheit. Diese Tatsache ist neben der langen Suche nach dem Standort Rethras ebenfalls von hoher Bedeutung für dessen Beliebtheit. Der Kultort gilt sogar als Synonym für Freiheitswillen und den Erhalt der kulturellen Identität der Westslawen.

Die Lage des Heiligtums Rethra ist bis heute nicht genau lokalisiert. Unter Archäologen und Historikern gibt es diesbezüglich jedoch zahlreiche Veröffentlichungen und umstrittene Theorien. Unter über 30 anderen vermuteten Standorten (meist auf dem Gebiet des heutigen Ostmecklenburgs), wird der Standort aufgrund erheblicher Besiedlungsspuren und der günstigen örtlichen Gegebenheiten im Bereich des Südendes des Tollensesees und der angrenzenden Lieps vermutet. Die Forschungsgeschichte fokussiert(e) sich dabei überwiegend auf die Fischerinsel, und zahlreiche archäologische Ausgrabungen förderten dort eine Menge an Kulturzeugnissen aus der Slawenzeit, z. B. eine Brücke zwischen Wustrow und der Insel (entdeckt 1887), Uferbefestigungen sowie ein großes Gebäude, zu Tage. Diese Funde belegen zwar die Existenz einer slawischen Siedlungskammer mit etabliertem Handel, Handwerk und Kult, jedoch nicht den Standort des Rethra-Tempels. Da viele Funde aus spätslawischer Zeit stammen, also nach der Zerstörung Rethras 1068 durch Bischof Burchard II von Halberstadt, liegt die Vermutung nahe, dass auf der Fischerinsel nicht das Heiligtum Rethra, sondern das spätere „Wustrow: castrum cum villa“ lag.

Belegbar ist, dass Rethra zwischen 1005 und 1068 existierte, dass sämtliche es betreffende Informationen im Spätmittelalter verloren gingen, wodurch heute nur aufgrund sehr alter Quellen und mit Hilfe wissenschaftlicher Untersuchungen über den Standort spekuliert werden kann. Außerdem ist nachweisbar, dass auf der Fischerinsel ein Lokalheiligtum, später eine Burg existierte und das die gesamte Siedlungskammer im Bereich Südende Tollensesee und Lieps nach der Anstauung des Sees um 1,50 m im 13. Jahrhundert zu dessen Aufgabe und einer Umsiedlung nach Penzlin führte.

Seit Jahrhunderten ist Rethra und die Frage nach dessen Standort Thema der nordostdeutschen Frühgeschichte. Die lange und fortwährende Suche hat maßgeblich zur Popularität und Mystifikation beigetragen und ein breites öffentliches Interesse erwirkt

(WENDT 1913, S. 18 f.; SCHMIDT 1975, S. 47 ff.; SCHMIDT 1977, S. 57 ff.; SZCZESIAK 2007, S. 313 ff.; SZCZESIAK 2005, S. 57 ff.).

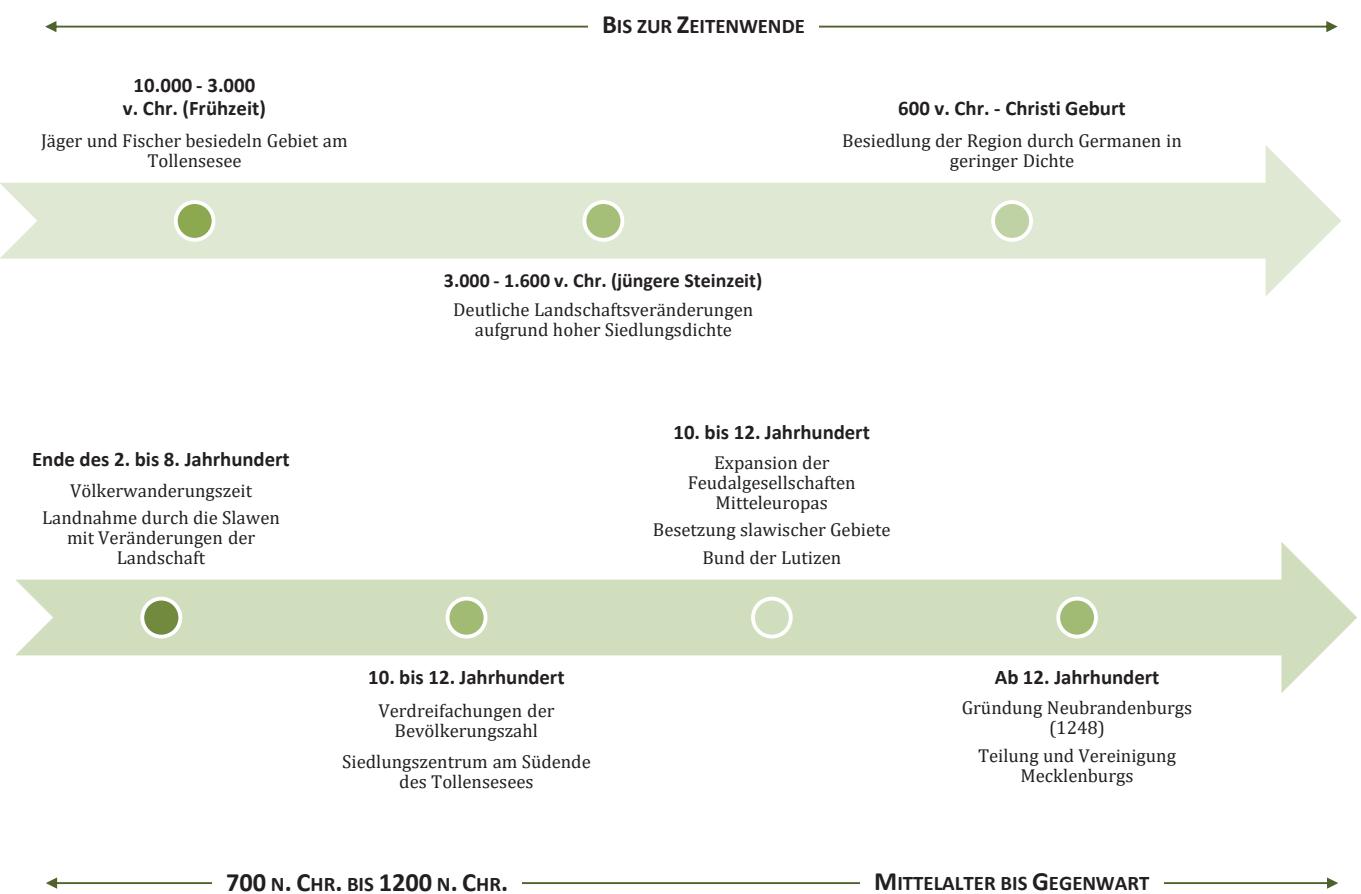


Abbildung 4: Zeitleiste der wichtigsten Ereignisse der Besiedlungsgeschichte um Neubrandenburg; eigene Darstellung

## Nutzung

Laut dem vorläufigen Landschaftsplan Neubrandenburgs gibt das Messtischblatt (MTB) Neubrandenburg von 1883 Hinweise zur historischen Nutzung in und um Neubrandenburg. Vermutlich war aufgrund der vielfältigen Nutzungstypen und der daher existierenden abwechslungsreichen Landschaft die Artenvielfalt am höchsten. Während der Waldanteil in etwa dem heutigen entspricht, wurden die Niedermoorstandorte als Grünland genutzt und ein dichtes Entwässerungsnetz angelegt sowie die Begradigung von Datze und Tollense vollzogen. Die Ackerschläge wurden hufenweise Siedlern zur Bewirtschaftung zugewiesen, während Wald und Grünland bis in das 19. Jahrhundert hinein von allen genutzt werden durfte. Bis auf wenige Waldflächen auf ungünstigen Standorten wie Endmoränen oder Hanglagen wurde das Gebiet, wie bereits erwähnt, landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt und war somit im Mittelalter nahezu frei von Wald. Nur die Wälder Nemerower Holz und Brodaer Holz blieben verschont. Durch hohe Grundwasserstände konnten Teile des jetzigen NSG „Nonnenhof“ nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, ab 1981 wurde zur Offenhaltung der Feuchtwiesenbereiche eine ganzjährige Beweidung mit Gotlandschafen durchgeführt (KOSCHEL UND PETER 1994, S. 14 f.; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 11, 30).

In Mecklenburg entwickelte sich im 13. Jahrhundert die Bierbrauerei und so wurde vielerorts Hopfen angebaut. Neubrandenburg war eine der Städte, in denen sich der Hopfenanbau stark etablierte. Ende des 17. Jahrhunderts hörte der Anbau in Mecklenburg fast gänzlich auf. Gründe waren in Neubrandenburg zum einen die Notwendigkeit, Plantagen für die Produktion von Holzstangen für die sogenannten Hopfenhaken anzulegen, zum anderen nachteilige klimatische Bedingungen (GLÖCKLER 1856).

Die Fischerei auf dem Tollensesee und der Lieps spielte für die Ernährung der Bevölkerung lange eine große Rolle. Heute erfolgt die fischereiwirtschaftliche Nutzung durch die Müritzfischer (ehemals „Tollense-Fischerei e. G.“). Neben der Bewirtschaftung gehörten die Fischverarbeitung und der Handel sowie die Vergabe von Fischereischeinen an Hobbyangler und die Fischereiforschung zu ihren Aufgaben. Durch erhöhte Nährstoffeinträge nahmen die Fischerträge ab: so ging der Gesamtertrag von Aal, Hecht Maräne und Barsch von 1976 bis 1993 von 40 t auf ca. 18 t pro Jahr zurück (KOSCHEL UND PETER 1994, S. 40 f.; o. V. 2018). Die Nutzung von Uferschilf für Bauzwecke und Dachdeckerei ging ebenfalls zurück. Im Jahr 1850 lieferte der Tollensesee durchschnittlich 150 Schock<sup>15</sup> Rohrbunde, also etwa 36.000 kg Schilf. Dies lässt vermuten, dass die Uferbereiche stellenweise deutlich freier als heute waren und das ggf. gezielt Schilf kultiviert wurde. Durch das Schilfsterben, in den 1970er Jahren eingeleitet, nahm die Bedeutung zunehmend ab und die Schilfgewinnung spielt heute keine Rolle mehr. Aufgrund von Brennstoffmangel nahm die Torfstecherei ab Mitte des 18. Jhd. stark zu. Die ehemaligen Torfstiche dien(t)en vorher weitverbreiteten Tier- und Pflanzenarten als Rückzugsgebiete. Schafhaltung und Hudewaldnutzung waren häufig, das Ackerland auf nicht grundwasserbeeinflussten Standorten wurde bis etwa 1860 mit der Dreifelderwirtschaft bestellt. Danach wurde auf die

---

<sup>15</sup> Ein Schock ist eine historische Bundeinheit und entspricht 60 Bund Schilf. Ein Bund Schilf wiegt etwa 4 kg (HOLZMANN ET AL. 2012, S. 202).

Fruchtwechselwirtschaft umgestellt, Bienenzucht und Schafhaltung verloren ab 1900 zunehmend an Bedeutung (STUG 336-55; KOSCHEL UND PETER 1994, S. 14; UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003, S. 364; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 11 f.).

Im 19. Jahrhundert gewann der See für die Naherholung an Bedeutung. Zuerst wurde er zum Baden, ab den 1830er Jahren für Ausflugsverkehr genutzt. Anfang des 20. Jahrhunderts lösten motorisierte Boote die Gondeln ab und boten Fahrten zwischen Neubrandenburg, Nemerow, Wustrow, Nonnenhof und Prillwitz an. Die Bevölkerungszahl der Stadt Neubrandenburg stieg von 10.000 im Jahr 1950 auf knapp unter 100.000 im Jahr 1990. Dies resultierte in einem starken Ausbau von Feriensiedlungen, Wochenendhäusern, Campingplätzen sowie einem regelmäßigen Strom an Wochenendbesuchern (KOSCHEL UND PETER 1994, S. 14). Nach der Vereinigung der BRD und DDR nahm die Bevölkerungszahl stark ab und lag 2017 bei 65.175 Einwohnern. Im nördlichen Bereich des Tollensesees befinden sich heute große Strandbäder und Wassersportzentren mit Yachthäfen, Segel-, Ruder- und Kanusportvereinen. Der angrenzende Kulturpark Neubrandenburg trennt den See von der bebauten Fläche der Stadt (STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 296; NORDKURIER 2018).

## Heutiger Zustand der Insel und des Fischerhauses



Abbildung 5: Lage und Übersicht der Fischerinsel und des Fischerhauses (LUNG 2018a); Kartengrundlage: OpenStreetMap

Am 05. Juli 2018 fand eine Begehung durch die Autorin und eine weitere Person statt. Hierfür wurde eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren des NSG „Nonnenhof“ und zum Betreten der Fischerinsel von der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt (vgl. Anhang 1). Da die Insel vom Festland bei Wustrow aus nicht zu Fuß erreichbar ist, wurde mit einem Ruderboot übergesetzt (vgl. Abbildung 5). Die Insel ist vom Festland aus problemlos zu erkennen und macht auf den ersten Blick, auch beim Näherkommen vom Boot aus, einen sehr grünen und bewaldeten

Eindruck (vgl. Abbildung 6). Vom Wasser aus ist das rote Ziegeldach des Fischerhauses beim Näherkommen an die Insel durch die Baumkronen zu erkennen. Die Insel ist verhältnismäßig klein (ca. 150-200 m x 50 m) und hat durch einen Schilfgürtel an ihrem südlichen Ende eine Verbindung zum Festland. Auch im Norden und an den Seiten der Insel erstrecken sich lange und teils recht breite Schilfgürtel. Die Anlandung erfolgte aus Sicherheitsgründen an der vom Festland aus nicht einsehbaren Seite am östlichen Ufer, direkt vor der Hinterseite des Fischerhauses in einer kleinen Bucht. Dort befanden sich in einem Streifen von 30 m Breite kein Schilf und eine große im Wasser liegende Silberweide, die die Einfahrt recht gut verbirgt (vgl. Abbildung 7). So war das Ufer problemlos mit dem Boot zu erreichen. An zwei Stellen führten kleine Trampelpfade aus zerbrochenen Muschelschalen auf



Abbildung 6: Blick von Wustrow auf die Fischerinsel (EIGENES FOTO 2018)

die Insel, deren Übergang vom Wasser zum Land rudimentär mit Schilf befestigt war, was auf eine mehr oder weniger regelmäßige Begehung hindeutete. Das Fischerhaus liegt ca. 5 m hinter der Uferkante und ist an dieser Stelle gut zu erkennen.



Abbildung 7: Blick vom Tollensesee auf Anlegestelle und Fischerhaus von Osten kommend (EIGENES FOTO 2018)

Reusenstangen lehnen am Gebäude an der Anlegestelle und verweisen somit auf die Nutzung der Insel als Lager für Fischer (vgl. Abbildung 7 und 12). Im Bereich der Anlandungsstelle vor dem Haus waren stellenweise mit Muschelschalen befestigte Freiflächen vorhanden. Um das Haus herum erstreckten sich nach allen Seiten dichtes Buschwerk und Bäume. Lediglich in einem Radius von rund 3 m um das Haus war die Vegetation deutlich reduziert, was einen Rundgang um das Gebäude ermöglichte. Der Übergang von der Zone reduzierter Vegetation zur Zone dichter Vegetation (vgl. Tabelle 2) war relativ klar abgegrenzt. Das hüft- bis mannshohe Buschwerk stellte eine Art grüne Wand dar, welche keine größeren Lücken oder Pfade aufwies. Hinter einem Radius von etwa 5 m um das Haus erstreckte sich fast undurchdringliches, mannshohes Dickicht aus Gehölzen, Stauden und Kräutern wie Brennnessel, Blutweiderich, Hopfen, Schilf oder Wasserdistel (vgl. Abbildung 8). Vereinzelte Sträucher und Bäume ragten daraus hervor. Besonders am Rand der Insel wachsen augenscheinlich mehr Bäume als im Inneren (vgl. Abbildung 9). Die Eschen waren teilweise abgestorben. Die Sichtweite beträgt auf Augenhöhe nur wenige Meter. Ein Durchkommen zur Kartierung war lediglich durch Biegen von Ästen und Zweigen, teils unter Zuhilfenahme geeigneter Werkzeuge möglich. Um möglichst wenig Störung zu verursachen, wurde auf ein weites Vordringen in die Vegetation verzichtet. Ein Trampelpfad (vermutlich entstanden durch vorangegangene Begehungen) führt um das Haus herum. Etwa 15 m südlich des Hauses waren nahe dem Wasser ebenfalls Spuren von menschlicher Anwesenheit erkennbar. Abgesägte Sträucher und niedergetrampelte Vegetation sowie eine Lücke im Dickicht in Richtung Wasser und alte Glasflaschen weisen darauf hin (vgl. Abbildung 10).



Abbildung 8: Staudendickicht auf der Fischerinsel (EIGENES FOTO 2018)



Abbildung 9: Blick vom Fischerhaus Richtung Süden (EIGENES FOTO 2018)



Abbildung 10: Abgesägte Gehölze in unmittelbarer Nähe des Fischerhauses (EIGENES FOTO 2018)

Die Betrachtung der vorhandenen Vegetation zeigte zusammenfassend Folgendes:

- Auf der Nordseite des Hauses wächst deutlich mehr *Carex nigra*, während auf der Südseite deutlich mehr Stauden und Kräuter vorzufinden waren.
- Die Stauden und Kräuter wachsen sehr mastig und fett, vermutlich aufgrund des immerwährenden Wasserangebotes, des hohen Nährstoffangebotes durch den Mooroden und die Einträge der Landwirtschaft.
- Es gab klare Anzeichen für die Bewirtschaftung eines (Nutz-) Gartens am Haus in der Vergangenheit, z. B. Himbeere, Beinwell, Holunder sowie einen möglichen Hinweis auf den früheren Hopfenanbau in der Gegend (s. Tabelle 2).
- Der Schilfgürtel umschließt die gesamte Insel und dehnt sich nach Norden und Süden weiter aus.

Das Fischerhaus macht einen sehr baufälligen Eindruck. Die Vegetation reicht bis an und in das Fischerhaus und verursacht Schäden. Durch die Dichte der Vegetation war es nicht möglich ein Gesamtbild des Gebäudes zu schließen. Das zweigeschossige Gebäude mit einem Satteldach aus Biberschwänzen (Schäden vor allem im Traubereich, vgl. Abbildung 11) ist in Fachwerkbauweise errichtet. Die Gefache sind mit roten Backsteinen und verputzten Lehmstaken versehen. Die nördlichen und südlichen Giebeldreiecke sind mit senkrechten Holzlatten verkleidet. Auf der Ost- und Westseite befindet sich jeweils ein Erker. Letzterer ist stark beschädigt und abgängig. Die Außenwände sind zum Teil sehr löchrig und in einem schlechten Allgemeinzustand, besonders die Westseite ist stark beschädigt. Die Nordseite weist geringe Schäden auf. Fenster sind zerstört und ein Blick ins Innere offenbart viel Bauschutt und Stabilisationsträger. Teilweise ist das Mauerwerk eingestürzt. Ein detaillierter Blick ins Innere des Hauses war aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die Hälfte eines alten, verwitterten Holzbootes liegt umgedreht vor dem Eingang auf der Westseite.



Abbildung 11: Westseite des Fischerhauses mit zerstörtem Traubereich (EIGENES FOTO 2018)



Abbildung 12: Ostseite des Fischerhauses mit Reusenstangen (EIGENES FOTO 2018)

Tabelle 2: Ergebnis der Vegetationsaufnahme am 05. Juli 2018 (Botanische Namen nach ROTHMALER, 20. Aufl.)

Nummer	lateinischer Name	Deutscher Name	Bemerkungen
1	<i>Alnus glutinosa</i> (L.) GAERTN.	Schwarz-Erle	Viele Adulte Bäume; vor allem am Rand der Insel
2	<i>Arctium minus</i> (HILL) BERNH.	Kleine Klette	Einzelfund
3	<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) J. PRESL et C. PRESL	Glatthafer	Einzelfund
4	<i>Carex nigra</i> (L.) REICHARD	Wiesen-Segge	Bildet mit Brennnessel, Blutweiderich, Wasserdistel und Weidenröschen ein fast undurchdringliches Staudendickicht; vor allem im Inneren der Insel und auf der Nordseite des Hauses
5	<i>Cirsium arvense</i> (L.) SCOP.	Acker-Kratzdistel	Einige Exemplare am Haus
6	<i>Cirsium olearaceum</i> (L.) SCOP.	Kohldistel	Einige Exemplare am Haus
7	<i>Cornus sanguinea</i> L.	Blutroter Hartriegel	Wenige Sträucher südöstlich vom Haus (ca. 10-15 m)
8	<i>Crataegus monogyna</i> JACQ.	Eingriffliger Weißdorn	Wenige Sträucher südöstlich des Hauses (ca. 10-15 m)
9	<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	Einzelfund
10	<i>Epilobium hirsutum</i> L.	Behaartes Weidenröschen	s. Nr. 4; viele Falter und Bienen
11	<i>Eupatorium cannabinum</i> L.	Gewöhnlicher Wasserdistel	s. Nr. 4; viele Falter und Bienen
12	<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Gewöhnliche Esche	Viele adulte Bäume; viele abgestorben; hauptsächlich am Inselrand
13	<i>Galium aperine</i> L.	Kletten-Labkraut	Einzelfund
14	<i>Humulus lupulus</i> L.	Hopfen	Stark verbreitet über Insel; schlingt/klettert an allem hoch; sehr große Exemplare
15	<i>Impatiens parviflora</i> DC.	Kleinblütiges Springkraut	
16	<i>Lythrum salicaria</i> L.	Gewöhnlicher Blutweiderich	s. Nr. 4
17	<i>Rosa spec.</i>	Rose	Einzelne Exemplare im Umkreis des Hauses
18	<i>Rubus caesius</i> agg.	Kratzbeere	Wenige, kleine Exemplare mit Früchten nah am Haus
19	<i>Rubus idaeus</i> L.	Himbeere	
20	<i>Salix alba</i> L.	Silber-Weide	Viele adulte Bäume; vor allem am Rand der Insel; an den Hausecken viele sehr große, gebrochene Exemplare
21	<i>Sambucus nigra</i> L.	Schwarzer Holunder	Vereinzelte Sträucher in Haus Nähe
22	<i>Symphytum officinale</i> L.	Gewöhnlicher Beinwell	Vereinzelte Exemplare an lichteren Standorten in Haus Nähe
23	<i>Ulmus glabra</i> Huds.	Berg-Ulme	Einige junge Bäume direkt an Gebäude → Nutzung für Fischerei oder Hausbau?
24	<i>Urtica dioica</i> L.	Große Brennnessel	s. Nr. 4

## Naturschutzfachliche Bedeutung

Wie im Kapitel „Naturschutzrecht in Deutschland“ beschrieben, verfügt der Naturschutz durch entsprechende Fachgesetze und völkerrechtliche Verträge über verschiedene Instrumente zum Schutz von Natur und Landschaft. Die Fischerinsel liegt in einem Gebiet, dessen naturschutzfachliche Bedeutung sehr hoch ist. Dies wird anhand der Unterschutzstellung durch verschiedene Gesetze und Abkommen deutlich. In diesem Kapitel soll zunächst auf die ausgewiesenen nationalen und internationalen Schutzstatus<sup>16</sup> (vgl. Abbildung 14, S. 42) näher eingegangen und der Wert der Fischerinsel für den Naturschutz aufgezeigt werden.

### National

#### Schutzgebiete

Die Fischerinsel befindet sich im Norden des 958 ha<sup>17</sup> großen Naturschutzgebietes (NSG) „Nonnenhof“, welches die Südbucht des Tollensesees mit der Fischerinsel, die Lieps mit den Inseln Binsen-, Hanf- und Kietzwerder sowie die sich zwischen den beiden genannten Seen befindliche Halbinsel Nonnenhof umfasst. Das NSG liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und im Gebiet der Kreisstadt Neubrandenburg. Die Fischerinsel selbst fällt in den Zuständigkeitsbereich Neubrandenburgs. Auf Grundlage des § 22 NatSchAG M-V in Verbindung mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ wurde das Gebiet am 20. September 1937 erstmals unter Schutz gestellt und am 07. Juli 1993 erweitert. Somit ist es eines der ältesten Naturschutzgebiete Deutschlands. Gemeinsam mit den umliegenden NSG „Ziemenbachtal“, „Hellberge“, „Nonnenbachtal“ und „Rosenholz und Zippelower Bachtal“ repräsentiert das NSG „Nonnenhof“ einen charakteristischen Ausschnitt der Landschaft im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte mit hohem ästhetischen Wert und bildet mit dem gesamten Tollensesee und den angrenzenden Wäldern das 10.500 ha große Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“ (RUTHENBERG 2001, S. 5; VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „NONNENHOF“ 2002; UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003, S. 364 ff.; PERGANDE 2007, S. 34; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 16 f.).

Das NSG „Nonnenhof“ ist besonders für den Schutz und die Entwicklung des typischen Lebensraumkomplexes mit dessen Bruchwäldern, Quellbereichen und Bächen sowie weiteren Strukturen mit dem charakteristischen floristischen und faunistischen Arteninventar bedeutsam. Zu diesem Lebensraumkomplex zählen teilweise gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten wie Breitblättriges Knabenkraut, Karthäuser-Nelke, Sumpfblutauge, Bauchige Windelschnecke, Biber, Fischotter, Steinbeißer oder Schlammpfeitzger. Durch entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsformen und die Minimierung von anthropogenen Störeinflüssen sollen die Lebensräume und Arten erhalten und entwickelt werden (RUTHENBERG 2001, S. 11 ff.;

<sup>16</sup> Status: Plural von Status gemäß Duden.

<sup>17</sup> Die Größe des NSG variiert je nach Quelle: so beträgt die Größe laut Managementplan „Tollensesee“ 1.095 ha, laut Statistischem Jahrbuch 2017 der Stadt Neubrandenburg 682 ha. Dies zeigt sich auch in der Darstellung der Position der nördlichen Grenze des NSG bei der Fischerinsel in verschiedenen Karten.

§ 3 VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „NONNENHOF“ 2002; UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003, S. 364 ff.; LUNG 2016a, S. 1; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 15).

Die Nutzung des NSG ist weitgehend untersagt und durch § 4 (Verbote) und § 5 (zulässige Handlungen) in der NSG-Verordnung geregelt. Die Waldbereiche im Gebiet unterliegen keiner forstlichen Nutzung. Der Zustand des NSG „Nonnenhof“ wird als gut bewertet. Die Hauptbeeinträchtigung ergibt sich durch Nährstoffeinträge aus benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, welche allerdings durch den starken Zustrom kalkhaltigen Grundwassers gebunden werden (PERGANDE 2007, S. 33; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 53).

Im Hinblick auf die Thematik dieser Arbeit sei auch erwähnt, dass die Belange des Denkmalschutzes in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ berücksichtigt und geregelt sind. So heißt es in § 5 (18), dass „[...] Maßnahmen zur Erhaltung der Bodendenkmale Bacherswall, Fischerinsel, Kietz-Werder, Hanf-Werder und Binsen-Werder im Benehmen mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde [...]“ zulässig und die Verbote im Fall einer Ausnahmeregelung nicht gelten. Das Fischerhaus als Gebäudedenkmal (vgl. Kapitel Kultur- und architekturgeschichtliche Bedeutung: das Gebäudedenkmal) wird hier jedoch nicht explizit berücksichtigt.

### **Biotoptypen und geschützte Biotope**

Das Ergebnis der eigenen Kartierung der Fischerinsel stimmt größtenteils mit den Aussagen der Umweltdaten des LUNG<sup>18</sup> überein. Demnach umfasst die Insel drei Biotoptypen, zwei davon sind streng geschützt (§ 20 NatSchAG M-V). Der geschützte Biotoptyp „Schilfröhricht“ (VRP) im ufernahen Flachwasserbereich umfasst vor allem den in einer langgezogenen Nord- und Südausdehnung befindlichen Schilfsaum. Die Insel selbst beherbergt den geschützten Biotoptyp „Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern“ (VSX) sowie den nicht geschützten Typus „Historische Ruine“ (OXR). Dieser wurde nur durch die eigene Kartierung und nicht vom LUNG festgestellt. Er könnte im Hinblick auf den Denkmalschutzstatus des Fischerhauses (vgl. Kapitel „Denkmalschutzfachliche Bedeutung“) wichtig sein. Die aktuelle Datenlage in der Fortschreibung des Landschaftsplans von Neubrandenburg von 2016 (noch nicht rechtskräftig) weist nur zwei Biotoptypen für die Fischerinsel auf: der Festlandteil der Insel ist als „Sonstige ufergebundene Biotope“ gekennzeichnet und wird im Norden und Süden umgeben vom Biotoptyp „Röhricht“. Beide Typen sind nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope (STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 20). Die Bezeichnungen sind hier etwas ungenauer, es gibt keine weitere Erläuterung.

Untersucht man im Umweltkartenportal des Landes die Fischerinsel, finden sich andere Informationen: so handelt es sich um ein im Jahr 2001 kartiertes, gesetzlich geschütztes Gehölzbiotop mit der Bezeichnung „See; Gehölz; Erle; Weide; Insel“ und dem Gesetzesbegriff „Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder“. Im Süden und Nordwesten der Insel (vermutlich identisch mit dem oben genannten Schilfsaum), befindet sich ein ebenfalls 2001 kartiertes, gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop mit der Bezeichnung „Schilfgürtel“, dem Biotoptnamen „See;

---

<sup>18</sup> Das LUNG hat auf Anfrage relevante Daten zur Fischerinsel auf einer Daten-CD zur Verfügung gestellt.

Phragmites-Röhricht“ und dem Gesetzesbegriff „Röhrichtbestände und Riede“. Der Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Bezeichnungen geht nicht aus den hinterlegten Daten des Portals hervor.

### Landschaft und Landschaftsbild

Im Umweltkartenportal finden sich überdies Aussagen zum 'Wert' der Landschaft. So liegen die umliegenden Uferbereiche des Festlandes bei Wustrow, in unmittelbarer Nähe zur Fischerinsel, im Kernbereich „landschaftlicher Freiräume mit einer Bewertung von 3 und 4“ (hoch bis sehr hoch). Dies sind Bereiche der Landschaft, die unzerschnittene Freiräume darstellen, also frei von

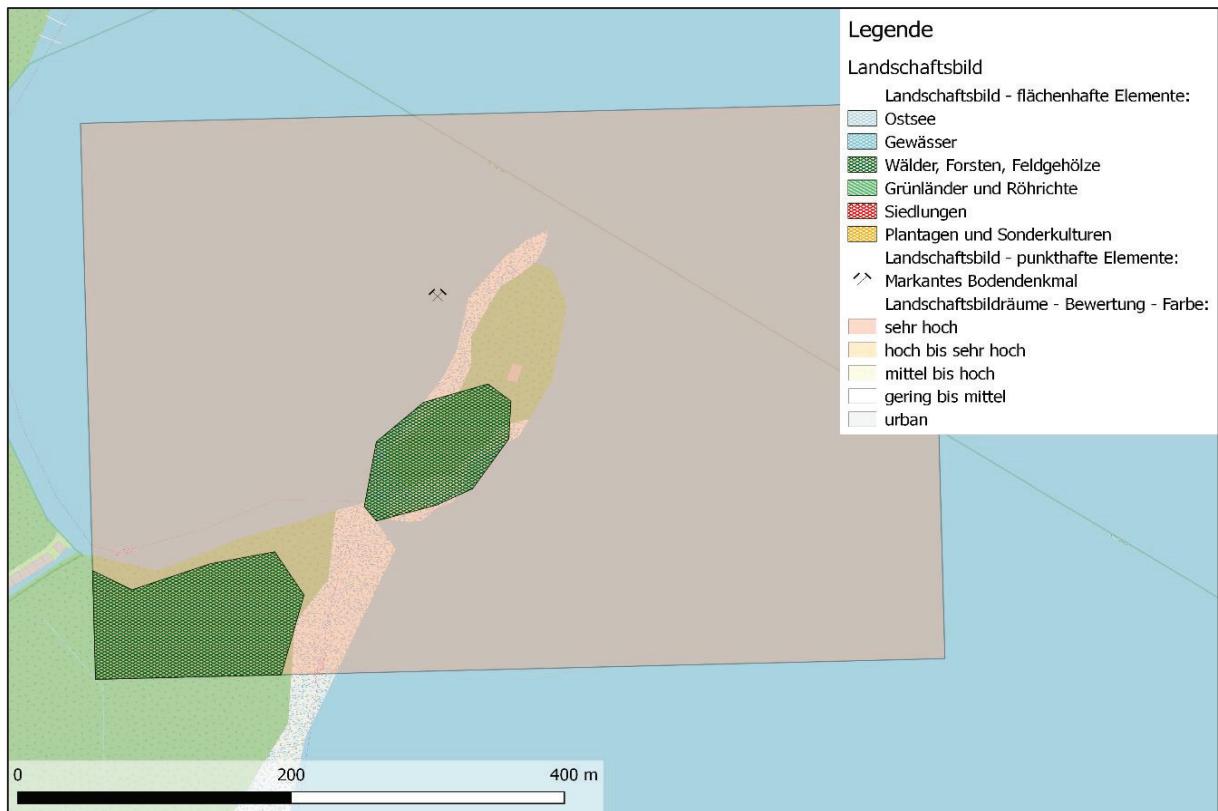


Abbildung 13: Landschaftsbildbewertung der Fischerinsel (LUNG 2018a);  
Kartengrundlage: OpenStreetMap

Bebauung, befestigten Straßen, Haupt- und Eisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Die Fischerinsel selbst wurde nicht mitbewertet (LUNG 2001; LUNG 2018a; LUNG 2018b).

Auch das Landschaftsbildpotential wurde bewertet (vgl. Abbildung 13). Dabei wurden Einzelemente und Landschaftsstrukturen beurteilt, die das Landschaftsbild positiv oder negativ beeinflussen. Grundlage waren Begehungen und die Auswertung von Luftbildern und Karten. Dieser Bewertung zufolge gehört die Fischerinsel als Fläche zur Kategorie „Wälder, Forsten, Feldgehölze“. Außerdem gilt sie als markantes Bodendenkmal. Insgesamt fällt die Bewertung des Landschaftsbildes als „sehr hoch“ aus und wird dem Landschaftsbildraum „Lieps und südlicher Tollensesee“ zugeordnet. In der Analyse und dem Bewertungsbogen werden die Charakteristika beschrieben, wobei weder die Fischerinsel noch das Fischerhaus genannt oder herausgestellt werden. Inwieweit hier also Merkmale und Eigenschaften der Fischerinsel zum Bewertungsergebnis sämtlicher Analysen beigetragen haben, ist unklar (LUNG 2017).

Laut des Landschaftsplanes von Neubrandenburg wird u. a. das Landschaftsbild der Landschaft Tollensebecken mit der höchsten Wertstufe (sehr hoch) bewertet. Die überdurchschnittliche Einstufung ist maßgeblich auf das Umland zurückzuführen, weshalb diesem Gebiet ein besonderer Stellenwert und ein hohes Entwicklungspotential in Bezug auf den Erholungs- und Naturerlebniswert zukommt. Zu den Bewertungskriterien zur Beurteilung des Landschaftsbildes gehören z. B. „[...] natürlicher und kulturhistorisch bedingter räumlicher Wechsel unterschiedlicher Landschaftsarten und Nutzungsformen, [...], Historisch gewachsene und erhalten gebliebene Kulturlandschaft, [...] markante und herausragende Bodendenkmale, [...] Naturnähe der Landschaft, Unversehrtheit der Kulturlandschaft [...]“ (STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 63 f.) Je mehr bzw. je besser diese erfüllt sind, desto höher ist die Einstufung des Landschaftsbildes im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Darüber hinaus werden „Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Gartendenkmale, flächenhafte (sichtbare) Bodendenkmale, besondere landschaftsbezogene Baudenkmale [...]“ grundsätzlich als sehr hoch eingestuft (STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 63 f.). Die Karte zur Bewertung des Landschaftsbildes wurde bisher nur für Teil A fertiggestellt. Die Relevanz der Fischerinsel für die Bewertung des Landschaftsbildes ist demnach unklar.

### **Sonstige Schutzstatus**

Gemäß § 29 (1) NatSchAG M-V in Verbindung mit § 61 BNatSchG befindet sich die gesamte Fischerinsel innerhalb des Gewässerschutzstreifens für Standgewässer mit mehr als einem Hektar Größe und einer Pufferzone von 50 m (STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 21). Bauliche Anlagen innerhalb dieses Bereiches dürfen auf Grundlage der genannten Paragraphen nicht errichtet, vorhandene Bauten nicht wesentlich geändert werden. Ausnahmen bilden u. a. bauliche Anlagen, die für das Ortsbild von Bedeutung sind (§ 29 (3) Satz 1 NatSchAg M-V). Hier stellt sich die Frage, ob diese Regelung das als Baudenkmal geschützte Fischerhaus (s. Kapitel „Kultur- und architekturgeschichtliche Bedeutung: das Gebäudedenkmal“) betrifft bzw. inwieweit es zum Ortsbild dazu gezählt wird.

Die Fischerinsel liegt in einem „Sonstigen Gebiet mit hohem Naturwert“. Als solche bewertete Gebiete können über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziell (100 % der förderfähigen Kosten) bei der Wiederherstellung und Erhaltung der Biodiversität in Natura 2000- und anderen Gebieten mit hohem Naturwert gefördert werden. Aus den Daten geht nicht hervor, ob bisher nur die Bewertung als „Sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert“ (grundsätzlich alle Schutzgebiete nach nationalem und nach Landesrecht) stattgefunden hat oder ob bereits Fördergelder beantragt wurden und geflossen sind (LUNG 2016a; JUSTIZMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2018; LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG 2018a; LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG 2018b; SAUERBORN 2018).

## International

### Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000

Die Fischerinsel liegt im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (DE 2545-303) nach Art. 4 FFH-RL und ist überdies als wichtiges binnenländisches Vogelbrut- und -rastgebiet mit insgesamt 170 Brutvogelarten wie Bekassine, Eisvogel, Schwarz- und Mittelspecht, Sumpfohreule oder Blaukehlchen Teil des Vogelschutzgebietes „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“ (DE 2645-402 (SPA 24)) gemäß Art. 4 der „EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutzrichtlinie). Während des Vogelzuges rasten hier bis zu 17.000 Saat- und Blessgänse und diverse Entenarten und es kommt mit bis zu 3.000 Tieren starken Mauseransammlungen von Graugänsen. Weiterhin ist das Gebiet als Nahrungsrevier für See- und Fischadler, Schwarzstorch und als Lebensraum für Fischotter und verschiedene Fledermausarten von hoher Bedeutung. Diese Fakten haben 1988 zur Ausweisung des NSG „Nonnenhof“ als Europäisches Vogelschutzgebiet geführt. Durch die Überschneidung von FFH- und Vogelschutzgebiet ist es somit Teil des europäischen Netzwerkes Natura 2000 (RUTHENBERG 2001, S. 11 ff.; PERGANDE 2007, S. 33; LUNG 2016a, S. 1; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 15). Das Gebiet verfügt über einen fertiggestellten Managementplan und liegt im Verantwortungsbereich des StALU Mecklenburgische Seenplatte (StALU MSE kein Datum; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 14 ff.). Ob und inwieweit die Fischerinsel bei der Festlegung bzw. im Managementplan eine Rolle spielt, ist unbekannt.

### FFH-Lebensraumtypen (Biotoptypen nach FFH-Richtlinie)

Das LUNG ordnet dem Gebiet der Fischerinsel anhand von verschiedenen Daten zwei FFH-Lebensraumtypen der Stillgewässer zu. Ein FFH-Lebensraumtyp ist ein besonders geschützter, abstrakter Typus aus der Gesamtheit gleichartiger, natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (BFN 2018d). Die Uferbereiche der Fischerinsel wurden den Lebensraumtypen 3110 „Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae)“ und 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ zugeordnet. Bei den Daten handelt es sich nicht um eine detaillierte Vor-Ort-Kartierung, sie belegen lediglich das Vorkommen der Lebensraumtypen in diesem Gebiet (BFN 2018e; BFN 2018f; BFN 2018g).



Abbildung 14: Naturschutzfachlicher Wert der Fischerinsel (LUNG 2018a); Kartengrundlage: OpenStreetMap

## Denkmalschutzfachliche Bedeutung

Wie im Kapitel „Denkmalschutzrecht und Denkmalpflege in Deutschland“ beschrieben, verfügt der Denkmalschutz durch entsprechende Fachgesetze und völkerrechtliche Verträge über verschiedene Instrumente zum Schutz von Denkmalen. Die Fischerinsel und das Fischerhaus weisen eine hohe denkmalschutzfachliche Bedeutung auf. In diesem Kapitel soll zunächst auf die ausgewiesenen Schutzstatus näher eingegangen und der Wert der Fischerinsel für den Denkmalschutz aufgezeigt werden.

### Kulturgechichtliche Bedeutung: das Bodendenkmal

Wie im Kapitel „Geschichte und Nutzung“ erwähnt, wurde die Gegend um das heutige Neubrandenburg schon seit der Bronzezeit besiedelt. Eine Nutzung und Gestaltung der Landschaft durch den Menschen ist also seit mindestens 5.000 Jahren nachweisbar. Die historische Kulturlandschaft am Südende des Tollensesees ist Zeugnis der Bevölkerungsentwicklung und Besiedlungsgeschichte sowie der geologischen und geomorphologischen Entstehung in der letzten Kaltzeit und deshalb besonders wertvoll. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass neben dem Interesse von Naturwissenschaftlern an der Entstehung der Region, Archäologen und Anthropologen seit 1867 besonders an der slawischen Besiedlungsgeschichte interessiert waren. Die Vermutung, dass sich im Bereich des südlichen Tollensesees und der Lieps, möglicherweise auf der Fischerinsel, das Heiligtum Rethra befunden haben könnte, dürfte unter anderem der Grund hierfür sein.

Neben zahlreichen Ausgrabungsfunden aus der Slawenzeit liefern z. B. auch die lange Tradition der Fischerei oder des Abbaus von Schilfrohr wichtige Indizien und Quellen im Hinblick auf die Prägung der Landschaft durch den Menschen, vergangene Bewirtschaftungsformen und Lebensweisen. Die in diesem Gebiet liegende Fischerinsel steht als Bodendenkmal gemäß § 2 (5) DSchG M-V unter Schutz, wodurch einige Informationen nicht öffentlich sind. Die Ernennung zum Denkmal (§ 2 (1) DSchG M-V) beweist, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung und Nutzung aus genannten Gründen amtlich anerkannt ist. Bereits in der DDR war die Fischerinsel als Inselsiedlung im Tollensesee (u. a.) als staatlich geschütztes Bodendenkmal des Bezirks Neubrandenburg verzeichnet. Im heutigen Stadtgebiet von Neubrandenburg gibt es aus verschiedenen Zeiten und in unterschiedlicher Qualität etwa 400 Bodendenkmale. Zu den sichtbaren und bedeutsamen Bodendenkmälern gehören die bereits erwähnte Bacherswall Burganlage und die slawischen Inselsiedlungen der Fischerinsel, Kietzwerder, Hanfwerder und Binsenwerder (StUG-M6852; STADT NEUBRANDENBURG 2016, S. 29 ff.; SCHIRMER 2018).

### Kultur- und architekturgeschichtliche Bedeutung: das Gebäude denkmal

Der denkmalschutzfachliche Wert des Fischerhauses ergibt sich zum einen aus architektonischer Sicht durch die baulichen Besonderheiten, zum anderen aus der kultur- und wirtschaftshistorischen Rolle, die es in der Fischereiwirtschaft der Stadt Neubrandenburg gespielt hat (vgl. Abbildung 15). BOEK UND ALTERDINGER (1998, S. 6 ff.) vollziehen anhand des Ratsprotokolls vom 15. Februar 1792 die Entstehungsgeschichte des Fischerhauses und der Nutzung der Fischerinsel nach. So wurde 1729 das damals etwa 100 Jahre alte, verfallene

Fischerhaus neu aufgebaut, womit die Nutzung der Insel als Wohn- und Arbeitsort für einen oder mehrere Fischer samt Familie bereits auf knapp 400 Jahre zurückgeht. Bereits 1986 wurde das Fischerhaus auf Grundlage des Denkmalpflegegesetzes der DDR in der Denkmalliste als einziges Denkmal der Kategorie „Denkmal zur Kultur und Lebensweise der werktätigen Klassen und Schichten“ verzeichnet. Aus welchen Gründen das Fischerhaus dieser Kategorie zugeordnet wurde, wurde nicht näher erläutert. In der Liste von 1995 wird das Fischerhaus als „Einzeldenkmal“ bezeichnet. Es werden Angaben zu Nutzung, Erbauung und Materialien gemacht: so wurde das Baujahr auf Grundlage des Ratsprotokolls von 1729 auf 1701/1725 geschätzt und die Nutzung als Fischerhaus bezeichnet. Auch hier ist die Begründung für die Kategorisierung nicht weiter aufgeführt. Das Fischerhaus ist in der aktuellen Denkmalliste der Stadt Neubrandenburg (Stand Juli 2018) gelistet, in der keine Einteilung vorgenommen wird. Das Fischerhaus findet im Denkmal-Geoportal der Stadt keine Erwähnung, dieses beschränkt sich – ähnlich wie beim Landschaftsplan – auf den Stadtbereich (HAHN 1986; STADT NEUBRANDENBURG 1995; STADT NEUBRANDENBURG 2018).

Um den denkmalfachlichen Wert besser zu verstehen, ist die Beschreibung der baulichen Details notwendig. SCHIRMER (2018) bringt diese in seinem Beitrag zum Fischerhaus als Denkmal des Monats September 2018 auf den Punkt: „Das zweigeschossige, fünfachsige, barocke Fachwerkgebäude mit Satteldach ist in Nadelholz mit je einer Riegellage errichtet und weist ursprüngliche Lehmstakenaufmachungen unterschiedlicher Breiten sowie geschossweise Streben auf. Das Dach ist mit Biberschwänzen in Spliesdeckung gedeckt. Ziegelaufmachungen und Zementputz sind Reparaturen des 20. Jahrhunderts geschuldet. Frühere Fotografien zeigen das Gebäude mit einer hellen (vermutlich weißen) Schlämme. Die Traufseiten zeigen eine Mittelflurerschließung, die Ostseite mittig einen einachsigen Erker mit abgeschlepptem Dach. Die Grundstruktur des Hauses mit breitem Mittelflur, hausmittiger gemauerter Herdstelle und jeweils zwei Zimmern rechts und links der Diele ist klar zu erkennen. Auf der Ostseite der Diele befand sich die ins Obergeschoss führende Stiege. Inwieweit eine weitere originale Herdstelle im Obergeschoss angenommen werden darf, ist im Rahmen einer noch ausstehenden Bauaufnahme zu ermitteln“. Ob in der Vergangenheit Nutzungsänderungen oder Umbauten durchgeführt wurden, kann aufgrund fehlender Untersuchungen nicht festgestellt werden. Nach Angaben des LAKD hat das Fischerhaus aufgrund seiner Architektur und Nutzungsgeschichte einen landesweit hohen Seltenheitswert. Neben den baulichen Besonderheiten wie dem Erker, der Fachwerkbauweise und der hausmittigen Diele mit Herdstelle sind auch die wirtschafts-, sozialgeschichtlichen sowie volkskundlichen Aspekte von überregionaler Bedeutung und landesweit hohem Seltenheitswert. Laut des LAKD ist das Fischerhaus vermutlich eines der am ältesten, durchgängig in kommunalen Besitz befindlichen Wohnhäuser Mecklenburg-Vorpommerns (BRAUNS 2018b; SCHIRMER 2018). Wenn man die Ergebnisse der aktuellen Begehung hinzuzieht, handelt es sich bei dem Fischerhaus um ein Beispiel des nicht



Abbildung 15: Denkmalfachlicher Wert der Fischerinsel und des Fischerhauses (LUNG 2018); Kartengrundlage: OpenStreetMap

gesetzlich geschützten Biototypus der „Historische[n] Ruine“ (OXR). Da die Anleitung zur Biototypenkartierung und andere Literatur keine weiteren Definitionen bzw. Hinweise zu diesem Typus anbietet, kann diese Bewertung nichts beitragen.

### Aktueller Zustand des Gebäudedenkmals

Der Zustand der Erhaltung wurde von Carstensen im September 1994 anhand von Fotos, die kurz zuvor durch Stadtdenkmalpfleger Dr. Schulz vor Ort erstellt wurden, als „befriedigend“ eingestuft. Diese Untersuchung liegt nun 24 Jahre zurück. Seitdem wurden, bis auf eine Notsicherung im Jahr 2006, keinerlei Maßnahmen für den Erhalt des Fischerhauses durchgeführt. Die Witterung und mangelnde Instandsetzungsmaßnahmen gefährden den Bestand des Fischerhauses akut. Laut Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde Neubrandenburg (Begehung im Januar 2018) und der Ergebnisse der eigenen Begehung im Juli 2018 ist der Zustand des Fischerhauses als sehr stark geschädigt einzuordnen (STADT NEUBRANDENBURG 1995; MAMEROW 2018 S. 13).

Um das Gebäude instand zu setzen, sind eine Reihe von Voruntersuchungen und Vorarbeiten notwendig. So sind z. B. Fragen zu klären: Sind geschützte Arten vorhanden? Welche Maßnahmen zur Sicherung des Gebäudes unter Rücksichtnahme des Naturschutzes sind konkret und wann durchzuführen? Weiterhin müssen erforderliche Genehmigungen eingeholt, interdisziplinäre Gespräche geführt und Zuständigkeiten sowie die Finanzierung geklärt werden.

Der aktuelle Zustand des Fischerhauses und Umgebung bzw. die Veränderung des Zustands, lässt sich ohne viele Worte anhand der folgenden Fotografien von 1915 bis 2018 darstellen:



Abbildung 16: Fischerhaus um 1914/15 (VERWALTUNGSBERICHT DER STADT NEUBRANDENBURG, leicht verändert)



Abbildung 17: Fischerhaus vermutlich um 1970 (StUG 336-67)



Abbildung 18: Sicherungsbalken im Fischerhaus, Begehung am 10. Januar 2018 (MAMEROW 2018)



Abbildung 19: Fischerhaus Ostansicht vom 10. Januar und 5. Juli 2018 (EIGENES FOTO 2018; MAMEROW 2018)



Abbildung 20: Fischerhaus Westansicht vom 10. Januar und 5. Juli 2018 (EIGENES FOTO 2018; MAMEROW 2018)

## Teil III: Die Zukunft des Fischerhauses und der Fischerinsel – Gemeinsamkeiten und Konflikte zwischen Natur- und Denkmalschutz

Das Verhältnis zwischen Natur- und Denkmalschutz im Allgemeinen wurde bereits in Teil I thematisiert. Die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit von Natur- und Denkmalschutz auf der Fischerinsel ergibt sich aus den Schutzstatus der Insel und des Gebäudes. Die wichtige Rolle des Tollenseseegebietes hinsichtlich der Besiedlungsgeschichte, der Entstehung von Orten und Städten und Veränderungen der Landschaft, ihre ökologische Bedeutung für die Menschen, Fauna und Flora ist im Natur- wie im Denkmalschutz zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist die Nutzungsgeschichte mit ihren Hinweisen zu Leben und Wirtschaften der Menschen und den damit verbundenen Klima- und Naturveränderungen im Laufe der Jahrhunderte von höchstem Interesse.

Der natur- und denkmalschutzfachliche Wert und die Gründe der Schutzwürdigkeit der Fischerinsel und des Fischerhauses wurden in den Kapiteln „Naturschutzfachliche Bedeutung“ und „Denkmalschutzfachliche Bedeutung“ festgestellt. Nun werden die Probleme innerhalb der Fachgebiete erneut aufgegriffen und in Bezug auf das Beispiel der Fischerinsel konkretisiert. Es stellen sich diese Fragen, denen im folgenden Kapitel nachgegangen wird:

- Wie sieht die Zukunft des Fischerhauses aus?
- Welche Nutzungsinteressen des Natur- und Denkmalschutzes gibt es?
- Ist eine Nutzung sinnvoll und zu rechtfertigen?
- Welche Vor- und Nachteile würde eine (Nicht-) Nutzung mit sich bringen?
- Welche Auswirkungen hätte eine Nutzung auf die Schutzgüter?

### Mögliche Zukunftsszenarien für die Fischerinsel

Die Klärung der genannten Fragen, eine strukturierte Diskussion der jeweiligen Vor- und Nachteile sowie der relevanten Konflikte zwischen Natur- und Denkmalschutz wird in den folgenden Kapiteln vor dem Hintergrund der tatsächlichen Situation der Fischerinsel und anhand dreier möglicher Zukunftsszenarien durchdacht und abgehandelt:

**Szenario a)** legt keine Änderung zu Grunde: es wird keine Instandsetzung und Nutzung geben.

**Szenario b)** befasst sich mit einer Instandsetzung des Gebäudes. Die „Nutzung“ beschränkt sich auf die Erhaltung und Instandhaltung des Gebäudedenkmales.

**Szenario c)** geht von einer Instandsetzung des Gebäudes und dessen nächster Umgebung sowie einer moderaten, sanften Nutzung aus.

Die wichtigsten Argumente (Pro/Kontra) der drei Szenarien sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tritt **Szenario a)** ein, bleiben die Insel und das Fischerhaus mit der dort vorkommenden Flora und Fauna weitestgehend ungestört und entwickeln sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und äußereren Einflüsse<sup>19</sup>. Diesem Vorteil stehen einige Nachteile entgegen: Gesetzt den Fall, dass keine weitere Sicherung des Gebäudes seitens der Eigentümerin durchgeführt wird, wird das Fischerhaus weiter verfallen. Die Eintragungsvoraussetzungen für die Denkmalliste wären irgendwann nicht mehr erfüllt (§ 5 (4) DSchG M-V), womit das Fischerhaus als Denkmal von der Denkmalliste der Stadt Neubrandenburg entfernt werden müsste und seinen Schutzstatus als Gebäudedenkmal verlieren würde. Die Vermutung liegt nahe, dass der Verlust eines für die Stadt 'wenig Prestige-versprechendes Denkmal' gebilligt würde. Dieser Schritt ist aus denkmalschutzfachlicher Sicht, besonders im Hinblick auf den hohen Seltenheitswert des Gebäudes, möglichst zu vermeiden. Weiterhin ist eine Nicht-Nutzung, bezogen auf das öffentliche Interesse, fragwürdig: schließlich sollen Denkmale gemäß § 18 DSchG M-V öffentlich zugänglich gemacht werden, sofern dies für Eigentümer und sonstige Nutzungsberichtige zumutbar ist. Sollte es zum Hausabtrag und der Nicht-Erfüllung der Schutz- und Pflegepflichten gemäß § 1 DSchG M-V durch die Eigentümerin kommen, müsste sie wenigstens der Pflicht der wissenschaftlichen Erforschung nachkommen und eine Bauuntersuchung des Fischerhauses (oder dem was davon übrig ist) durchführen. Sollte dieser Fall eintreten könnte durch den Erhalt der Grundmauern und die Errichtung von Informationstafeln am Ufer zumindest über das Fischerhaus aufgeklärt werden.

Auch aus Sicht des Naturschutzes ist bei einer Nicht-Instandsetzung und Nicht-Nutzung mit negativen Folgen zu rechnen: so würde die Sukzession zu Erlenbruchwald voraussichtlich zu einer Abnahme der Biodiversität führen. Dies wäre letztlich nachteilig für einige zu schützenden Vogelarten (insbesondere die Bodenbrüter) sowie andere Tier- und Pflanzenarten. Eine Nicht-Nutzung, unter anderem durch einen konservierenden Naturschutz mit Fokus auf Arten- und Prozessschutz verursacht, würde hier vor weitere, gleichrangige Ziele des BNatSchG gestellt: die des Erhalts der Biodiversität, des Schutzes der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes.

**Szenario b)** geht von einer Instandsetzung und Erhaltung, jedoch nicht von einer Nutzung des Fischerhauses aus. Für eine wie auch immer geartete (sanfte) Nutzung sind in und am Haus Arbeiten notwendig, die im Winter durchgeführt werden sollten. So kann einerseits die Störung rastender und brütender Vögel ausgeschlossen, außerdem die Arbeiten durch die geringere Vegetation deutlich erleichtert werden.

Vorteil dieses Szenarios ist die zumindest vorläufige Erhaltung des Kulturgutes Fischerhaus sowie die Erfüllung der Instandsetzungs- und Erhaltungspflicht der Stadt Neubrandenburg als Eigentümerin. Gegen dieses Szenario sprechen jedoch mehrere Punkte: durch die Instandsetzungsmaßnahmen (und zukünftige Erhaltungsarbeiten) würde es regelmäßig zu temporären Störungen der Flora und Fauna auf der Insel kommen, gegebenenfalls im Gebäude lebende Tiere oder Pflanzen würden gestört bzw. vertrieben. Außerdem muss die Finanzierung

---

<sup>19</sup> Störfaktoren von außen, seien diese anthropogen (z. B. Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft, Lärm durch Feriensiedlung) verursacht oder nicht (Klimaveränderungen, Wetterlagen, Prädatoren, Krankheiten), können nicht ausgeschlossen werden.

geklärt werden. Durch die nicht vorgesehene Folgenutzung wäre die Instandsetzung, trotz der festgestellten Denkmalfähigkeit und gesetzlichen Bestimmung, vor Politik und der Öffentlichkeit schwer zu rechtfertigen. Durch fehlende Öffentlichkeitsarbeit und daraus resultierendes Unwissen in Bezug auf die eigene Kulturgeschichte wäre eine Rechtfertigung schwierig. Außerdem würde das derzeitig bestehende Problem, der Umgang mit dem Fischerhaus vor dem Hintergrund der denkmalschutzfachlichen Pflichten, nur vertagt. Das Haus müsste trotzdem regelmäßig durch Maßnahmen in Stand gehalten werden. Durch Informationstafeln am Ufer von Wustrow könnte zumindest über das Fischerhaus aufgeklärt werden.

Träte **Szenario c)** ein, würde es nach wie vor, wie in Szenario b) beschrieben, zu temporären Störungen kommen, wodurch Fauna und Flora in und am Haus vertrieben oder zerstört würde. Auch die Finanzierung der Maßnahmen und der Kosten für die weitere Nutzung müsste geklärt werden. Außerdem müssten die Konflikte zwischen Natur- und Denkmalschutz gemeinsam gelöst sowie eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung, von der die Naturschutzbehörde ausgestellt werden. Es überwiegen jedoch die positiven Folgen: neben der Erhaltung des denkmalgeschützten Hauses sowie eines Teils der historischen Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes könnte diese Variante eine beispielhafte Lösung für andere, ähnlich gelagerte Konflikte in Mecklenburg-Vorpommern oder Deutschland repräsentieren. Ein nutzungsorientierter Naturschutz im Sinne eines umfassenden Landschaftsschutzes (auch (historische) Kulturlandschaften) könnte als Brücke zwischen Natur- und Denkmalschutz fungieren und die beiden Disziplinen näher zusammenbringen. Die Auseinandersetzung mit der (eigenen) Region, Öffentlichkeitsarbeit mit Themen des Natur- und Denkmalschutzes bieten u. a. Potentiale für Bildung und den Tourismus. Außerdem ließe sich die Bewahrung bzw. Auseinandersetzung mit der kulturellen und natürlichen Geschichte mit Forschungsarbeiten des Natur- und Denkmalschutzes, der Archäologie und Heimatforschung u. a. kombinieren. Durch die anzunehmende Zunahme der Biodiversität durch Diversifizierung der Landnutzung würde, wie genannt, ein wichtiges Ziel des BNatSchG erfüllt. Die Nutzung des Fischerhauses würde den Erhalt des Gebäudes gewährleisten und gegebenenfalls Arbeitsplätze schaffen, die Stadt würde ihren Pflichten im Hinblick auf den Denkmalschutz, aber auch auf den Naturschutz erfüllen und hätte Möglichkeiten die regionalen Gegebenheiten in neue Bildungs- bzw. Freizeitangebote zu integrieren. Neubrandenburg könnte mit einer solchen Nutzung ein repräsentatives Modell für andere Städte und Kommunen mit ähnlichen (Problem-) Situationen darstellen. Die Finanzierung der Instandsetzung könnte wahrscheinlich mit Hilfe des Notsicherungsfonds des LAKD und Fördergeldern der Deutschen Stiftung Denkmalschutz gesichert werden. Außerdem ist denkbar, dass zukünftige Einnahmen, durch z. B. höhere Tourismuszahlen und die Schaffung von Arbeitsplätzen, sowie das Ausbleiben von Geldstrafen (wenn Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 DSchG M-V durchgesetzt würden) sowie Steuervergünstigungen sich für den Denkmaleigentümer rechnen. Somit würde der Natur- und Denkmalschutz auch als positiver Wirtschaftssektor fungieren und verstanden. Weiterhin wäre zu prüfen, ob andere Fördermöglichkeiten der EU oder des Naturschutzes für die Situation auf der Fischerinsel genutzt werden könnten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Nutzung des Fischerhauses im ersten Moment für Besorgnis bei den (konservativen) Naturschützern sorgt, eine Nicht-Nutzung hingegen bei den Denkmalschützern (BRAUNS 2018a; BRAUNS 2018b). Es ist in vielen Fällen faktisch belegbar, dass ein 'in die Nutzung nehmen' nicht im Widerspruch zu naturschutzfachlichen und ökologischen Belangen steht. Vielmehr kann eine sanfte Nutzung diese, z. B. im Hinblick auf eine Zunahme der Biodiversität, sogar bereichern. Dies belegen unter anderem die Unterlagen der ehemaligen Naturschutzstation Nonnenhof. So wurde festgestellt, dass Wiesen, die auf der Halbinsel Nonnenhof aus der Nutzung genommen wurden, in ihrem Artenreichtum deutlich abnahmen. Die durch Verbuschung (Waldsukzession) bedingte Abnahme brachte Nachteile für z. B. bodenbrütende Vogelarten. Eine solche Entwicklung ist auch für die unweit entfernte Fischerinsel anzunehmen, bzw. läuft diese bereits seit der Nutzungsaufgabe in den 1970er Jahren ab. Zwar gibt es konkret für die Situation auf der Fischerinsel kaum bis keine Unterlagen, es ist jedoch naheliegend, dass die Folgen nach der Nutzungsaufgabe des Fischerhauses sehr ähnlich, wenn nicht gar identisch mit denen auf der Halbinsel waren und sind: eine Abnahme der Nutzung bzw. eine Nutzungsaufgabe (die bereits geschehen ist) ergibt einen Rückgang in der Biodiversität.

Auch der Denkmalschutz hat, vor allem in Bezug auf das Gebäudedenkmal, ein Interesse an einer schonenden Nutzung: nur eine zukunftsorientierte und fortlaufende Nutzung kann die Erhaltung und Instandhaltung des Hauses garantieren. Diese muss jedoch nach Vorgaben des Denkmalschutzes erfolgen und naturschutzfachliche Bedenken berücksichtigen, was eine, bezogen auf Aufenthaltsdauer oder Personenanzahl, intensive Nutzung ausschließt. Die Sinnhaftigkeit einer Nutzung der Fischerinsel, begründet durch ihren Status als Bodendenkmal, ist schwieriger zu ermitteln. Die Besiedlung des Gebietes einschließlich der Fischerinsel durch die Slawen liegt über 1.000 Jahre zurück, sodass nur Ausgrabungsfunde oder Ausprägungen der Vegetation Zeugnis über die Nutzungsgeschichte ablegen können. Es sind also überirdisch kaum Schutzobjekte oder Indizien für diese Besiedlung/Nutzung zu finden. Eine Nutzung ist für die Erhaltung des Bodendenkmals also nicht relevant, aber auch nicht gegensätzlich. Nichtsdestotrotz ist die Rolle des Bodendenkmals für das Verständnis der Menschheitsgeschichte im Tollensegebiet nicht zu unterschätzen: so könnten eine indirekte Nutzung durch z. B. Informationstafeln am Ufer bei Wustrow, wie es in Prillwitz an der Lieps zum Thema der slawischen Inselsiedlung bereits der Fall ist, Fakten auf einer Online-Präsenz sowie regelmäßige Führungen das Thema der Nutzungs- und Besiedlungsgeschichte und dessen Akzeptanz für den Erhalt und damit verbundenen finanziellen Ausgaben in die Öffentlichkeit tragen.

Tabelle 3: Übersicht der wichtigsten Argumente der drei vorgestellten Szenarien; eigene Darstellung

Szenario a): Nicht-Nutzung		Szenario b): Instandsetzung und Nicht-Nutzung (wenigstens Infotafeln)		Szenario c): Instandsetzung und sanfte Nutzung	
Pro	Kontra	Pro	Kontra	Pro	Kontra
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Störung von Fauna und Flora</li> <li>- Keine Finanzierung notwendig</li> <li>- Kein Aufwand (Zusammenarbeit, Maßnahmen, usw.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abnahme Biodiversität</li> <li>- Erlenbruch Sukzession</li> <li>- Verfall und letztendlich unwiederbringliche Zerstörung des Fischerhauses (ggf. Proargument für Stadt: unbequemes Denkmal weg)</li> <li>- Behinderungen/ Vernachlässigung der Pflichten des Denkmalschutzes</li> <li>- Einseitige naturschutzfachliche Betrachtung (konservativer Naturschutz)</li> <li>- Kein Nutzen für Menschen/Öffentlichkeit</li> <li>- Ordnungswidrigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fischerhaus zumindest vorläufig erhalten (und damit ein wichtiges Kulturgut)</li> <li>- Stadt kommt ihrer Pflicht in Bezug auf Denkmalschutz zumindest ansatzweise nach</li> <li>- Keine Störung von Flora und Fauna</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeiten am Haus samt der Anlandung mit Booten und Material sowie menschliche Anwesenheit stören temporär (während Instandsetzungsmaßnahmen)</li> <li>- Störung/Vernichtung gefährdeter Arten die ggf. im/am Haus leben</li> <li>- Nutzen der Instandsetzung schwer rechtfertigbar (Öffentlichkeit, Politik) weil keine Folgenutzung</li> <li>- Erhalt muss trotzdem gewährleistet werden</li> <li>- Vertagung des Problems der Gebäudeerhaltung in der Zukunft</li> <li>- Verkehrssicherungspflicht (Baumpflege)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der Kulturlandschaft</li> <li>- Erhaltung des denkmalgeschützten Hauses</li> <li>- Erhalt/Zunahme der Biodiversität</li> <li>- Beispielhafte Lösung für andere natur-/denkmalschutz-fachliche Probleme in M-V/BRD</li> <li>- Möglichkeit für Bürger und Touristen eigene Geschichte nachzu vollziehen und Zusammenhang mit Naturschutz zu verstehen: Bildung und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- Bewahrung der kulturellen Geschichte in Kombination mit Forschung</li> <li>- Arbeitsplatz</li> <li>- Erhalt des Gebäudes durch Nutzung</li> <li>- Stadt kommt ihrer Pflicht als Eigentümerin des Denkmals nach</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störungen</li> <li>- Störung gefährdeter Arten die ggf. im/am Haus leben</li> <li>- Ausnahme- genehmigung durch Naturschutzbehörde erforderlich</li> <li>- Konflikt muss gelöst werden</li> <li>- Finanzen?</li> <li>- Verkehrssicherungspflicht (Baumpflege)</li> </ul>

## Nutzungsideen zur Konfliktlösung für die Fischerinsel

Die Darstellung der drei möglichen Zukunftsszenarien hat gezeigt, dass jedes Vor- und Nachteile für Natur- und Denkmalschutz birgt. Szenario c), in dem von einer Instandsetzung des Gebäudes und seiner Umgebung und einer sanften Folgenutzung ausgegangen wird, weist die meisten Vorteile für beide Seiten auf, bei höchstwahrscheinlich vernachlässigbaren, geringfügigen und temporären Nachteilen. Diese lassen sich bei einer gut geplanten Durchführung in Rücksprache und Zusammenarbeit mit den betroffenen Parteien auf ein Minimum reduzieren. Damit stellt sich die Frage; wie könnte eine Nutzung aussehen? Folgend sollen verschiedene, teilweise an Realbeispielen angelehnte, teilweise eigene Nutzungsideen vorgestellt und diskutiert werden. Ausgangspunkt für alle folgenden Argumentationen und Nutzungsideen sind sämtliche Rechtsgrundlagen von Natur- und Denkmalschutz. Gesetze bilden eine fundierte Grundlage und geben verbindliche Instrumente an die Hand. Dennoch sind allgemein anerkannte, nicht festgesetzte Umgangsformen und moralische wie soziale Grundsätze/Prinzipien, insbesondere mit Blick auf die Akzeptanz und der Übermittlung und Bewusstmachung von Themen in die Öffentlichkeit, ebenso von großer Bedeutung. Obgleich der sogenannte gesunde Menschenverstand nicht schwarz auf weiß fassbar ist, können nur durch ihn ebenso schwer greifbare und doch allgemein anerkannte ethische oder ästhetische Angelegenheiten (wie z. B. Schönheit, Eigenart, Sympathie), verstanden und begründet werden. Denn auch der regelkonformste Natur- oder Denkmalschützer handelt AUCH (bewusst) auf Grundlage eigener moralischer Vorstellungen und ist empfänglich für nichtwissenschaftliche Argumente. So werden auch solche Argumente bei der Überlegung von Lösungskonzepten mit einbezogen. Die Ideen für die Nutzungskonzepte entstanden überdies auf Grundlage eigener Überlegungen und realer Beispiele. Zu nennen sind hier insbesondere Inseln, die in einem NSG liegen und zum Teil auch vom Denkmalschutz berührt werden: Pfaueninsel (B), Insel Vilm (M-V), Insel Langenwerder (M-V), Greifswalder Oie (M-V), Kaninchenwerder (M-V), Schöninsel (M-V), Mellum (NI), Insel Trischen (S-H), Hallig Norderoog (S-H).

### Vorschlag 1) Vogelbeobachtungsstation mit Nutzgarten

Die günstige Lage der Fischerinsel im NSG „Nonnenhof“, im Vogelschutz- sowie Vogelrastgebiet bietet sehr gute Voraussetzungen für die Einrichtung einer Vogelbeobachtungsstation. In bestimmten Zeiträumen, z. B. während der Brutzeit oder des Vogelzuges, könnte sie durch eine Person aus den Bereichen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder einen Naturschutzwart betreut werden. Durch das Anlegen eines kleinen und pflegeleichten Nutzgartens am Haus könnte eine Querverbindung zur ehemaligen Bedeutung der Insel für die Fischerfamilien hergestellt werden. Aufgaben könnten sein:

- **Beobachtung, Kontrolle und Unterhaltung der Station**  
(z. B. Störungen, Instandhaltung des Hauses)
- **Pflege**  
(z. B. Kurzhalten von Bewuchs am Haus und Lebensräumen von Bodenbrütern, Pflege des Gartens)

- **Avifaunistische Bestandserfassung**  
(z. B. Erfassung Brutvogelbestand, Zählungen bei Vogelzug, Wissenschaftliche Arbeiten)
- **Öffentlichkeitsarbeit/Bildung/Freizeit/Zusammenarbeit**  
(z. B. Vorträge in Bildungseinrichtungen, Führungen außerhalb der Brutzeit, Kontaktpflege zu Behörden, Institutionen)
- **Dokumentation**  
(z. B. Berichterstattung bei besonderen Vorkommnissen, Erfassung sonstiger natur- und umweltschutzrelevanter Daten, Auswertung von Daten, Berichte)

Die erhobenen Daten können für die Grundlagenforschung und die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Übermittlung denkmalschutzfachlicher und naturschutzfachlicher Inhalte in die Bevölkerung genutzt werden. Das Fischerhaus selbst könnte während dieses Zeitraums als Unterkunft und Büro dienen. Das Legen von Strom- und Wasserleitungen<sup>20</sup> wäre nicht notwendig, wenn stattdessen ein System der Solar- und Regenwassernutzung genutzt würde. Durch die Nutzung und die Reduzierung der Störungen auf die genannten Zeiträume wäre eine signifikante Störung weitestgehend ausgeschlossen. Weiterhin wäre eine dauerhafte Nutzung des Gebäudes gesichert, dadurch die Instandhaltung im Sinne der Denkmalpflege gewährleistet. Auf der anderen Seite gäbe es eine Station für langfristige Grundlagenforschung vor allem im Hinblick auf die Ornithologie und in Anlehnung an die früheren Arbeiten der Naturschutzstation Nonnenhof.

### **Vorschlag 2) Exkursion/Führung**

Die ereignisreiche Geschichte sowie aktuelle Bedeutung der Fischerinsel, des Fischerhauses und des Gebietes, in dem sie liegt, bieten günstige Voraussetzungen für interdisziplinäre Exkursionen. Führungen zu verschiedenen Themen inklusive eines Besuches der Insel könnten z. B. zwei bis vier Mal im Jahr und außerhalb der Brutsaison angeboten werden. Die Gruppengröße sollte begrenzt sein, um die Störung so gering wie möglich zu halten und den Teilnehmenden eine persönliche Führung mit Raum für konkrete Fragen zu bieten.

Ablaufbeispiel einer Exkursion, begrenzte Teilnahmezahl:

- Wanderung im NSG Nonnenhof und am Ufer Wustrows mit Hintergrundinformationen zur erdgeschichtlichen Entstehung und Siedlungsgeschichte der Region;
- Treffen am Bootsableger mit Sicht auf die Fischerinsel und Erklärung zur Geschichte der Insel und deren Bedeutung in denkmal- und naturschutzfachlicher Hinsicht;
- Überfahrt zur Insel und Rundgang um das Fischerhaus;
- Ausstellung im Gebäude mit Karten und Fotografien; Erläuterung durch Exkursionsleitung;
- Rückfahrt nach Wustrow.

Dabei sollte auf die anderen relevanten Themenfelder kurz eingegangen werden. Mit dieser Idee wird zum einen der Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten, sich mit der Region und ihrer Geschichte zu befassen, zum anderen können Bildungsangebote erweitert werden. Ein positiver Nebeneffekt wäre das Aufzeigen der Bedeutung von Natur- und Denkmalschutz (für die Region)

---

<sup>20</sup> Die Fotografien vom Inneren des Fischerhauses zeigen Lichtschalter – es ist demnach wahrscheinlich, dass bereits Stromleitungen zur Fischerinsel verlegt wurden.

und der gelungenen praktischen Zusammenarbeit beteiligter Akteure. Durch die vielfältige Bedeutung des Gebietes sind verschiedene Themenführungen (vgl. Tabelle 4) denkbar, die, je nach Thema, durch entsprechende Fachpersonen übernommen werden können, z. B.: BFD/FÖJ-Ableistende, Naturschutzwarte, ehrenamtliche Gebietsbetreuende, Forschende verschiedener Disziplinen (Zoologie, Botanik, Geographie), Mitarbeitende der Behörden oder der Stadt.

Tabelle 4: Vorschläge für Themenexkursionen; eigene Darstellung

Themen der Exkursionen (erweiterbar)	Denkmalschutz	Naturschutz	Fachübergreifend
	Rethra, das Heiligtum der Slawen	Der Vogelzug	Von der Kultur- und Naturgeschichte der Region am Tollensesee
	Zur Besiedlungsgeschichte Nordostdeutschlands	Von Biber, Kranich und Knabenkraut – Gefährdete Arten in unserer Heimat	Historische Nutzungsformen und die Bedeutung der Fischerei im Tollensesee
	Forschungsgeschichte am Südende des Tollensesees	Die Naturschutzstation Nonnenhof – praktische Naturschutzarbeit damals und heute	Die historische Kulturlandschaft in der Kulturlandschaft
	Das Fischerhaus: ein überregional bedeutsames Haus der werktätigen Schichten	Die Weichsel-Kaltzeit: geomorphologische Entstehung der Tollenseseeregion	Recht und Ordnung: von der Schutzwürdigkeit des Gebietes rund um die Fischerinsel

### Vorschlag 3) Interdisziplinäre Forschungsstation

In Anlehnung an die ehemalige Naturschutzstation Nonnenhof könnte eine interdisziplinäre Forschungsstation im Fischerhaus untergebracht werden. Ähnlich wie bei der Idee der Vogelbeobachtungsstation können hier diverse natur-, kultur-, denkmalfachliche Daten generiert werden. Die vorhandenen Daten (z. B. durch die Naturschutzstation Nonnenhof erhoben) könnten durch Vergleiche zur Feststellung von Veränderungen in den letzten Jahrzehnten hinzugezogen werden. Die Station würde als Außenstelle für die Forschung dienen. Neben naturschutz- und denkmalschutzfachlichen Forschungsthemen sollte Archäologen, Historikern und verwandten Fachgebieten die Möglichkeit geboten werden, dort Forschung zu betreiben.

### Vorschlag 4) Landschaftspflege durch Beweidung

Bezugnehmend auf die frühere Nutzung der Fischerinsel durch Fischer und die landwirtschaftliche Nutzung des restlichen NSG „Nonnenhof“ könnte sich zur Vermeidung von Verbuschung durch Nicht-Nutzung eine Beweidung, z. B. durch Rinder oder Schafe, eignen. Die Bereitstellung eines geeigneten Lebensraumes für Bodenbrüter, rastende Zugvögel und andere Tier- und Pflanzenarten bei gleichzeitiger Erhaltung/Erhöhung der Artenvielfalt könnte so ermöglicht werden. Auf diese Weise können verschiedene Landschaftstypen/Biotoptypen entstehen bzw. bestehen bleiben und Tier- und Pflanzenarten mit unterschiedlichen Lebensraumansprüchen gefördert werden. Dabei muss die Beweidung derart erfolgen, dass seltene, gefährdete Pflanzen und Lebensräume nicht zerstört werden. So kann die Beweidung zu unterschiedlichen Jahreszeiten in Offenland, halboffener Landschaft und Wald sichergestellt werden. Bei der Auswahl der Tiere sollte darauf geachtet werden, dass sie pflegeleicht und für die Bedingungen der Insel und das Ziel der Pflegemaßnahmen geeignet sind. Die Dimension der

Beweidung, also welche Flächen der Insel überhaupt in welchem Maß beweidet werden sollen, welche Tierart sich eignet, wer die Verantwortung trägt usw., ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Institutionen zu klären. Die Betreuung (Tierarzt, Winterfütterung, 'nach dem Rechten sehen') könnte durch bereits genannte Gruppen durchgeführt werden. Das Fischerhaus kann als Büro und Lager dienen.

Kombinationen aus den vorgestellten Nutzungsideen sind ebenfalls möglich (z. B. Naturschutzstation + Führungen + Landschaftspflege durch Tiere). Da ehemals mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzte Stationen wie die Naturschutzstation Nonnenhof in der Vergangenheit Einsparzwängen zum Opfer gefallen sind, könnten mithilfe von regionalen Fördervereinen, Verbänden, Stiftungen, Behörden, Hochschulen ehren- und hauptamtliche Stellen geschaffen werden. Für alle Vorschläge wäre es sinnvoll, dass eine zentrale Stelle, wie die Stadt, ein Verein, Verband, Stiftung, eine Hochschule, Forschungsinstitution, o.ä. die Planung, Koordination und Organisation übernimmt. Erstere könnten ggf. im Rahmen der verfügbaren Mittel geringe Aufwandsentschädigungen aus dem Landeshaushalt erhalten. Durch den Abschluss eines konkreten Betreuungs- und Betretungsvertrages mit den zuständigen Behörden wäre eine festgelegte Betreuung und Begehung gesichert. Durch den Einsatz solcher Personen im genannten Gebiet könnten z. B. die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die Qualität von Dokumentationen sowie Gebietskenntnisse verbessert werden, die aufgrund der gegenwärtigen Personal- und Finanzsituation der Natur- und Denkmalschutzverwaltungen unzureichend sind. Es ist wichtig zu beachten, dass für alle Nutzungsideen die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen ist, die u. a. bedeutet, dass Baumpflegearbeiten durchgeführt werden müssen (SCHERFOSE 2011, S. 50 f.).

Tabelle 5: Übersicht der wichtigsten Vor- und Nachteile der Nutzungsvorschläge; eigene Darstellung

Nutzungsidee	Pro	Kontra
<b>Vogelbeobachtungs -station</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Instandhaltung des Gebäudes durch Nutzung</li> <li>- Forschung</li> <li>- Arbeitsstellen</li> <li>- Positivbeispiel für die Zusammenarbeit von Natur- und Denkmalschutz</li> <li>- Stellenwert der Stadt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störung von Tieren und Pflanzen möglich</li> <li>- Finanzierung</li> <li>- Ausschluss der Öffentlichkeit</li> </ul>
<b>Führungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zugänglich für Öffentlichkeit</li> <li>- Freizeitangebot/Touristen</li> <li>- Auseinandersetzung mit der Regionalgeschichte und Wertschätzung dieser</li> <li>- Arbeitsstellen</li> <li>- Positivbeispiel für die Zusammenarbeit von Natur- und Denkmalschutz</li> <li>- Stellenwert der Stadt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störung von Tieren und Pflanzen möglich</li> <li>- Infrastruktur</li> <li>- Finanzierung</li> <li>- Organisationsaufwand</li> </ul>
<b>Interdisziplinäre Forschungsstation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Instandhaltung des Gebäudes durch Nutzung</li> <li>- Forschung</li> <li>- Arbeitsstellen</li> <li>- Positivbeispiel für die Zusammenarbeit von Natur- und Denkmalschutz</li> <li>- Stellenwert der Stadt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störung von Tieren und Pflanzen möglich</li> <li>- Infrastruktur</li> <li>- Finanzierung</li> <li>- Wer organisiert und ist verantwortlich?</li> <li>- Ausschluss der Öffentlichkeit</li> </ul>
<b>Landschaftspflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Instandhaltung des Gebäudes durch Nutzung</li> <li>- Forschung</li> <li>- Arbeitsstellen</li> <li>- Positivbeispiel für die Zusammenarbeit von Natur- und Denkmalschutz</li> <li>- Stellenwert der Stadt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Störung von Tieren und Pflanzen möglich</li> <li>- Infrastruktur</li> <li>- Finanzierung</li> <li>- Wer organisiert und ist verantwortlich?</li> <li>- Ausschluss der Öffentlichkeit</li> </ul>

## Diskussion

Die Fischerinsel als wichtiges Objekt des Natur- und Denkmalschutzes verursacht ein Spannungsfeld zwischen den Fachgebieten (und der Stadt Neubrandenburg). Um die Hintergründe des Konfliktes zu verstehen, wurden zunächst allgemeine, entscheidende und relevante Grundlagen untersucht. Anschließend wurde die konkrete Situation der Fischerinsel im Zusammenhang mit ihrer Umgebung und Geschichte beleuchtet, um für die festgestellten Konfliktfelder Lösungsansätze zu formulieren und auf ihren Nutzen für die Situation der Fischerinsel zu analysieren.

Die Beleuchtung der Rechtslage und der Verwaltungsstruktur von Natur- und Denkmalschutz in Mecklenburg-Vorpommern hat gezeigt, dass diese äußerst komplex und dadurch teilweise sehr kompliziert sind. Gerade im Bereich der Gesetzgebung verursacht die Komplexität zum Teil weniger konkrete und praktische Hinweise oder Maßgaben als vielmehr Unklarheiten sowie Möglichkeiten für eine willkürliche Auslegung für bzw. durch die ausführenden Akteure. Hier verhält es sich ähnlich wie bei dem Umgang mit Begriffen wie *Heimat*, *Landschaft* oder *Natur*: um effizient und sachlich (miteinander) arbeiten zu können, muss klar sein, worüber gesprochen wird bzw. was gemeint ist. Durch die starke ökologische Ausrichtung (in Qualität und Quantität) des BNatSchG und NatSchAG M-V geraten Themen wie Kultur und Landschaftspflege oftmals ins Hintertreffen. Die Vielzahl an Chartas, Abkommen, Positionspapieren usw. in beiden Fachbereichen sind häufig viel genauer und bieten anschauliche Umsetzungsvorschläge sowie Definitionen, die in den Gesetzen zum Teil fehlen. Aber auch hier sind aufgrund der reinen Menge solcher Vereinbarungen die Komplexität und somit auch die Möglichkeiten der praktischen Anwendung immens. Auch durch die Tatsache, dass einige dieser Dokumente nicht in die deutschen bzw. länderspezifischen Gesetze Eingang finden oder gar nicht erst von der Bundesrepublik ratifiziert wurden (z. B. die Europäische Landschaftskonvention), sind sie im Ernstfall nicht ausreichend verbindlich.

Ein weiteres wichtiges und umfassendes Thema ist die Verwaltungsstruktur im Bundesland. Die unterschiedlichen Zielsetzungen und Zuständigkeiten bieten schon in sich ein breites Potential an Projektverzögerungen und anderen Reibungsmöglichkeiten. Personal- und Finanzmangel sowie die häufig fehlende fachliche Kompetenz der verbliebenen Mitarbeiter (oftmals ausgebildete Verwaltungsangestellte und kein Fachpersonal des Natur- oder Denkmalschutzes) in den verschiedenen Ämtern erschweren eine fortlaufende Projektentwicklung sowie die Entscheidungsfindung für neue Projekte und Problemsituationen in den entsprechenden Arbeitsbereichen. Diese Unübersichtlichkeit im Denkmalschutz wird durch die Aussage von HÖNES (2007, S. 71 f.) deutlich: „Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde [...] ein Landesamt für Kultur und Denkmalpflege geschaffen, das für die Erhaltung der Kulturlandschaft von zentraler Bedeutung sein könnte, wenn ihm nicht zuvor in Art. 3 eines Ersten Gesetzes zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau die bestehenden Mitwirkungsregelungen auf eine Beteiligung durch Anhörung zusammengestrichen worden wären. Die amtliche Begründung geht z. B. bei den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nach § 7 DSchG MV [sic] davon aus, dass die Kreise fachlich in der Lage sein werden, den Belangen des Denkmalschutzes hinreichend Rechnung zu tragen, so dass eine Beteiligung des Landesamtes

nicht in jedem Fall notwendig ist“. Die Autoren „[...] Huse und Wohlleben weisen aus historischer und aktueller Perspektive darauf hin, dass der administrative Denkmalschutz gerade unter dem politischen Postulat der Entbürokratisierung und der gesellschaftlichen Anerkennung immer mehr zurückgefahren wird und sowohl unter personeller als auch unter finanzieller Ausblutung leidet“ (KÖRNER UND NAGEL 2009, S. 11). In einer ähnlichen Lage befindet sich auch der amtliche Naturschutz (SCHERFOSE 2011, S. 51). Axel Griesau, der ehrenamtliche Gebietsbetreuer im NSG „Nonnenhof“, bestätigte dies in einem Telefongespräch am 2. November 2018: es komme häufig zur Übertretung von Verboten durch Angler und Bootsfahrer. Die gesetzliche Grundlage sei okay, jedoch sei die Ahndung der angezeigten Vergehen mangelhaft. Dies liege an der personellen, finanziellen und fachlichen Unterbesetzung in den Behörden.

Überdies ist der Zugang zu amtlichen Informationen für naturschutzfachliche Themen leichter. Diese sind häufig über Geoportale, Managementpläne und auch auf Anfrage verfügbar. Ob dies an dem generellen hohen Interesse für Umwelt- und Naturthemen in der Bevölkerung liegt, ist offen. In Neubrandenburg ist der Zugang zu denkmalfachlichen Informationen etwas schwieriger: so ist die Denkmalliste der Stadt öffentlich, diese ist jedoch (im Vergleich mit den alten Denkmallisten) über die Jahre weniger konkret geworden. So kann man als interessierte Person zwar erfahren, welche Objekte unter Denkmalschutz stehen, erhält aber keine weiteren Auskünfte über Alter, Zustand, Nutzung oder Ähnliches. Auf Nachfrage bei der Unteren Denkmalschutzbehörde sind diese zwar zugänglich, bedeuten aber zusätzlichen Aufwand für die Beschaffung solcher Informationen. Auch eine stichprobenartige Untersuchung im Stadtgebiet, besonders außerhalb des Zentrums bzw. der gängigen Touristenroute, zeigte, dass dortige Denkmale wenig Beachtung finden. Dies zeigte sich durch fehlende oder nicht mehr lesbare Beschilderungen und fehlende Hinweise auf den Internetseiten der Stadt bzw. Fachseiten. Informationstafeln sowie Hinweise im Internet zu Naturschutzthemen sind deutlich stärker repräsentiert. Es bedarf der Lenkung der Aufmerksamkeit auch auf weniger bekannte, nichtsdestotrotz (wenn nicht gar bedeutendere) interessante Denkmale, damit diese nicht- wie das Fischerhaus – bei Nicht-Beachtung drohen, dem Verfall und unwiederbringlichen Verlust zu unterliegen. Hier birgt die Zusammenarbeit der beiden Disziplinen Potential z. B. durch die Errichtung gemeinsamer Lehrpfade. Ob die Transparenz im Hinblick auf denkmalschutzfachliche Arbeit für die Öffentlichkeit aus personellen, finanziellen oder sonstigen Gründen so gering ist, ist unklar.

Eine Untersuchung des aktuellen Landschaftsplans<sup>21</sup> der Stadt Neubrandenburg zeigte überdies, dass die meisten Themenbereiche nur Kartenteil A (am Nordufer des Tollensesees, Kerngebiet der Stadt) berücksichtigen. Dies liegt vermutlich daran, dass der Landschaftsplan noch in Bearbeitung ist und der Hauptteil des Stadtgebietes in Kartenteil A liegt. Damit wird die Fischerinsel außen vorgelassen. Sie ist nur im Zusammenhang mit den rechtlichen Bindungen und planerischen Vorgaben (Schutzgebiete, flächenhafte Denkmalbereiche) verzeichnet. Die Entwicklungsziele, Konfliktkarte und Vorschläge zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes, Instrumente, die die Möglichkeit bieten würde, die Fischerinsel in zukünftigen Planungen in

---

<sup>21</sup> Dieser Landschaftsplanentwurf aus dem Jahr 2016 ist die Fortschreibung des rechtskräftigen Landschaftsplans von 2006. Für die Untersuchung wurden beide miteinander verglichen.

natur- und denkmalschutzfachlicher Hinsicht zu berücksichtigen, nehmen keinerlei Bezug zu ihr. Höchstens durch die Übertragung allgemeiner Ziele und Ideen auf die Fischerinsel können Vermutungen für die Zukunft dieser im Sinne des Landschaftsplanes getroffen werden.

Die vielschichtige und unübersichtliche Rechts- und Verwaltungssituation von Natur- und Denkmalschutz (in Mecklenburg-Vorpommern) ist einer der Hauptgründe für zwischen und innerhalb der Disziplinen auftretende Konflikte. Überdies ist der Zugang zu fachbezogenen Informationen des Naturschutzes in Neubrandenburg deutlich einfacher.

Die Beleuchtung der Beziehung von Natur- und Denkmalschutz zueinander zeigte, dass neben den gemeinsamen Wurzeln in der Heimatschutzbewegung auch im Hinblick auf Ziele und Schutzgüter Überschneidungen wie z. B. beim Kulturlandschaftsschutz bestehen. Weiterhin sind die Übergänge zwischen den Aufgabenbereichen der Disziplinen fließend und somit nicht trennbar. Dennoch treten immer wieder Konflikte auf, wenn der Umgang mit Schutzobjekten von Natur- und Denkmalschutz, z. B. historische Gärten oder Denkmale in Naturschutzgebieten, unterschiedlichen Zielstellungen folgt. Disziplininterne Konflikte, Vorurteile gegenüber einander, mangelnde interdisziplinäre Kommunikation, eine zunehmende Verwissenschaftlichung sowie Akzeptanzprobleme in der Öffentlichkeit sind hingegen Probleme, die sowohl den Natur- als auch den Denkmalschutz betreffen und sie gerade deshalb einander näherbringen. Thementagungen, Projekte und die Literatur thematisieren zunehmend die Synergiepotentiale von Natur- und Denkmalschutz. Sie zeigen auf, dass durch ein offenes und überhaupt ein Miteinander, Lösungen für Konflikte möglich sind.

Die nähere Betrachtung des Untersuchungsgebietes der Fischerinsel und Umgebung hat die natur- und kulturhistorische Entstehungsgeschichte sowie den hohen denkmal- und naturschutzfachlichen Wert aufgezeigt. So ist die Fischerinsel nicht nur als Teil der sie umgebenden ästhetischen, vielfältigen und einzigartigen Landschaft mit einer besonderen Stellung für das Vorkommen seltener Arten und als Vogelbrut- und Rastgebiet von hoher Bedeutung, sondern auch im Hinblick auf die Besiedlungs- und Nutzungsgeschichte der Region. Dieser Wert drückt sich in der Vielzahl vergebener nationaler und internationaler Schutzstatus des Natur- und Denkmalschutzrechts aus. Die Fischerinsel ist Teil eines Gebietes mit einer Vielzahl naturschutzfachlicher, unterschiedlich strenger Schutzstatus:

- Naturschutzgebiet „Nonnenhof“
- Landschaftsschutzgebiet „Tollensebecken“
- Gesetzlich geschützte Biotope „Schilfröhricht“ (VRP) und „Standorttypischer Gehölzaum an stehenden Gewässern“ (VSX)
- Biotoyp „Historische Ruine“ (OXR)
- Hoher Wert landschaftlicher Freiräume
- Landschaftsbildraum „Lieps und südlicher Tollensesee“ (sehr hohes Landschaftsbildpotential)
- Sonstiges Gebiet mit hohem Naturwert
- Gewässerschutzstreifen

- Natura 2000 (FFH-Gebiet „Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern“ (DE 2545-303) und Vogelschutzgebiet „Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn“)

Die Insel selbst ist aufgrund seiner Nutzungsgeschichte durch die Slawen als Bodendenkmal geschützt. Das Fischerhaus, durch architektonische Besonderheiten und die Nutzungsgeschichte in der Fischereiwirtschaft von landesweit hohem Seltenheitswert, ist als Gebäudedenkmal geschützt. Die Unterschutzstellung als NSG, LSG und die sehr hohe Bewertung des Landschaftsbildpotentials beziehen neben naturschutzfachlichen auch kulturelle und kulturhistorische Fakten in die Bewertung ein. Die sehr hohe Bewertung des Landschaftsbildes zeigt überdies den Zusammenhang zwischen und das Potential für zukünftige Kooperationen von Natur- und Denkmalschutz: sowohl kulturelle als auch natürliche Gründe machen das Gebiet (und damit auch die Fischerinsel) zu einer schützenswerten historischen Kulturlandschaft.

Die Untersuchung der konkreten Gegebenheiten vor Ort hat, unter Berücksichtigung der naturschutz- und denkmalschutzfachlichen gesetzlichen Pflichten und Möglichkeiten sowie der konkreten Bewertung des Gebietes gezeigt, dass eine sanfte Nutzung des Fischerhauses eine Kompromisslösung darstellt, die allen Beteiligten Vorteile bringen kann. Damit ließen sich die Probleme, eine gemeinsame, vertretbare und rechtlich abgesicherte Übereinkunft für eine Nutzung des Fischerhauses im NSG „Nonnenhof“ zu finden und gleichzeitig die denkmalschutzfachlichen Pflichten der Stadt Neubrandenburg zu erfüllen lösen.

Die momentane Situation beizubehalten (Szenario a)), ist langfristig nicht tragbar, da so gesetzlich festgesetzten Pflichten im Denkmalschutz nicht nachgekommen wird und ein wertvolles Gebäudedenkmal verloren gehen würde. Auch für den Naturschutz würden, trotz der im ersten Moment scheinbar positiven, sich selbst überlassenen Naturentwicklung, langfristig Nachteile entstehen: wahrscheinlich würde die Artenvielfalt abnehmen. Beides, also der Verlust des Denkmals und der Biodiversität, ist nicht mit den gesetzlichen Pflichten gemäß BNatSchG, NSchAG M-V und DSchG M-V vereinbar. Szenario a) ist für Axel Griesau aus Sicht des Naturschutzes jedoch die optimale Lösung: eine Nutzung sieht er nicht, ist aber zu einem Dialog mit den Denkmalschutzbehörden bereit. Eine Nutzung (egal welcher Art) verursachte immer Störungen für die auf der Fischerinsel lebenden streng geschützten Arten wie Biber, Fischotter oder Drosselrohrsänger. Darüber hinaus befürchtet er durch die Infrastruktur, die eine Nutzung mit sich bringen würde (z. B. Steg), Personen zum Übertreten der Verbote zu animieren. Diese Bedenken seitens des Naturschutzes gilt es ernst zu nehmen und in gemeinsamen Gesprächen mit den Denkmalschutzbehörden und der Stadt zu diskutieren.

Eine reine Instandsetzung des Fischerhauses durch die Stadt Neubrandenburg ohne Folgenutzung (Szenario b)) würde nur eine kurzfristige Verbesserung für das Gebäudedenkmal bedeuten. Die Instandsetzungspflicht gemäß § 6 DSchG M-V wäre erfüllt. Durch eine ausbleibende Folgenutzung (die die Erhaltung gewährleisten würde) würde sich der Zustand des Gebäudes über den Lauf der Zeit wieder verschlechtern: der heutige Zustand und die Konfliktsituation würden in der Zukunft wiederkehren. Außerdem würden die Arbeiten eine Störung der Tiere und Pflanzen auf der Insel bedeuten. Überdies ist die Aufgabe von Denkmalschutz und -pflege gemäß § 1 DSchG M-V, u. a. auf eine sinnvolle Nutzung von Denkmalen hinzuwirken. An diesem Punkt ist also nicht die Eigentümerin, sondern auch die Untere Denkmalschutzbehörde, gegebenenfalls in

Zusammenarbeit mit ihr übergeordneten Verwaltungsebenen, dafür verantwortlich, das Gesetz mit seinen Pflichten, auch gegenüber der Eigentümerin, durchzusetzen. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist (ebenso wie viele andere Fachplanungen) in der Stadtverwaltung angesiedelt. Würde sie Pflichten im Hinblick auf den Denkmalschutz oder gar Ordnungswidrigkeiten durchsetzen wollen, müsste sie das Gesetz gegen 'sich selbst' bzw. den eigenen Arbeitgeber durchsetzen bzw. Anzeige erstatten. Dass dies problematisch ist, versteht sich von selbst. Möglicherweise liegt hier eine Chance, durch die kommunale Aufsichtsbehörde (Rechts- und Kommunalaufsichtsamt) oder die Oberste Denkmalschutzbehörde (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern) solchen Tatbeständen nachzugehen und sie zu ahnden. Dies wäre zu prüfen.

Die Vor- und Nachteile einer Instandsetzung des Gebäudes in Kombination mit einer sanften Folgenutzung wurden in Szenario c) erwogen. Die Vorteile für Natur- und Denkmalschutz überwiegen gegenüber den jeweiligen Nachteilen. So würden zwar durch die notwendigen Maßnahmen für Instandsetzung und Einrichtung einer Nutzung Störungen auftreten, die jedoch durch entsprechende Absprache und Umsetzung möglichst minimal gehalten werden könnten und nur temporär wären. Dass dies im Rahmen des Möglichen liegt, zeigt die Verordnung über das NSG „Nonnenhof“. Gemäß § 5 (18) der Verordnung sind Maßnahmen zur Erhaltung der Fischerinsel als Bodendenkmal im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig. In dem Fall wäre die Befreiung von Verboten wie z. B. die Änderung von baulichen Anlagen (das Fischerhaus) oder des Ufers (für die Infrastruktur) und die Entnahme von Pflanzen gegeben, was für eine Instandsetzung und Nutzung des Fischerhauses zu prüfen wäre. Da der Paragraph sich explizit auf Bodendenkmale bezieht, stellt sich die Frage, inwieweit die Ausnahme von Verboten für das Gebäudedenkmal anwendbar wäre. Hier wäre das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Laut Aussage des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege gab es mit der Stadt Neubrandenburg erste positive Gespräche zur Sicherung und Finanzierung des Fischerhauses (SCHIRMER 2018). Das öffentliche Interesse, welches die Denkmalwertigkeit begründen würde, liegt vor, wenn auch nicht offiziell durch die Untere Denkmalschutzbehörde festgestellt. Dies zeigen Medienbeiträge, das Interesse seitens des LAKD (z. B. Beitrag über das Fischerhaus als Denkmal des Monats September 2018) sowie bei Bewohnern wie Touristen. Dass die Stadt Neubrandenburg sich ihrer Pflichten im Hinblick auf den Denkmalschutz im Klaren ist, geht aus einem Artikel des Nordkuriers vom 19. September 2017 hervor. Darin geht es um den dafür notwendigen Umbau und die Nutzung des denkmalgeschützten Friedländer Tors durch das Standesamt. Pressesprecher André Hesse-Witt sagte: „Zum einen ist es sinnvoll, das Standesamt an einem Ort zusammenzufassen. Außerdem ist die Stadt ja verpflichtet, Denkmäler zu erhalten und sie einer möglichst langfristigen Nutzung zuzuführen“, weiterhin sei das Denkmal so auch öffentlich zugänglich. Die finanziellen Mittel sollen aus der Städtebauförderung und einem noch zu bestimmenden Eigenanteil der Stadt stammen (BRAUNS 2017). Im Falle einer erfolgreichen Finanzierung überwiegen die Vorteile des Szenarios c) deutlich gegenüber den Nachteilen.

Die Nutzungsideen für Fischerhaus und -insel zeigen, dass eine moderate Nutzung durchaus sinnvoll ist. Dabei muss aber kritisch hinterfragt werden, wie stark eine Nutzung Störungen

verursachen würde und inwieweit Personen, denen Zugang zur Insel gewährt würde (z. B. durch Führungen), sich an Regeln einer sanften Nutzung halten werden. § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ besagt, dass durch entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsformen und die Minimierung von anthropogenen Störeinflüssen Lebensräume und Arten erhalten und entwickelt werden sollen (UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2003). Eine Nutzung ist also für manche Flächen gewünscht. Ob dies auf Flächen der Fischerinsel zutrifft bzw. angewendet werden kann, müsste durch vergleichende Forschung und in Rücksprache mit der Naturschutzbehörde diskutiert werden.

Durch die Einrichtung einer Vogelbeobachtungsstation wäre der Denkmalschutz passiver Nutznießer: die Instandhaltung des Fischerhauses durch die Nutzung würde das Gebäude denkmal erhalten. Die Nutzung selbst läge in den Händen des Naturschutzes: durch die Lage in einem einmaligen Naturraum besteht eine sehr gute Ausgangssituation für die Erfassung ornithologischer (und anderen) Daten. Vorteil für die Stadt wären die Möglichkeit, Stellen zu schaffen und die Erhöhung des Stellenwertes der Stadt in Bezug auf Forschung und beispielhafte Kooperation zwischen Natur- und Denkmalschutz. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist überdies eine Chance zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den Fachdisziplinen.

Die zweite Nutzungsidee, das Anbieten von Themenführungen, bietet die Möglichkeit, verschiedene Ziele und Aufgaben von Natur- und Denkmalschutz unter einen Hut zu bekommen: der Öffentlichkeit wird Zugang zum denkmalgeschützten Fischerhaus und zur naturgeschützten Fischerinsel gewährt. Themen beider Disziplinen können anhand der facettenreichen Regionalgeschichte in die Bevölkerung transportiert werden. Wie bei der ersten Nutzungsidee ist die Erhöhung des Stellenwertes der Stadt, die Schaffung von Stellen und die Verbesserung des Verhältnisses der Disziplinen eine positive Folge. Für die Stadt eröffnet sich überdies eine Möglichkeit, das touristische bzw. Freizeitangebot zu erweitern.

Bei der Nutzung des Fischerhauses als interdisziplinäre Forschungsstation decken sich die positiven Argumente mit denen der Vogelbeobachtungsstation und der Idee der Landschaftspflege. Hinzu kommt, dass der Denkmalschutz nicht mehr nur Nutznießer, sondern aktiver Nutzer der Station im Fischerhaus wäre.

Während die Nachteile (bei allen Ideen dieselben) wie die Störung von Fauna und Flora, die Klärung der Finanzierung, Verantwortung und Infrastruktur temporär und lösbar sind, bleibt bei den Nutzungsideen 1), 3) und 4) der Öffentlichkeit der Zugang zu Fischerinsel und Fischerhaus verwehrt. Dies könnte Akzeptanzprobleme verursachen.

In jedem Fall sind die Orientierung und Inspiration an bereits bestehenden Beispielen ähnlicher Fälle hilfreich und sinnvoll. Wenn eine gemeinsame Lösung für die Fischerinsel gefunden und umgesetzt werden kann, ist es wahrscheinlich, dass die Fischerinsel als Vorbild für zukünftige Konflikte dienen kann. Welche der vorgeschlagenen oder anderen nutzungen am Ende auch erfolgten – für das Fischerhaus, den Natur- und den Denkmalschutz (und die Stadt Neubrandenburg) wäre eine sanfte Nutzung die gewinnbringendste Option.

„Dass das Gebäude [das Fischerhaus] ebenso wie jeder Marktbrunnen oder jedes Standbild aufgrund seiner besonderen Lage nach heutigen marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen betriebswirtschaftlichen Gewinn erwirtschaften kann, versteht sich von selbst. Darum kann es an

dieser Stelle im Naturschutzgebiet "Nonnenhof" aber auch nicht gehen. Dieses ist seit 1988 Europäisches Vogelschutzgebiet. Temporäre Nutzungen des Fischerhauses und damit geregelte Besuche der Fischerinsel sind daher nicht gänzlich ausgeschlossen. Somit besteht weiterhin eine Chance, dieses einmalige Kulturgut für die Nachwelt zu erhalten" (SCHIRMER 2018).

## Fazit

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, am Beispiel der Fischerinsel im Tollensesee das Verhältnis zwischen Natur- und Denkmalschutz zu beleuchten und Lösungsideen für vorliegende Probleme unter Berücksichtigung der Interessen beider Disziplinen zu durchleuchten. Die Untersuchung zeigte, dass die Beziehung zwischen Natur- und Denkmalschutz sich von einem Miteinander, auf Basis der gemeinsamen Entstehungsgeschichte mit ähnlichen Zielen, hin zu einer Trennung oder gar Entfremdung gewandelt hat. Gemeinsamkeiten und Unterschiede, die in der Fachwelt thematisiert werden, lassen sich teilweise auch am Beispiel der Fischerinsel nachweisen. Die derzeitige Situation des Fischerhauses, Schutzobjekt des Denkmalschutzes auf der Fischerinsel, stellt sich als schwierig dar. Aufgrund des ebenfalls hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus der Insel wird die Konsensfindung zum Vorteil beider Disziplinen kniffliger. Die Arbeit stellt jedoch auch heraus, dass konkrete Probleme nicht nur zwischen Natur- und Denkmalschutz, sondern auch zwischen Denkmalschutz und der Denkmaleigentümerin, der Stadt Neubrandenburg, existieren. Das verfallende Fischerhaus stellt das Hauptproblem dar: seitens des Denkmalschutzes besteht hier dringender Handlungsbedarf, der Naturschutz hingegen hat erst dann ein 'Problem', wenn tatsächliche Maßnahmen auf der Fischerinsel durchgeführt werden sollen. Durch fehlenden Austausch der Disziplinen und verhärtete Fronten zwischen Denkmalschutz und der Stadt ist derzeit das erstrangige Konflikttopfer das Fischerhaus. Problemfelder, die sich durch die Untersuchung der Fischerinsel und des Fischerhauses zeigen, lassen sich auch in einem größeren Kontext betrachten und auf allgemeine Konflikte und Differenzen des Natur- und Denkmalschutzes in Deutschland übertragen und umgekehrt. So sind die Komplexität der Rechtslage und Organisation sowie die schlechte finanzielle Aufstellung mitverantwortlich für Differenzen und Vernachlässigung von Natur- und Denkmalschutzpflichten und die Verschärfung von Konflikten. Während für das Beispiel das vom Schutzstatus als NSG und FFH-Gebiet ausgehende Problem der Störung durch Maßnahmen am und die Nutzung des Fischerhauses den Hauptkonflikt zwischen Natur- und Denkmalschutz ausmacht, sind die davon unabhängigen Probleme des Denkmalschutzes in Bezug auf den schlechten Zustand des Fischerhauses mindestens so bedeutsam. So ergibt eine Instandsetzung des Gebäudes nur Sinn, wenn eine anschließende Nutzung des Hauses und damit die zukünftige Instandhaltung gewährleistet werden. Zudem ist nur durch eine überzeugende Nutzung, auch im Sinne des Naturschutzes, eine Instandsetzung vor der Öffentlichkeit (und Politik) rechtfertigbar, da der kulturell-historische Wert allein vermutlich nicht ausreichend überzeugend ist. Die Analyse der Zukunftsszenarien und Nutzungsvorschläge hat jedoch gezeigt, dass die Konflikte, insbesondere durch Kommunikation, Kooperation und die Nutzung sich ergänzender Schutzmöglichkeiten vermeidbar bzw. lösbar sind.

Durch die Umsetzung eines oder mehrerer der oben genannten Vorschläge würde ein positives und öffentlichkeitswirksames Signal gesendet. Ein konkreter, sichtbarer Nutzen durch die Instandsetzung und (erneute) Nutzung des Fischerhauses macht auf der einen Seite auf den Wert von Denkmalen wie dem Fischerhaus aufmerksam und erhöht auf der anderen Seite gleichzeitig die Akzeptanz für Investitionen in solche Stätten. Dem Eindruck, dass die Stadt 'unbequeme' Denkmale nicht thematisieren möchte und den Fokus auf vermeintlich interessantere, zentrumsnahe Denkmale legt, könnte somit entgegengewirkt werden.

Aus genannten Gründen bedarf es generell einer ständig angepassten, fachübergreifend geplanten und ausgeführten Pflege der Schutzgüter beider Disziplinen. Um einen ebenfalls dynamischeren und zukunftsorientierteren Umgang mit den unter Schutz stehenden Flächen zu gewährleisten, muss der konventionelle, konservierende Schutzgedanke von Natur- und Denkmalschutz gelockert und der Fokus auf Pflege und Entwicklung gelegt werden: die häufig stark ökologische Orientierung im Naturschutzsektor sollte dem kulturhistorischen Bereich von Natur, Landschaft und den Menschen einen deutlich höheren, seinem Wert entsprechenden Stellenwert beimessen. Im Dialog miteinander und durch den Austausch von Erfahrungen können Vorurteile und Ängste genommen und zufriedenstellende Kompromisse für beide Seiten gefunden werden. Die Einigkeit über das Interesse an einem Miteinander beweisen u. a. die Berichte sämtlicher Tagungen, die sich mit dem Thema „Natur- und Denkmalschutz“ beschäftigen sowie Erfahrungswerte des Projektes „Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen“ der TU Berlin (2008 bis 2011). In diesem Projekt sind Akteure beider Disziplinen (Verbände, Stiftungen, usw.) Partner und zeigen dadurch Interesse an einem Miteinander.

Die Arbeit hat gezeigt, dass für das Untersuchungsgebiet Handlungsbedarf und Forschungspotential besteht. Aufbauend auf den zahlreichen und fundierten Arbeiten zum Großraum Neubrandenburg und dem Tollensesee sind weitere Untersuchungen mit Fokus auf den Denkmalschutz und die historische Kulturlandschaft im Gebiet nötig. Gegenstand weiterer, vertiefender Forschung muss es überdies sein, Nutzungsvorschläge aufzugreifen und zu konkretisieren bzw. weitere zu formulieren, sodass die Zukunft von Denkmalen wie die des Fischerhauses auch in Bereichen des Naturschutzes gesichert werden können und umgekehrt.

## Glossar

**Biotop:** „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft [...] von bestimmter Mindestgröße und einheitlicher, gegen die Umgebung abgrenzbarer Beschaffenheit“ (POTT 1996, S. 41).

**Biotoptyp:** „ein abstrakter Typus aus der Gesamtheit gleichartiger Biotope mit weitgehend einheitlichen Voraussetzungen für die Lebensgemeinschaften. Es sind Lebensräume, die durch bestimmte Pflanzengesellschaften gekennzeichnet sind [...]“ (POTT 1996, S. 41).

**Denkmal:** „Denkmale [...] sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen“ (§ 2 (1) DSchG M-V).

**Denkmalfähigkeit:** Wenn ein Objekt mindestens eines der folgenden Bedeutungskriterien erfüllt, ist die Denkmalfähigkeit gegeben: geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche, städtebauliche oder landschaftsgestaltende Bedeutung (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 52).

**Denkmalwertigkeit/-würdigkeit:** Diese ist gegeben, wenn ein öffentliches Erhaltungsinteresse vorliegt (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 53).

**Konservierung:** „[...] meint die Erhaltung der Substanz in ihrem bestehenden Zustand und das Verzögern des weiteren Verfalls“ (CHARTA VON BURRA 1996, S. 1).

**Erhaltung:** Zentralbegriff aller Landesdenkmalschutzgesetze, der viele Handlungs- und Unterlassungspflichten umfasst. Für M-V konkret bestimmt dies § 6 DSchG M-V (HÖNES 2007, S. 71). „Die Erhaltung der Denkmale erfordert zunächst ihre dauernde Pflege. Die Erhaltung der Denkmale wird immer begünstigt durch eine der Gesellschaft nützlichen Funktion. Ein solcher Gebrauch ist daher wünschenswert, darf aber Struktur und Gestalt der Denkmale nicht verändern. [...] Zur Erhaltung [...] gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens“ (CHARTA VON VENEDIG 1964, Artikel 4, 5,6 S. 1).

**Kulturdenkmal:** wird wie der Begriff Denkmal verwendet, es besteht kein sachlicher Unterschied. Das Wort „Kultur“ verdeutlicht lediglich die kulturgeschichtliche Dimension (BÖHME UND PREISLER-HOLL 1996, S. 52).

**Kulturlandschaft:** „Im Gegensatz zur Naturlandschaft, die Gesamtheit der durch den Menschen dauerhaft beeinflussten [sic] → *Landschaft*. Die K. entsteht vor allem durch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der ursprünglichen Naturlandschaft. Ihre regional differenzierte Ausprägung ist nicht durch die Natur determiniert, wohl aber von ihr beeinflusst [sic] und zwar um so [sic] stärker, je geringer die technologische Entwicklung der K. gestalteten Gruppen ist. Die K. erhält ihre regionale Ausprägung insbesondere durch die Wohnfunktion (Art und Verteilung der menschlichen Siedlungen), die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit (agrarische Landnutzung, Rohstoffgewinnung, Industrie und Gewerbe) und die Ausbildung eines Verkehrsnetzes. Insofern ist sie einem ständigen Wandel unterworfen, am stärksten im Bereich der hochtechnisierten Industriegesellschaften (*Industrielandschaft*). Mit Bezug auf die

Vergangenheit kann man unterscheiden zwischen → Historischer Kulturlandschaft und → *traditioneller Kulturlandschaft*“ (SCHERER-HALL UND RICHARD 1996, S. 24).

„Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Bewältigung des Spannungsverhältnisses zwischen der Nutzung der Natur und der Natur selbst. Mit der Zeit verändern sich sowohl die Ansprüche an Natur und Landschaft als auch die technischen Möglichkeiten, diese Ansprüche durchzusetzen. Kulturlandschaften unterliegen deshalb einem Wandel von der Jungsteinzeit über alle Epochen der Kulturgeschichte bis heute. Dieser Wandel hat mit dem zivilisatorisch-technischen Fortschritt seit Mitte des letzten Jahrhunderts eine ungeheure Beschleunigung erfahren und die Kulturlandschaften früherer Epochen weitgehend überformt oder ausgelöscht. Infolge dieses Prozesses sind traditionelle Formen der Bewirtschaftung, Nutzungs- und Siedlungsformen untergegangen und von anderen Gestalt- und Nutzungsformen abgelöst worden. Von den historischen Kulturlandschaften sind zumeist nur Ausschnitte oder Spuren erhalten geblieben. Das Ausmaß der Veränderungen lässt sich für bestimmte Biotoptypen der historischen Kulturlandschaft anhand von Kartenvergleichen sichtbar machen“ (BREUER 2010, S. 10).

**Historische Kulturlandschaft:** „die gesamte Kulturlandschaft einer vergangenen Epoche als höchste Integrationsstufe der anthropogenen Geofaktoren, entstanden durch die dauerhafte Beeinflussung insbesondere auch die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Nutzung der ursprünglichen Naturlandschaft durch menschliche Gruppen und Gesellschaften im Rahmen der Ausübung ihrer Grunddaseinsfunktionen. Ihre regional differenzierte Ausprägung ist nicht durch die Natur determiniert, wohl aber von ihr beeinflusst [sic] und zwar um so [sic] stärker, je geringer die technologische Entwicklung der die Kulturlandschaft gestaltenden Gruppen ist. Das Aussehen von h.K. kommt nur mittelbar auf uns, und zwar in Form von Altkarten oder historischen Bildquellen, die unbedingt eine kritische Interpretation bedürfen. Die in der gegenwärtigen → *Kulturlandschaft* mehr oder weniger relikhaft erhaltene Gesamtheit von → *historischen Kulturlandschaftselementen* ist die → *traditionelle Kulturlandschaft*“ (SCHERER-HALL UND RICHARD 1996, S. 18).

„[...] ein als Einheit erlebbarer Teil der Erdoberfläche [...], ist als Ganzheit geprägt von menschlichen Aktivitäten der Vergangenheit, wobei Flächengröße, Anordnung raumbildender natürlicher Landschaftselemente, Bodennutzung, Siedlungsstruktur und Verkehrswege im Wesentlichen erhalten geblieben sind. Solche Landschaften sind [...] sehr selten geworden [...]“ (WÖBSE 1994, S. 10)

**Traditionelle Kulturlandschaft:** „im wörtlichen Sinne: die überlieferte Kulturlandschaft, d.h. ein abstrakter [sic] Teilraum der gegenwärtigen → Kulturlandschaft, der sich ausschließlich aus den → *historischen Kulturlandschaftselementen* bildet. Darstellbar [sic] ist die t.K. beispielsweise in einer sog. *Reliktkarte*, bestehend aus einer aktuellen topographischen Karte, in der die aus historischen Quellen nachweisbaren Kulturlandschaftselemente gekennzeichnet sind. Kommt man aufgrunddessen [sic] mittels geeigneter Methoden zu einer vollständigeren Darstellung von beispielsweise räumlich begrenzten Reliktenensembles [...] oder Kulturräumlichen Grundeinheiten [...], so lässt [sic] sich eine Näherung an die → *historische Kulturlandschaft* erreichen, aus der sich die Raumplanung, vor allem die Planungsebenen unterhalb der Landschaftsplanung, die für ihre

Ziele notwendigen Informationen über vergangenheitsbezogene Zustände ableiten kann“ (SCHERER-HALL UND RICHARD 1996, S. 38 f.).

**Historische Kulturlandschaftsteile/Historische Kulturlandschaftselemente:** „(hKLE) sind Relikte, d.h. Elemente der gegenwärtigen Kulturlandschaft, die in früheren Generationen oder Jahrhunderten (Epochen) entstanden sind und sich, nur wenig oder gar nicht verändert, bis in die Gegenwart hinein erhalten haben. Die hKLE können Einzelemente, aber auch Reliktensembles sein und fallen dementsprechend in den Bereich des Denkmal-, Natur- oder Landschaftsschutzes. [...]“ (SCHERER-HALL UND RICHARD 1996, S. 18).

„Historische Kulturlandschaftsteile sind flächenhafte oder linienförmige Bestandteile von Landschaften, die auf bestimmte frühere Wirtschafts- oder Umgangsweisen von Menschen mit der Landschaft hinweisen, also beispielhafte Anhaltspunkte dafür liefern, wie das Landschaftsbild in der Vergangenheit ausgesehen haben könnte“ (WÖBSE 1994, S. 10).

„Historische Kulturlandschaftselemente sind Bausteine, aus deren Kombination sich historische Kulturlandschaften oder -landschaftsteile zusammensetzen“ (WÖBSE 1994, S. 10). Beispiele: Bauerngarten, Feldkreuz, Haufendorf, Kopfweide, Feuerlöschteich, Obstallee, Hudewald, Wallanlage (WÖBSE 1994, S. 11 ff.).

**Rekonstruktion:** [...] meint die möglichst genaue Rückführung eines *Objektes* [...] in einen bekannten Zustand und wird gekennzeichnet durch die Einführung von Materialien (alten oder neuen) in die Substanz. Dieses darf weder mit einer Neuschöpfung noch mit einer hypothetischen *Rekonstruktion* [...] verwechselt werden [...] (CHARTA VON BURRA 1996, S. 1).

**Restaurierung:** [...] ist eine Maßnahme [...]. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschließen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt. [...] Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen“ (CHARTA VON VENEDIG Artikel 9 S. 2).

[...] meint die Rückführung der BESTEHENDEN [sic] *Substanz* [sic] eines *Objektes* [sic] in einen bekannten, früheren Zustand durch das Entfernen von Anlagerungen oder durch erneute Zusammenfügung der Komponenten ohne die Einführung neuen Materials“ (CHARTA VON BURRA 1996, S. 1).

**Schutzobjekt/Schutzwert:** „Unter dem Begriff Schutzgut ist alles zu verstehen, was aufgrund seines ideellen oder materiellen Wertes vor einem Schaden bewahrt werden soll“ (BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND KATASTROPHENHILFE 2018).

## Literatur- und Quellenverzeichnis

### Archivalien des Studienarchivs Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V.

**STUG 336 – RUTHENBERG, HORST 336-47** (1988-1995) Manuskript „Broschüre Tollensesee“  
Blatt 291-293

**STUG 336 – RUTHENBERG, HORST 336-55** (1992-2003) NSG „Nonnenhof“ – Dokumentation  
Blatt 46

**STUG 336 – RUTHENBERG, HORST 336-67** (1997) Ausstellung „Nonnenhof 60 Jahre  
Naturschutzgebiet“

**STUG M6852**

### Literatur (inklusive Literatur aus dem Stadtarchiv Neubrandenburg)

**ANDREWS, H. ET AL** (2018): Heimat in den Landschaftswissenschaften - Annäherung an einen umstrittenen und drangsalierten Begriff. *Studienarchiv Umweltgeschichte Nr. 23*, S. 30-34.

**BECKER, W. C.** (1998): *Die Eigenart der Kulturlandschaft Bedeutung und Strategien für die Landschaftsplanung*. 1. Auflage Hrsg. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Forschung GmbH.

**BOCK, S.** (2006): Exkurs 1: Denkmäler der Technik-, Industrie- und Verkehrsgeschichte. In: A. Hubel, Hrsg. *Denkmalpflege*. 2., durchges. und aktualisierte Aufl. Hrsg. Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH und Co. KG, S. 214-244.

**BOEK, H. UND ALTERDINGER, J.** (1998): *Neubrandenburger Stadtgeschichte(n) von 1729 bis 1789*. Neustrelitz: Verlag Lenover.

**BOEK, H.** (2002): *Beitrag zur Lage, Größe und Bedeutung Rethras Strelitzer Geschichte(n)*. Neustrelitz: Verlag Lenover.

**BOEK, H.** (2012): *Min zweitet Tohus : niederdeutscher Gedichtszyklus 1983*. Neubrandenburg.

**BÖHME, C. UND PREISLER-HOLL, L.** (1996): *Historisches Grün als Aufgabe des Denkmal- und Naturschutzes*. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik.

**BRANDENBURGER, E.** (2011): *Zur Geschichte und Theorie der Gartendenkmalpflege Vergleichende Analysen an Beispielen in Bamberg, Brühl und Großsiedlitz*. Bamberg: University of Bamberg Press.

**BREUER, W.** (2010): Historische Kulturlandschaft im Naturschutzhandeln - Hauptsache, Nebensache oder Nebensächlichkeit?. In: A. T. A. f. Naturschutz, Hrsg. *Umgang mit historischer Kulturlandschaft - NNA-Berichte 23. Jg., H.1.* Schneverdingen, S. 9-16.

**GLÖCKLER** (1856): Blühender Hopfenbau, besonders der Städte, in Mecklenburg. In: A. f. L. i. d. G. M. u. R. d. Landwirtschaft., Hrsg. *Der Hopfenbau und die Bierbrauerei in Mecklenburg in früher Zeit. Band 6.-2.* Schwerin.

**HAHN, H.** (22. Oktober 1986): *Denkmalliste der Stadt Neubrandenburg*. Neubrandenburg.

- HASEL, K.** (1985): *Forstgeschichte Ein Grundriß für Studium und Praxis*. Hamburg und Berlin: Verlag Paul Parey.
- HEMM, M. ET AL.** (ohne Jahr): *Abschlussbericht FundE Vorhaben FKZ 299 24 274 Dokumentation von Zustand und Entwicklung der wichtigsten Seen Deutschlands Teil 2 Mecklenburg-Vorpommern*, Cottbus: Umweltbundesamt.
- HILSBERG, R.** (2011): *Rechtsfragen zur Verkehrssicherung in historischen Park- und Gartenanlagen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes und des Naturschutzes*. Neusäß.
- HOLZMANN, G., WANGELIN, M. UND BRUNS, R.** (2012): *Natürliche und pflanzliche Baustoffe*. Wiesbaden: Vieweg + Teubner Verlag.
- HÖNES, E.-R.** (2006): Zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundeswaldgesetz. *Natur und Recht*, 28(5), S. 279–285.
- HÖNES, E.-R.** (2007): Rechtsfragen zur Erhaltung von Kulturlandschaft. In: B. H. u. U. i. D. (BHU), Hrsg. *Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und regionale Identität Dokumentation der Tagung vom 23.-26.1.2006 auf der Insel Vilm, Putbus*. Bonn: Kölken Druck, S. 71-83.
- HÖNES, E.-R.** (2014): Flurbereinigung, Denkmal- und Naturschutz. *Natur und Recht*, 36(3), S. 153–164.
- KEMPER, T.** (2015): *Der Schutz historischer Kulturlandschaften nach deutschem Recht im Lichte der Europäischen Landschaftskonvention*, Tübingen: Eberhard Karls Universität Tübingen.
- KÖRNER, S. UND NAGEL, A.** (2009): Einleitung und Thesen: Naturschutz und Denkmalschutz - voneinander lernen. In: *Denkmalschutz und Naturschutz - voneinander lernen und Synergien nutzen*. Bonn: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, S. 7–25.
- KOSCHEL, R. UND PETER, K.** (1994): *Der Tollensesee Gewässerökologie - Umweltschutz - Wasser - und Fischereiwirtschaft Ein Beitrag zum Schutz und zur Nutzung des Tollensesees*. Neuglobsow.
- KÜSTER, H.** (1998): *Geschichte des Waldes*. München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- KÜSTER, H.** (2005): Vom Natur- und Denkmalschutz um integrierenden Landschaftsschutz Leitlinien für die Zusammenarbeit von Denkmal- und Naturschutz. In: B. H. u. U. i. D. (BHU), Hrsg. *Naturschutz und Denkmalschutz - Zwei getrennte Wege?*. Rheinbach: dp Druckpartner Moser Druck + Verlag GmbH, S. 91-99.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE** (2013): *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*. erg., überarb. Aufl. Hrsg. Güstrow.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE** (2018): *Geofachdaten zur Fischerinsel*, Güstrow.
- LANGE, J.** (2005): Festvortrag Heimatpflege im Kontext von Natur- und Denkmalschutz. In: B. H. u. U. i. D. (BHU), Hrsg. *Naturschutz und Denkmalschutz - Zwei getrennte Wege?*. Rheinbach: dp Druckpartner Moser Druck + Verlag GmbH, S. 37-43.

- MAINZER, U.** (2005): Positionen des Denkmalschutzes. In: B. H. u. U. i. D. (BHU), Hrsg. *Naturschutz und Denkmalschutz - Zwei getrennte Wege?*. Rheinbach: dp Druckpartner Moser Druck + Verlag GmbH, S. 13-25.
- MAMEROW, M.** (2018): *Dokumentation anlässlich der Objektbesichtigung Fischerhaus Fischerinsel im Tollensesee am 10.01.2018, 09:00 bis 11:00 Uhr*, Neubrandenburg: Stadt Neubrandenburg.
- MARTIN, J. D.** (2006): Exkurs 4: Die deutschen Denkmalschutzgesetze. In: A. Hubel, Hrsg. *Denkmalpflege*. Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH und Co. KG, S. 352-377.
- PERGANDE, F.** (2007): *Hundertzwanzig Stufen Der Tollensesee Ein Reisebegleiter*. Schwerin: Thomas Helms Verlag.
- POTT, R.** (1996): *Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen*. Stuttgart (Hohenheim): Eugen Ulmer GmbH und Co.
- ROTHMALER, W.** (2016): *Exkursionsflora von Deutschland*. 11. Auflage Hrsg. Berlin; Heidelberg: Springer Spektrum.
- RUTHENBERG, H.** (2001): *Das Naturschutzgebiet Nonnenhof*. Neubrandenburg: Lieps Verlag + Marketing GmbH.
- SCHERER-HALL UND RICHARD** (1996): *Kleines Lexikon der historischen Kulturlandschaft und ihrer Elemente - mit tabellarischer Übersicht zur Inventarisierung von historischen Kulturlandschaftselementen*. Köln: Selbstverlag des Autors.
- SCHERFOSE, V.** (2011): *Das deutsche Schutzgebietssystem - Schwerpunkt: Streng geschützte Gebiete - Aktivitäten der Bundesländer*. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- SCHMIDT, V.** (1975): Die Slawen im heutigen Kreis Neubrandenburg. In: K. M. Neubrandenburg, Hrsg. *Neubrandenburger Mosaik Schriftenreihe des Kulturhistorischen Museums Neubrandenburg*. Pasewalk: Bezirksdruckerei Erich Weinert, S. 47-51.
- SCHMIDT, V.** (1977): Untersuchungen auf den slawischen Inselsiedlungen in der Lieps und im Tollense-See. In: M. f. U. u. F. Schwerin, Hrsg. *Bodendenkmalpflege in Mecklenburg*. Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, S. 169-223.
- SCHMIDT, V.** (1977): Unterwegs nach Rethra. In: K. M. Neubrandenburg, Hrsg. *Neubrandenburger Mosaik Schriftenreihe des Kulturhistorischen Museums Neubrandenburg*. Pasewalk: Bezirksdruckerei Erich Weinert, S. 57-61.
- SCHMIDT, V.** (1983): Slawische Bestattungssitten auf dem Terretorium des Bezirkes Neubrandenburg. In: H. B. Neubrandenburg, Hrsg. *Neubrandenburger Mosaik Schriftenreihe des historischen Bezirksmuseums Neubrandenburg*. Pasewalk: Bezirksdruckerei Erich Weinert, S. 5-13.
- SCHMIDT, V.** (1990): Bemerkenswerte slawische Neufunde aus dem Bereich der Lieps bei Neubrandenburg. In: M. f. U. u. F. Schwerin, Hrsg. *Bodendenkmalpflege in Mecklenburg*. Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, S. 103-113.

- SPANIER, H.** (2005): Naturschutz, Denkmalpflege und Ökologie - Einheit oder Gegensätze?. In: B. H. u. U. i. D. (BHU), Hrsg. *Naturschutz und Denkmalschutz - Zwei getrennte Wege?*. Rheinbach: dp Druckpartner Moser Druck + Verlag GmbH, S. 73-91.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURGISCHE-SEENPLATTE** (2017): *Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2545-303 Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern*, Neubrandenburg: UmweltPlan GmbH Stralsund/Güstrow.
- STADT NEUBRANDENBURG** (1914/15): Verwaltungsbericht 1914/15
- STADT NEUBRANDENBURG** (1995): Öffentliche Bekanntmachungen Denkmalliste der Stadt Neubrandenburg. *Stadtanzeiger, Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg*, 27. September 1995, 58, S. 5-6.
- STADT NEUBRANDENBURG** (2015): *Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg*, Neubrandenburg.
- STADT NEUBRANDENBURG** (2017): *Haushaltssicherungskonzept der Stadt Neubrandenburg 2016 bis 2027*. Neubrandenburg.
- STADT NEUBRANDENBURG** (2018): *Denkmalliste der Stadt Neubrandenburg*. Neubrandenburg.
- STADT NEUBRANDENBURG, ABTEILUNG STADTPLANUNG** (2016): *Landschaftsplan der Stadt Neubrandenburg 2. Fortschreibung Vorentwurfsfassung der Stadtverwaltung Neubrandenburg*. Neubrandenburg.
- SZCZESIAK, R.** (2005): *Auf der Suche nach Rethra Die >>Prillwitzer Idole<< Mit einem Reisebericht von Daniel Spoerri*. Neubrandenburg.
- SZCZESIAK, R.** (2007): Auf der Suche nach Rethra! Ein interessantes Kapitel deutscher Forschungsgeschichte. In: F. Biermann und T. Kersting, Hrsg. *Siedlung, Kommunikation und Wirtschaft im westslawischen Raum Beiträge der Sektion zur Slawischen Frühgeschichte des 5. Deutschen Archäologenkongresses in Frankfurt an der Oder, 4. bis 7. April 2005*. Langenweissbach: Beier und Beran, S. 313-334.
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN** Hrsg. (2003): *Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern*. Schwerin: Demmler Verlag GmbH.
- VOGTMANN, H.** (2005): Positionen des Naturschutzes. In: B. H. u. U. (BHU), Hrsg. *Naturschutz und Denkmalschutz - Zwei getrennte Wege?*. Rheinbach: dp Druckpartner Moser Druck + Verlag GmbH, S. 25-37.
- WALGERN, H.** (2010): Alte Feindbilder? Gemeinsame Ziele! Zum Verhältnis von Denkmalpflege und Naturschutz. In: A. T. A. f. Naturschutz, Hrsg. *Umgang mit historischer Kulturlandschaft - NNA-Berichte 23. Jg., H.1.* Schneverdingen, S. 20-27.
- WALTER, S.** (1975): Die geologische Entstehung des Raumes Neubrandenburg. In: K. M. Neubrandenburg, Hrsg. *Neubrandenburger Mosaik Schriftenreihe des Kulturhistorischen Museums Neubrandenburg*. Pasewalk: Bezirksdruckerei Erich Weinert, S. 44-47.
- WENDT, K.** (1913): Das Wendenheiligtum Rethra auf der Fischerinsel im Tollensesee. *Der Obotrit: Mecklenburgische Monatsblätter für die Interessen von Stadt und Land*, Band 4, S. 18-19.

- WÖBSE, H. H.** (2005): Kultur und Ästhetik als Bindeglied zwischen Naturschutz und Denkmalpflege. In: B. H. u. U. i. D. (BHU), Hrsg. *Naturschutz und Denkmalschutz - Zwei getrennte Wege?*. Rheinbach: dp Druckpartner Moser Druck + Verlag GmbH, S. 65-73.
- WÖBSE, H. H.** (2006): Die sinnliche Erkenntnis von Eigen-Art und Schönheit historischer Kulturlandschaftselemente. In: B. H. u. U. i. D. (BHU), Hrsg. *Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und regionale Identität Dokumentation der Tagung vom 23.-26.1.2006 auf der Insel Vilm, Putbus*. Bonn: Kölken Druck, S. 41-51.
- WÖBSE, H. H.** (2010): Die Betrachtung historischer Kulturlandschaft und die sich daraus ergebenden normativen Konsequenzen für den künftigen Umgang mit Landschaft. Über die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels.. In: A. T. A. f. Naturschutz, Hrsg. *Umgang mit historischer Kulturlandschaft – NNA-Berichte 23. Jg., H.1*. Schneverdingen, S. 16-20.
- WOHLLEBEN, M.** (2009): Über Konflikte und Gemeinsamkeiten von Denkmalpflege und Naturschutz. In: *Denkmalschutz und Naturschutz - voneinander lernen und Synergien nutzen*. Bonn: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, S. 35-47.

### Online- und Datenträgerquellen

- AHLRICHS, J.** (2018): *Die Prähistorische Archäologie*. Online unter: <https://www.praehistorische-archaeologie.de/wissen/> [Zugriff am 18. Juni 2018].
- BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT GMBH** (2018): *Kultur, die*. Online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kultur> [Zugriff am 17. September 2018].
- BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT GMBH** (2018): *Natur, die*. Online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Natur> [Zugriff am 17. September 2018].
- BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND KATASTROPHENHILFE** (2018) *Glossar Schutzgut*. Online unter: [https://www.bbk.bund.de/DE/Servicefunktionen/Glossar/\\_function/glossar.html?lv3=1957490undlv2=4968186](https://www.bbk.bund.de/DE/Servicefunktionen/Glossar/_function/glossar.html?lv3=1957490undlv2=4968186) [Zugriff am 28. September 2018].
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ** (2018a): *Naturschutzrecht*. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/recht/naturschutzrecht.html> [Zugriff am 16. Oktober 2018].
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ** (2018b): *Bundesamt für Naturschutz*. Online unter: <https://www.bfn.de/ueber-das-bfn.html> [Zugriff am 16. Oktober 2018].
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ** (2018c): *Antarktis-Vertragssystem (AVS) (1959)/Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag (1991)*. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/internationaler-naturschutz/abkommen-und-programme/steckbriefe-meeresnaturschutz/antarktis-vertragssystem.html> [Zugriff am 16. Oktober 2018].

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ** (2018d): *Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000*. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/lebensraumtypen.html> [Zugriff am 03. Oktober 2018].

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ** (2018e): *Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)*. Online unter: <https://www.bfn.de/lrt/0316-typ3140.html> [Zugriff am 02. Oktober 2018].

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ** (2018f): *Oligotrophe Stillgewässer des Flach- und Hügellandes mit Vegetation der Littorelletalia uniflorae*. Online unter: <https://www.bfn.de/lrt/0316-typ3110.html> [Zugriff am 03. Oktober 2018].

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ** (2018g): *Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie*. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten.html> [Zugriff am 02. Oktober 2018].

**BUNDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT** (2016): *Natura 2000*. Online unter: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/> [Zugriff am 11. August 2018]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT** (2018): *UNESCO Welterbekonvention*. Online unter: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/internationales-eu/unesco-welterbeuebereinkommen/> [Zugriff am 26. Oktober 2018].

**BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG** (2018): *Kulturhoheit*. Online unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22499/kulturhoheit> [Zugriff am 15. August 2018].

**DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION E.V.** (2018): *Welterbe in Deutschland*. Online unter: <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-deutschland/welterbestaetten-deutschland> [Zugriff am 28. Oktober 2018].

**DEUTSCHER BUNDESTAG FACHBEREICH: WD 10: KULTUR, MEDIEN UND SPORT** (2016): *Nationaler und internationaler Kulturgüterschutz Übersicht und Darstellung einzelner Problembereiche vor dem Hintergrund eines künftigen Kulturgutschutzgesetzes*. Online unter: <https://www.bundestag.de/blob/481346/c9b5b6b866b3868b340df495bf0d13d5/wd-10-072-15-pdf-data.pdf> [Zugriff am 28. Oktober 2018]

**DEUTSCHES NATIONALKOMMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ** (2018a): *Denkmalschutz beim Bund*. Online unter: [http://www.dnk.de/beim\\_Bund/n2290](http://www.dnk.de/beim_Bund/n2290) [Zugriff am 16. Oktober 2018].

**DEUTSCHES NATIONALKOMMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ** (2018b): *Denkmalschutz in den Ländern*. Online unter: <http://www.dnk.de/Denkmaeschutz/n2277> [Zugriff am 16. Oktober 2018].

**DEUTSCHES NATIONALKOMMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ** (2018c): *Denkmalschutzgesetze*. Online unter: [http://www.dnk.de/Recht\\_Gesetz/n2364](http://www.dnk.de/Recht_Gesetz/n2364) [Zugriff am 16. Oktober 2018].

**FAIRBRIDGE, R.** (1968): *Cryptodepressions*, Berlin: Springer. Online unter: [https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007%2F3-540-31060-6\\_78](https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007%2F3-540-31060-6_78) [Zugriff am 07. Juli 2018]

**FISCHEREI MÜRITZ-PLAU GMBH** (kein Datum): *Geschichte*. Online unter: <https://www.mueritzfischer.de/geschichte/> [Zugriff am 19. Oktober 2018]

**INSTITUT FÜR ÖKOLOGIE DER TU BERLIN** (2008-2001a): *Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen. Musterbeispiele*. Online unter: <https://naturschutz-und-denkmalpflege.projekte.tu-berlin.de/pages/musterbeispiele.php> [Zugriff am 17. Juni 2018].

**INSTITUT FÜR ÖKOLOGIE DER TU BERLIN** (2008-2011b): *Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen*. Online unter: <https://naturschutz-und-denkmalpflege.projekte.tu-berlin.de/> [Zugriff am 17. Juni 2018].

**JUSTIZMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN** (2018): *Förderfibel*. Online unter: [https://www.service.mv.de/foerderfibel/?sa.fofifoerderung.foerderung\\_id=167undsa.fofi.kategorie\\_id=1](https://www.service.mv.de/foerderfibel/?sa.fofifoerderung.foerderung_id=167undsa.fofi.kategorie_id=1) [Zugriff am 05. September 2018].

**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE** (2016): *Europäische Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern*. Online unter: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/liste\\_spa.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/liste_spa.pdf) [Zugriff am 06. September 2018].

**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE** (2017): *Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern*. Online unter: <http://141.91.184.11/trefferanzeige?cmd=doShowDocumentunddocuuuid=11DFA42A-ABD7-11D3-A015-00105AB0CF38undplugin=/ingrid-group:ige-iplug-MV> [Zugriff am 09. Oktober 2018]

**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE** (2018): *Darstellung der Landschaftlichen Freiräume in Mecklenburg-Vorpommern*. Online unter: <http://141.91.184.11/trefferanzeige?docuuuid=85DEA51B-E760-11D2-9A86-080000507261undplugin=/ingrid-group:ige-iplug-MV> [Zugriff am 09. Oktober 2018]

**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE** (2018a): *Geofachdaten zur Fischerinsel, Güstrow*. [Daten CD]

**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE**. (2001): *Kernbereiche landschaftlicher Freiräume*. Online unter: [https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/lfr01\\_a.pdf](https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/lfr01_a.pdf) [Zugriff am 01. Juni 2018].

**LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG** (2018a): *MetadatenVerbund*.

Online unter: <http://141.91.184.11/trefferanzeige?docuuuid=8713AA3E-08E9-41A0-92D6-CD5FA984CB0> [Bundplupid=/ingrid-group:ige-iplug-MV [Zugriff am 16. August 2018].

**LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG** (2018b): *Metadaten Verbund*. Online unter:

<http://141.91.184.11/trefferanzeige?docuuuid=A5E7D681-A171-11D3-A00C-00105AB0CF38> [undplupid=/ingrid-group:ige-iplug-MV [Zugriff am 18. August 2018].

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT** (kein Datum): *Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern*. Online unter: <http://www.stalu-mv.de/> [Zugriff am 16. Oktober 2018].

**SAUERBORN, K.** (2018): *Eu-Kommunal-Kompass.de*. Online unter: <http://www.eu-kommunal-kompass.de/index.php/foerderdatenbank?view=mkundid=272> [Zugriff am 12. September 2018].

**SCHIRMER, J.** (2018): *Das Fischerhaus am Tollensesee Denkmal des Monats September 2018*. Online unter: <http://www.kulturwerte-mv.de/Landesdenkmalpflege/Denkmal-des-Monats/Bisherige-Beitr%C3%A4ge/2018-09-Das-Fischerhaus-im-Tollensesee/> [Zugriff am 15. Oktober 2018]

**SPEKTRUM DER WISSENSCHAFT VERLAGSGESELLSCHAFT MBH** (kein Datum): *Lexikon der Geowissenschaften*, Heidelberg. Online unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/zungenbeckensee/18649> [Zugriff am 16. Oktober 2018]

**STAATSKANZLEI DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN** (kein Datum): *Landkreise, Ämter und Gemeinden*. Online unter: [https://www.mecklenburg-vorpommern.de/land-zum-leben/regionen\\_und\\_staedte/landkreise\\_kreisfreie\\_staedte\\_aemter\\_und\\_gemeinden/](https://www.mecklenburg-vorpommern.de/land-zum-leben/regionen_und_staedte/landkreise_kreisfreie_staedte_aemter_und_gemeinden/) [Zugriff am 07. August 2018]

## WWW.OPENSTREETMAP.ORG

### Rechtsquellen

**CHARTA VON BURRA** - Charta über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (Denkmalwert) (1979).

**CHARTA VON FLORENZ** - Charta der historischen Gärten (1981).

**CHARTA VON VENEDIG** - Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964).

**DENKMALSCHUTZGESETZ** (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392).

**DENKMALSCHUTZGESETZ** (DSchG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010.

**GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES****BUNDES NATURSCHUTZGESETZES**

(Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

**GESETZ ÜBER ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN ZU RECHTSBEHELFFEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN NACH DER EG-RICHTLINIE 2003/35/EG (UmwRG).**

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

**GESETZ ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES DENKMALSCHUTZES IM BUNDESRECHT** vom 01. Juni 1980.

**GESETZ ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES DENKMALSCHUTZES IM BUNDESRECHT** vom 01. Juni 1980.

**GRUNGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND** vom 23. Mai 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist.

**RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN** (Vogelschutzrichtlinie).

**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN** (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)).

**SEERECHTSÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN** vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798)

**STRAFGESETZBUCH** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist (StGB).

**ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ DES KULTUR- UND NATURERBES DER WELT** (Welterbekonvention) der UNESCO vom 16. November 1972.

**VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „NONNENHOF“** vom 11. September 2002.

**VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION** (AEUV) Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon.

**Zeitungsa**rtikel und Sonstige Quellen

**BRAUNS, A.** (19. September 2017): *Grünes Licht für Umbau im Friedländer Tor.* Nordkurier, S. 17.

**BRAUNS, A.** (24. April 2018): *Spannungsfeld zwischen Natur und Denkmalschutz.* Nordkurier, S. 17.

**BRAUNS, A.** (25. April 2018): *Die verbotene Insel im Tollensesee.* Nordkurier, S. 17.

**GRIESAU, A.** (02. November 2018): Telefoninterview

**OHNE AUTOR** (04. Januar 2018): *Einwohnerzahl von Neubrandenburg steigt.* Nordkurier. Online unter: <https://www.nordkurier.de/neubrandenburg/einwohnerzahl-von-neubrandenburg-steigt-0430865601.html> [Zugriff am: 10. November 2018]

**WILHELM, F.** (03. Dezember 2012): *Der alte Mann und sein Rethra.* Nordkurier, S. 28.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Hilfsmittel angefertigt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht.

Neubrandenburg, den 27. November 2018

## Anhang

Anhang 1: Ausnahmegenehmigung zum Befahren des NSG "Nonnenhof" und zum Betreten der Fischerinsel durch die Untere Naturschutzbehörde Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat untere Naturschutzbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Regionalstandort  
Waren (Müritz)  
Amt/SG  
Umweltamt / Naturschutz

Helen Andrews

Auskunft erteilt:  
**Reinhard Berg**  
E-Mail: [reinhard.berg@lk-seenplatte.de](mailto:reinhard.berg@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 4.74  
Telefon: 0395 57087 -3236  
Fax: 0395 57087 -5966

per E-Mail

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
05.07.2018

Mein Zeichen:  
661.13.4.5.5

Datum  
05.07.2018

### Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Naturschutzgebietes „Nonnenhof“ und zum Betreten der Fischerinsel

Sehr geehrte Frau Andrews,

auf Ihren Antrag vom 5. Juli 2018 erteile ich Ihnen die

#### Genehmigung,

am 5. Juli 2018 mit einem Boot zur Fischerinsel zu fahren, dort anzulegen, die Insel zu betreten und Kartierungs- sowie Fotoarbeiten durchzuführen.

Die Genehmigung regelt ausschließlich die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der Handlungen und ergeht unbeschadet von möglichen Rechten Dritter.

#### Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung gilt für Sie und eine Begleitperson.
2. Es ist zu gewährleisten, dass Störungen von Tieren so gering wie möglich gehalten werden.
3. Das Anlegen soll auf der Ostseite der Insel an der freien Stelle vor dem Fischerhaus erfolgen.
4. Diese Genehmigung ist mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zusammen mit einem gültigen Personaldokument vorzuzeigen.

#### Kostenentscheidung

Für diese Naturschutzgenehmigung werden keine Gebühren erhoben.

Regionalstandort Waren (Müritz)	Bankverbindung:	Regionalstandort Demmin	Regionalstandort Neustrelitz	Regionalstandort Neubrandenburg
Zum Amtsbrink 2 17192 Waren (Müritz) Telefon: 03991 78 0 Fax: 03991 78 2140	IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900 BIC: NOLADE 21 WRN	Adolf-Pompe-Straße 12 - 15 17109 Demmin Telefon: 03998 4340 Fax: 03998 4230	Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz Telefon: 03981 4810 Fax: 03981 481 400	Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 57087 0 Fax: 0395 57087 5901

11.2-8/02.14/scho

### Begründung

Zur Anfertigung Ihrer Masterarbeit ist es erforderlich, dass Sie die im Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ gelegene Fischerinsel aufsuchen und Daten erheben.

Gemäß § 4 Nr. 11 der Naturschutzgebietsverordnung „Nonnenhof“ ist es verboten, das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten.

Nach § 4 Nr. 16 NSG-VO ist es verboten, die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

Nach § 6 Abs. 1 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass das Aufsuchen der Fischerinsel und die Durchführung der Kartierungsarbeiten bei Einhaltung der Auflagen nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen werden und auch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Somit kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Ebenso geht die Naturschutzbehörde davon aus, dass die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

### Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
  - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66)
  - Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435)
  - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenhof“ vom 11. September 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 674)
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Naturschutzbehörde in 17033 Neubrandenburg, Platanenstraße 43 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Reinhard Berg